

**ACHTUNG !!!**

Liegen im Entwicklungsbereich von Baumaßnahmen Versorgungsleitungen, sind vorab Sicherungsmaßnahmen mit der DONETZ vorzunehmen.

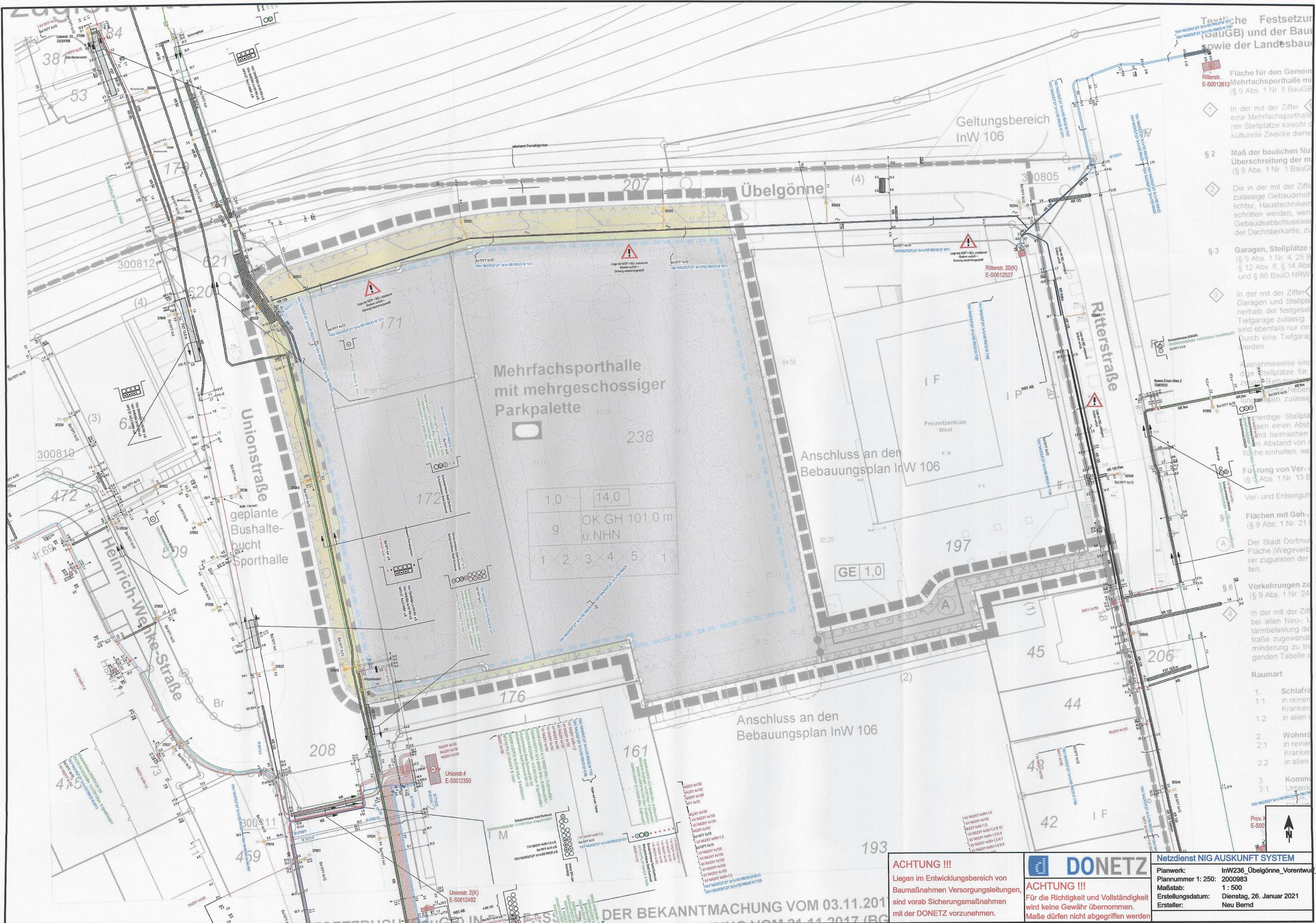


**ACHTUNG !!!**

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen. Maße dürfen nicht abgegriffen werden

**Netzdienst NIG AUSKUNFT SYSTEM**

Planwerk: Grundkarte  
 Plannummer 1: 250: 2000983  
 Maßstab: 1 : 1000  
 Erstellungsdatum: Freitag, 12. Februar 2021  
 Ersteller: Dudler Benjamin



**Textliche Festsetzungen (BauGB) und der Bauordnungen sowie der Landesbauordnungen**

- 1 Fläche für den Gemeindefriedhof (Mehrfachporthalle mit § 9 Abs 1 Nr 5 BauGB)
- 2 In der mit der Ziffer 1 bezeichneten Fläche sind eine Mehrfachporthalle, deren Stellplätze sowohl für kulturelle Zwecke dienen
- 3 Maß der baulichen Nutzung: Überschreitung der Maßzahl (§ 9 Abs 1 Nr 1 BauGB)
- 4 Die in der mit der Ziffer 1 bezeichneten Fläche zulässige Gebäudehöhe überschreitet die zulässige Gebäudehöhe (§ 9 Abs 1 Nr 2 BauGB), wenn die Gebäudeabschlusswand der Dachoberkante, zu
- 5 Garagen, Stellplätze (§ 9 Abs 1 Nr 4, 25 BauGB, § 12 Abs 6, § 14 Abs 1 und § 86 BauO NRW)
- 6 In der mit der Ziffer 1 bezeichneten Fläche sind Garagen und Stellplätze innerhalb der festgesetzten Tiefgarage zulässig, sind ebenfalls nur im Inneren durch eine Tiefgarage abzugrenzen.
- 7 Ausnahmsweise sind die Stellplätze für die Zwecke der Rettungsdienste, Feuerwehren, zulässig
- 8 niedrige Stellplätze sind mit einem Abstand von 1,00 m zu den angrenzenden Flächen einhalten, wenn
- 9 Führung von Ver- und Entsorgungslinien (§ 9 Abs 1 Nr 13 BauGB)
- 10 Ver- und Entsorgungslinien (§ 9 Abs 1 Nr 13 BauGB)
- 11 Flächen mit Gehwegen (§ 9 Abs 1 Nr 21 BauGB)
- 12 Der Stadt Dortmund sind Flächen (Wegeverträge) zugunsten der Stadt Dortmund
- 13 Vorkerkerungen zu (§ 9 Abs 1 Nr 24 BauGB)
- 14 In der mit der Ziffer 1 bezeichneten Fläche bei allen Neuanlagen, die die Lastbelastung der Straße zugunsten der Stadt Dortmund zu mindern, sind die folgenden Tabelle

**Raumart**

1	Schlafraum
1.1	in reiner Form
1.2	Krankenraum
2	Wohnraum
2.1	in reiner Form
2.2	Krankenraum
3	Kommunikationsraum
3.1	Unterrichtsräume

1.0	14.0				
g	OK GH 101.0 m ü. NHN				
1	2	3	4	5	1

**ACHTUNG !!!**  
Liegen im Entwicklungsbereich von Baumaßnahmen Versorgungsleitungen, sind vorab Sicherungsmaßnahmen mit der DONETZ vorzunehmen.

**ACHTUNG !!!**  
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen. Maße dürfen nicht abgegriffen werden.

**Netzdienst NIG AUSKUNFT SYSTEM**

Planwerk: InW236 Übelgönne\_Vorentwurf\_0401  
 Plannummer 1: 250: 2000983  
 Maßstab: 1: 500  
 Erstellungsdatum: Dienstag, 26. Januar 2021  
 Ersteller: Neu Bernd

DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BG)

**Technische Festsetzung (BauGB) und der Bauordnungsverordnung sowie der Landesbauordnung**

Fläche für den Gemeindefachsporthalle mit ( § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW)

1 In der mit der Ziffer 1 festgesetzten Fläche sind Stellplätze sowohl für kulturelle Zwecke als auch für den öffentlichen Verkehr zu errichten.

2 Maß der baulichen Nutzung: Überschreitung der Maßzahl ( § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)

2 Die in der mit der Ziffer 1 festgesetzten Fläche zulässige Gebäudehöhe ist zu überschreiten, wenn die Gebäudeabschlüsse über der Dachoberkante der angrenzenden Gebäude liegen.

3 Garagen, Stellplätze: ( § 9 Abs. 1 Nr. 4, 25 BauO NRW, § 12 Abs. 6, § 14 Abs. 1 und § 86 BauO NRW)

3 In der mit der Ziffer 1 festgesetzten Fläche sind Garagen und Stellplätze für Tiefgaragen zulässig. Durch eine Tiefgarage ist die Fläche für Stellplätze zu vergrößern.

Ausnahmsweise sind die Stellplätze für den öffentlichen Verkehr in der Fläche für die Tiefgarage zulässig.

4 niedrige Stellplätze sind mit einem Abstand von 1,0 m zu den angrenzenden Flächen einzuhalten, wenn diese für den öffentlichen Verkehr vorgesehen sind.

Führung von Versorgungsleitungen ( § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauO NRW)

Ver- und Entsorgung: Flächen mit Gehwegen ( § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauO NRW)

Der Stadt Dortmund ist die Fläche (Wegeverbot) zugunsten der Verkehrsflächen zu überlassen.

Vorkehrungen zu ( § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauO NRW)

In der mit der Ziffer 1 festgesetzten Fläche sind alle Neuanlagen für die Verkehrsflächen zugunsten der Verkehrsflächen zu überlassen.

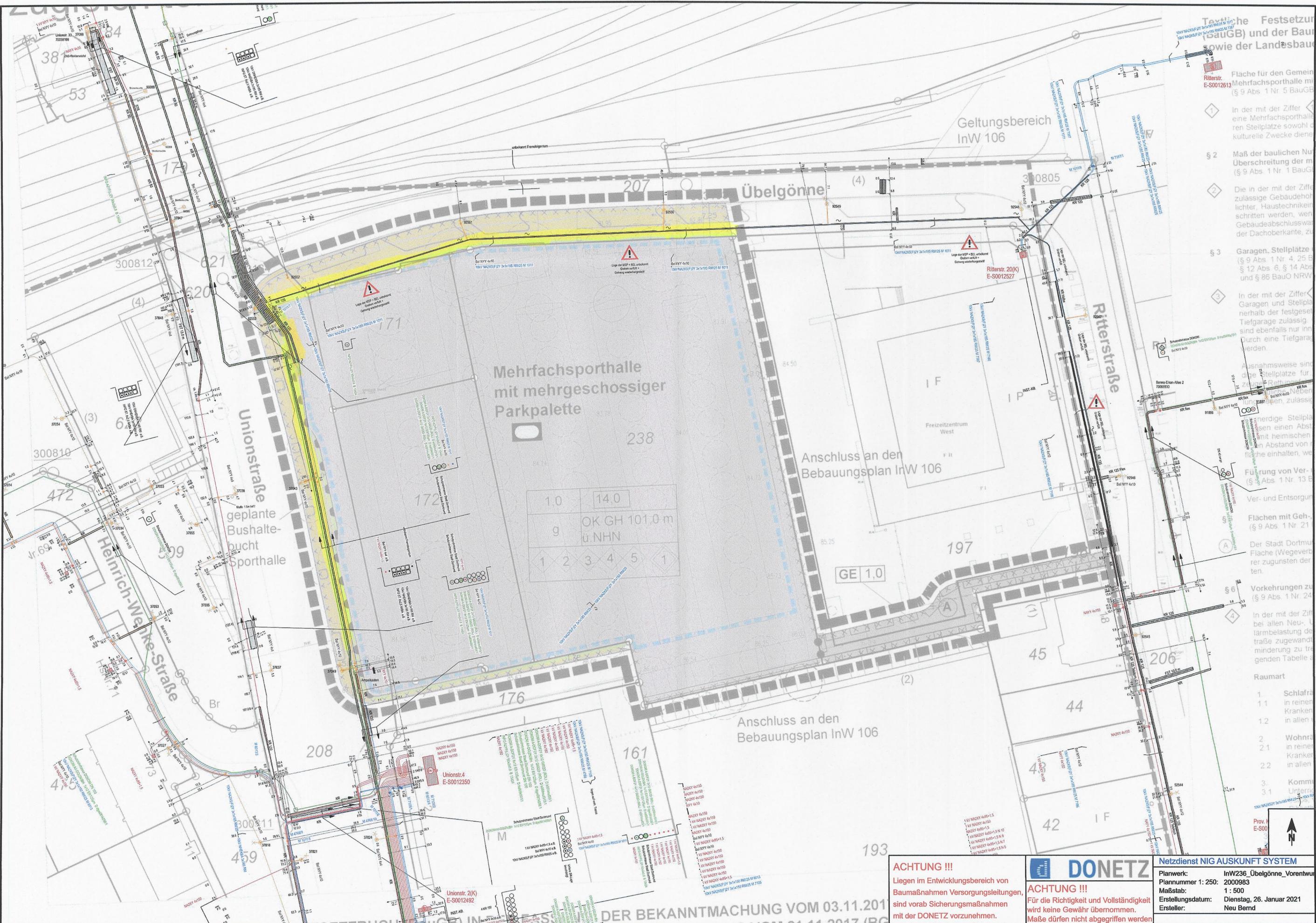
Raumart

- 1.1 Schlafräume in reinen Krankenhäusern
- 1.2 Wohnräume in allen anderen Gebäuden
- 2.1 Wohnräume in reinen Krankenhäusern
- 2.2 Wohnräume in allen anderen Gebäuden
- 3.1 Kommunale Unterflurparkplätze

Prov. E-500

Netzdienst NIG AUSKUNFT SYSTEM

Planwerk: InW236\_Übelgönne\_Vorentwurf\_0401  
 Plannummer 1: 250: 2000983  
 Maßstab: 1 : 500  
 Erstellungsdatum: Dienstag, 26. Januar 2021  
 Ersteller: Neu Bernd

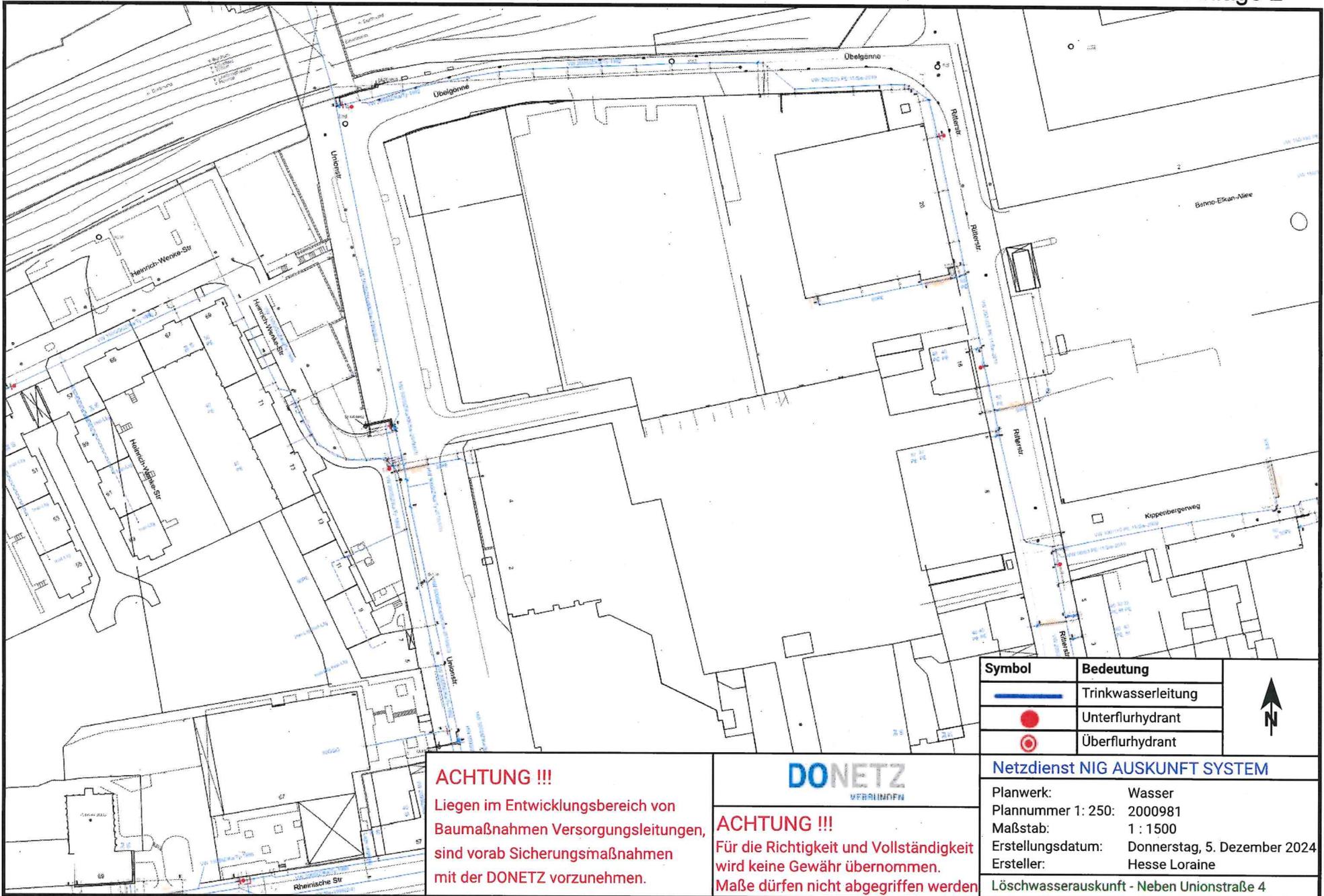


**ACHTUNG !!!**  
 Liegen im Entwicklungsbereich von Baumaßnahmen Versorgungsleitungen, sind vorab Sicherungsmaßnahmen mit der DONETZ vorzunehmen.

**ACHTUNG !!!**  
 Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen. Maße dürfen nicht abgegriffen werden



DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BG)



**ACHTUNG !!!**  
 Liegen im Entwicklungsbereich von  
 Baumaßnahmen Versorgungsleitungen,  
 sind vorab Sicherungsmaßnahmen  
 mit der DONETZ vorzunehmen.

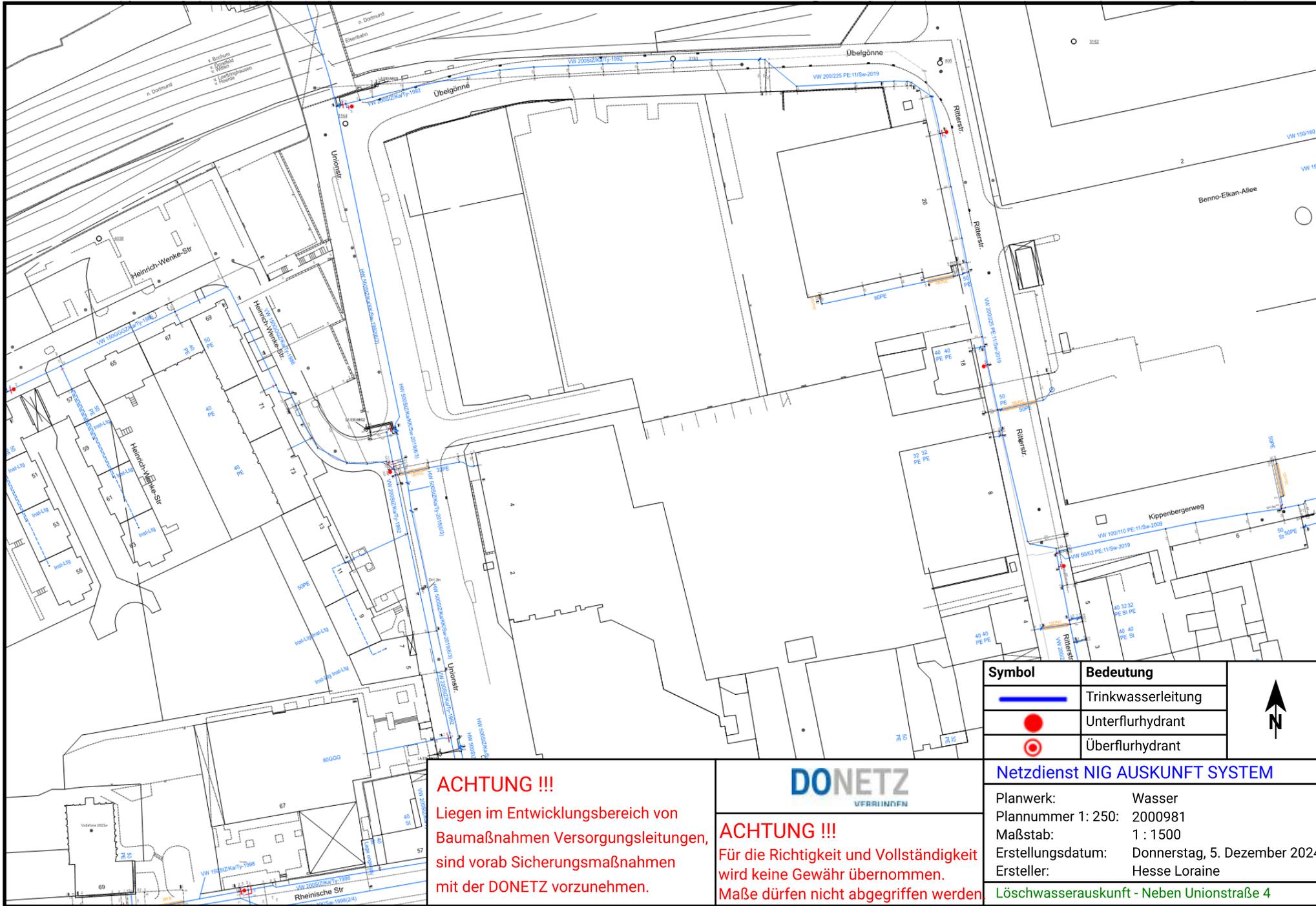
**DONETZ**  
 VERBUNDEN

**ACHTUNG !!!**  
 Für die Richtigkeit und Vollständigkeit  
 wird keine Gewähr übernommen.  
 Maße dürfen nicht abgegriffen werden

Symbol	Bedeutung
	Trinkwasserleitung
	Unterflurhydrant
	Überflurhydrant



Netzdienst NIG AUSKUNFT SYSTEM	
Planwerk:	Wasser
Plannummer 1: 250:	2000981
Maßstab:	1 : 1500
Erstellungsdatum:	Donnerstag, 5. Dezember 2024
Ersteller:	Hesse Loraine
Löschwasserauskunft - Neben Unionstraße 4	



Symbol	Bedeutung
	Trinkwasserleitung
	Unterflurhydrant
	Überflurhydrant



**ACHTUNG !!!**  
 Liegen im Entwicklungsbereich von Baumaßnahmen Versorgungsleitungen, sind vorab Sicherungsmaßnahmen mit der DONETZ vorzunehmen.

**ACHTUNG !!!**  
 Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen. Maße dürfen nicht abgegriffen werden



Netzdienst NIG AUSKUNFT SYSTEM	
Planwerk:	Wasser
Plannummer 1: 250:	2000981
Maßstab:	1 : 1500
Erstellungsdatum:	Donnerstag, 5. Dezember 2024
Ersteller:	Hesse Loraine
Löschwasserauskunft - Neben Unionstraße 4	



Übelgönne

Benno-Elkan-A

Kippent

Ritterstraße

Unionstraße

Ritterstraße/  
Unionstraße

Westfalen-  
Kolleg

Matrose

Apheinische Straße

Rheinische Straße

FZW

P

P

P

P

P

P

P

65 67 69  
59  
61  
63

71

73

13

11

9

7

4  
2

4

2-4

47d

47c

47b

47a

49

47

18

8

3

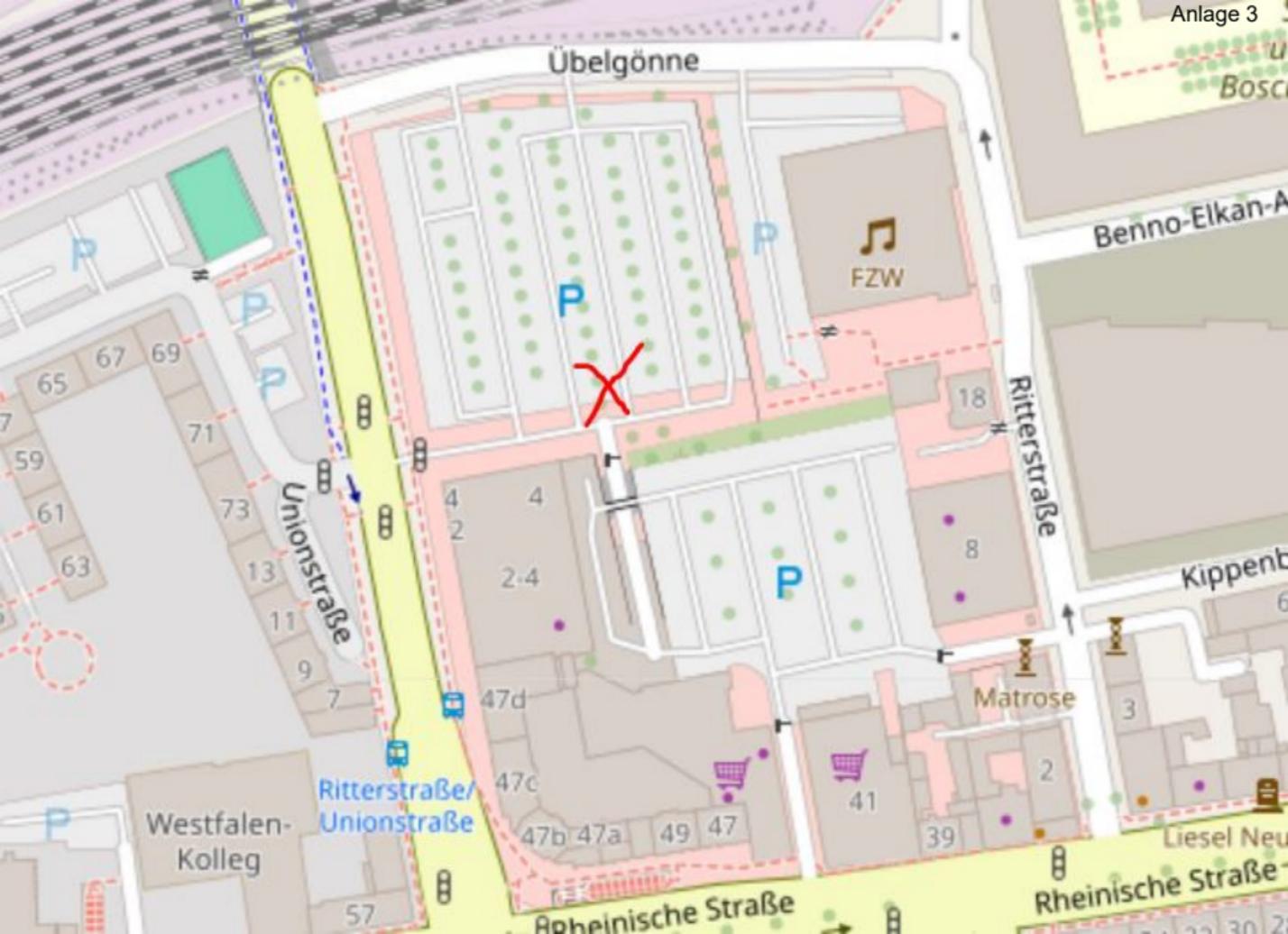
2

39

Liesel Neu

Rheinische Straße

22 30 2



Übelgönne

Benno-Elkan-A

Kippent

Ritterstraße

Unionstraße

Ritterstraße/  
Unionstraße

Westfalen-  
Kolleg

Matrose

Apheinische Straße

Rheinische Straße

FZW

P

P

P

P

P

P

P

P

P

P

P

P

P

P

P

P

P

P

4

4

2-4

2-4

47d

47c

47b

47a

49

47

41

39

2

3

8

18

65

67

69

59

61

63

71

73

13

11

9

7

57

U

Bosc

6

3

2

1

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

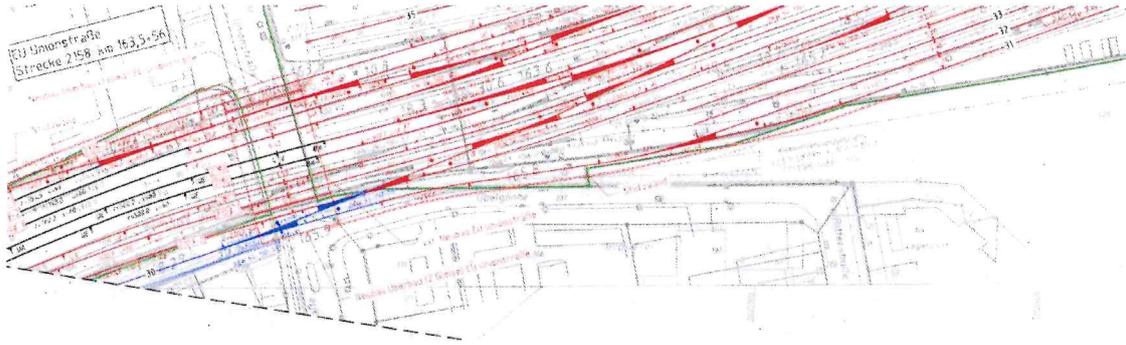
0

0

0

0

0



*\*Planausschnitt aktueller Planungsstand (Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind Eigentum der DB InfraGO AG sowie anderer DB Konzernunternehmen und sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet noch vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Davon ausgenommen ist die Weitergabe an z.B. bauausführende Firmen mit berechtigtem Interesse im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.)*

An

Kopie

Blindkopie

Betreff

WG: AW: Bebauungsplanverfahren InW236 Übelgönne - Bitte um erneute Stellungnahme

Von:

An:

Kopie:

[REDACTED]@deutschebahn.com>  
[REDACTED]@stadtdo.de>  
[REDACTED]@stadtdo.de", [REDACTED]@stadtdo.de>,  
[REDACTED]@stadtdo.de", [REDACTED]@stadtdo.de>, [REDACTED]@stadtdo.de"  
[REDACTED]@stadtdo.de>, [REDACTED]@stadtdo.de", [REDACTED]@stadtdo.de>,  
[REDACTED]@deutschebahn.com>,  
[REDACTED]@deutschebahn.com>, [REDACTED]@stadtdo.de"  
[REDACTED]@stadtdo.de>, [REDACTED]@stadtdo.de", [REDACTED]@stadtdo.de>,  
[REDACTED]@stadtdo.de", [REDACTED]@stadtdo.de>,  
[REDACTED]@stadtdo.de", [REDACTED]@stadtdo.de>,  
[REDACTED]@stadtdo.de", [REDACTED]@stadtdo.de>,  
[REDACTED]@stadtdo.de", [REDACTED]@stadtdo.de>,  
[REDACTED]@stadtdo.de", [REDACTED]@stadtdo.de>

Datum:

25.03.2025 12:18

Betreff:

AW: Bebauungsplanverfahren InW236 Übelgönne - Bitte um erneute Stellungnahme

Hallo Frau [REDACTED]

bezugnehmend auf das Bebauungsplanverfahren „InW236 Übelgönne“ (Mehrfachsporthalle), der diesbezüglich geführten Abstimmungsgespräche und der von Ihnen in Ihrer E-Mail am 06.03.2025 zur Verfügung gestellten Skizze (250227\_Verschiebung Übelgönne mit Schleppkurve), lassen sich unseres Erachtens und nach jetzigem Stand, Ihre Planungen und der aktuelle Planungsstand des Infrastrukturprojekts „Rhein-Ruhr-Express“ miteinander vereinbaren.

Somit können Sie, die von Ihnen vorgeschlagene Textpassage verwenden:

***"Die Deutsche Bahn AG hat i.R. des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes InW 236 mitgeteilt, dass sie Planungen zur Erweiterung der bestehenden Bahninfrastruktur in Richtung der Straße Übelgönne betreibt, die noch im Zuge eines späteren Planfeststellungsverfahrens zu konkretisieren sind. Abstimmungen zwischen der DB und der Stadt Dortmund haben zu dem Ergebnis geführt, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes InW 236 und somit auch das vorbereitete Bauvorhaben der Mehrfachsporthalle mit den vorliegenden Planungen der DB vereinbar sind."***

Hinweis:

Nach jetzigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass die Realisierung der Mehrfachsporthalle vor den Baumaßnahmen der RRX erfolgen wird.

Hierdurch ist zu erwarten, dass während der infrastrukturellen Baumaßnahmen (z.B. Anpassung der EÜ Unionstraße und des Kreuzungsbereichs Unionstraße/Übelgönne sowie der Gleisanlagen) eine Anfahrt der Mehrfachsporthalle/Tiefgarage über den Kreuzungsbereich Unionstraße/Übelgönne nicht oder nur eingeschränkt möglich sein wird.

Des Weiteren bitte wir Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen. Wir behalten uns diesbezüglich weitere Auflagen und Hinweise vor.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Projektsteuerer RRX-Abschnitt Dortmund  
Rhein-Ruhr-Express (RRX)  
Infrastrukturprojekt West  
I.II-W-E 3

[REDACTED]  
DB InfraGO AG

[REDACTED] 47051 Duisburg

**Postanschrift:** [REDACTED] 47058 Duisburg

Tel.: +49 [REDACTED]

Mobil: +49 [REDACTED]

MS Teams: [Chat](#) / [Call](#)

[www.rheinruhrexpress.de](http://www.rheinruhrexpress.de)

[www.rrx.de](http://www.rrx.de)

Von: [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 6. März 2025 17:28

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

**Betreff:** Bebauungsplanverfahren InW236 Übelgönne - Bitte um erneute Stellungnahme

Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister  
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt

Hallo Herr [REDACTED]

anbei erhalten Sie wie vereinbart die Skizze zur Übelgönne. Ich möchte noch einmal betonen, dass es sich dabei um eine Skizze zur Überprüfung des Flächenbedarfs handelt und um keinen entgeltigen Entwurf. Einen detaillierten Entwurf können wir erst erstellen, wenn genauere Details der EÜ Unionstr. vorliegen hinsichtlich der Widerlager und der notwendigen Verbreiterung. Daher wird es im

Einmündungsbereich Unionstr./Übelgönne voraussichtlich noch zu Anpassungen/Verschiebungen kommen. Es gibt aber einen unserer Ansicht nach ausreichenden Puffer, welcher noch vorhanden ist. Die Schleppkurve für die Übertragungswagen ist berücksichtigt und mit dargestellt. Daher wurde der Einmündungsbereich noch einmal etwas angepasst.

In der Skizze haben wir die von Ihnen gelieferten Daten berücksichtigt sowie des notwendigen Abstands gemessen von der Gleisachse (5,00m), welchen Sie noch für den anstehenden Gleisausbau benötigen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens InW236 Übelgönne hatten Sie eine Stellungnahme abgegeben, in der Sie auf die o.g. Situation/Problematik verweisen. Ich würde Sie bitten, wenn alles Ihre Zustimmung findet, uns eine erneute Stellungnahme zukommen zu lassen, in welcher Sie sich auf die geführten Gespräche mit Bestätigung des eingeplanten Abstandsmaßes und auch auf die Skizze beziehen und somit bestätigen, dass die beiden Planungen miteinander vereinbar sind und Ihre Bedenken nach Abstimmung mit der Stadt Dortmund nicht weiter bestehen. Bitte nehmen Sie in Ihre Stellungnahme ebenfalls mit auf, was Sie in diesen 5,00m berücksichtigt haben. Sie hatten ja erwähnt, dass dort bereits ein Schrammbord von 0,80m integriert ist. Dies können wir dann in der weiteren Planung berücksichtigen, wenn die Brückenplanung weiter voran schreitet.

Ihre erneute Stellungnahme kann dann mit in das weitere Verfahren zum Bebauungsplan aufgenommen werden, sodass das Verfahren weiter betrieben werden kann und auf beiden Seiten Sicherheiten bezüglich der weiteren Planung bestehen

Im Rahmen des Offenlegungsbeschlusses wird eine Abwägungstabelle mit allen Eingaben erstellt. Wir nehmen Ihre Planungsabsichten in die Planbegründung zum Thema Erschließung mit folgendem Textbaustein mit auf:

*"Die Deutsche Bahn AG hat i.R. des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes InW 236 mitgeteilt, dass sie Planungen zur Erweiterung der bestehenden Bahninfrastruktur in Richtung der Straße Übelgönne betreibt, die noch im Zuge eines späteren Planfeststellungsverfahrens zu konkretisieren sind. Abstimmungen zwischen der DB und der Stadt Dortmund haben zu dem Ergebnis geführt, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes InW 236 und somit auch das vorbereitete Bauvorhaben der Mehrfachsporthalle mit den vorliegenden Planungen der DB vereinbar sind."*

Findet dies Ihre Zustimmung oder haben Sie Ergänzungen oder Änderungswünsche?

Ich würde Sie bitten uns, wenn möglich bis spätestens zum 21.03. Ihre Stellungnahme und Rückmeldung hinsichtlich des Textbausteins zukommen zu lassen, da dann der Offenlegungsbeschluss zum Bebauungsplan in den Unterschriftengang geht.

Vielen Dank.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]  
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt  
Geschäftsbereich 3 - Mobilitätsplanung  
Teamleitung 61/3-2

[REDACTED]  
44137 Dortmund

Tel.-Nr. [REDACTED]

Fax : 0231/50-10597

[REDACTED] [stadt.do.de](http://stadt.do.de)

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist der Stadt Dortmund ein wichtiges Anliegen. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.dortmund.de/datenschutz>.

Unverschlüsselte E-Mails können auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen/verändert werden.

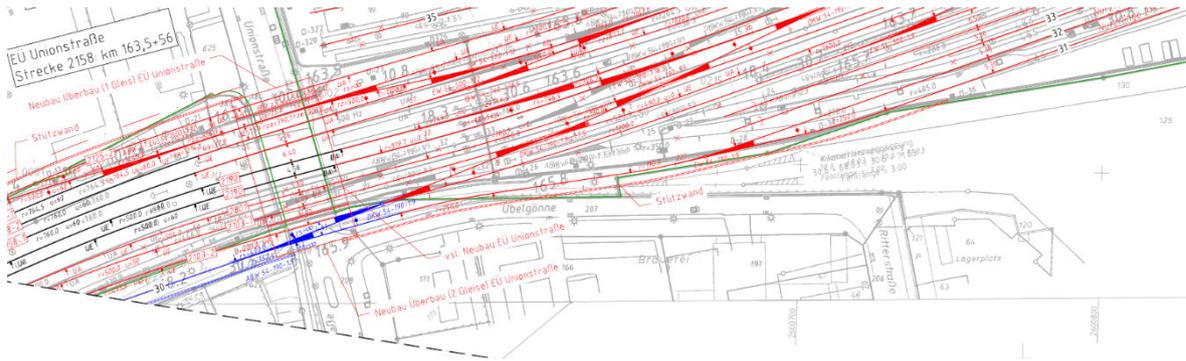
Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15g Holz, 260ml Wasser, 0,05kWh Strom und 5g CO<sub>2</sub>.

[Pflichtangaben anzeigen](#)

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier:

<https://www.deutschebahn.com/dc/konzern/datenschutz>





*\*Planausschnitt aktueller Planungsstand (Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind Eigentum der DB InfraGO AG sowie anderer DB Konzernunternehmen und sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet noch vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Davon ausgenommen ist die Weitergabe an z.B. bauausführende Firmen mit berechtigtem Interesse im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.)*



Des Weiteren bitte wir Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen. Wir behalten uns diesbezüglich weitere Auflagen und Hinweise vor.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Projektsteuerer RRX-Abschnitt Dortmund  
Rhein-Ruhr-Express (RRX)  
Infrastrukturprojekt West  
I.II-W-E 3



DB InfraGO AG

[REDACTED] 47051 Duisburg

**Postanschrift:** [REDACTED], 47058 Duisburg

Tel.: +49 [REDACTED]

Mobil: +49 [REDACTED]

MS Teams: [Chat](#) / [Call](#)

[www.rheinruhexpress.de](http://www.rheinruhexpress.de)

[www.rrx.de](http://www.rrx.de)

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Donnerstag, 6. März 2025 17:28

**An:** [REDACTED]

**Cc:** [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**Betreff:** Bebauungsplanverfahren InW236 Übelgönne - Bitte um erneute Stellungnahme

Stadt Dortmund

Der Oberbürgermeister

Stadtplanungs- und Bauordnungsamt

Hallo Herr [REDACTED]

anbei erhalten Sie wie vereinbart die Skizze zur Übelgönne. Ich möchte noch einmal betonen, dass es sich dabei um eine Skizze zur Überprüfung des Flächenbedarfs handelt und um keinen entgeltigen Entwurf. Einen detaillierten Entwurf können wir erst erstellen, wenn genauere Details der EÜ Unionstr. vorliegen hinsichtlich der Widerlager und der notwendigen Verbreiterung. Daher wird es im

Einmündungsbereich Unionstr./Übelgönne voraussichtlich noch zu Anpassungen/Verschiebungen kommen. Es gibt aber einen unserer Ansicht nach ausreichenden Puffer, welcher noch vorhanden ist. Die Schleppkurve für die Übertragungswagen ist berücksichtigt und mit dargestellt. Daher wurde der Einmündungsbereich noch einmal etwas angepasst.

In der Skizze haben wir die von Ihnen gelieferten Daten berücksichtigt sowie des notwendigen Abstands gemessen von der Gleisachse (5,00m), welchen Sie noch für den anstehenden Gleisausbau benötigen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens InW236 Übelgönne hatten Sie eine Stellungnahme abgegeben, in der Sie auf die o.g. Situation/Problematik verweisen. Ich würde Sie bitten, wenn alles Ihre Zustimmung findet, uns eine erneute Stellungnahme zukommen zu lassen, in welcher Sie sich auf die geführten Gespräche mit Bestätigung des eingeplanten Abstandsmaßes und auch auf die Skizze beziehen und somit bestätigen, dass die beiden Planungen miteinander vereinbar sind und Ihre Bedenken nach Abstimmung mit der Stadt Dortmund nicht weiter bestehen. Bitte nehmen Sie in Ihre Stellungnahme ebenfalls mit auf, was Sie in diesen 5,00m berücksichtigt haben. Sie hatten ja erwähnt, dass dort bereits ein Schrammbord von 0,80m integriert ist. Dies können wir dann in der weiteren Planung berücksichtigen, wenn die Brückenplanung weiter voran schreitet.

Ihre erneute Stellungnahme kann dann mit in das weitere Verfahren zum Bebauungsplan aufgenommen werden, sodass das Verfahren weiter betrieben werden kann und auf beiden Seiten Sicherheiten bezüglich der weiteren Planung bestehen

Im Rahmen des Offenlegungsbeschlusses wird eine Abwägungstabelle mit allen Eingaben erstellt. Wir nehmen Ihre Planungsabsichten in die Planbegründung zum Thema Erschließung mit folgendem Textbaustein mit auf:

*"Die Deutsche Bahn AG hat i.R. des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes InW 236 mitgeteilt, dass sie Planungen zur Erweiterung der bestehenden Bahninfrastruktur in Richtung der Straße Übelgönne betreibt, die noch im Zuge eines späteren Planfeststellungsverfahrens zu konkretisieren sind. Abstimmungen zwischen der DB und der Stadt Dortmund haben zu dem Ergebnis geführt, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes InW 236 und somit auch das vorbereitete Bauvorhaben der Mehrfachsporthalle mit den vorliegenden Planungen der DB vereinbar sind."*

Findet dies Ihre Zustimmung oder haben Sie Ergänzungen oder Änderungswünsche?

Ich würde Sie bitten uns, wenn möglich bis spätestens zum 21.03. Ihre Stellungnahme und Rückmeldung hinsichtlich des Textbausteins zukommen zu lassen, da dann der Offenlegungsbeschluss zum Bebauungsplan in den Unterschriftengang geht.

Vielen Dank.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

██████████  
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt  
Geschäftsbereich 3 - Mobilitätsplanung  
Teamleitung 61/3-2

██████████  
44137 Dortmund  
Tel.-Nr.: ██████████  
Fax : 0231/50-10597

██████████ [stadtdo.de](http://stadtdo.de)

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist der Stadt Dortmund ein wichtiges Anliegen. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.dortmund.de/datenschutz>.

Unverschlüsselte E-Mails können auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen/verändert werden.

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15g Holz, 260ml Wasser, 0,05kWh Strom und 5g CO2.

---

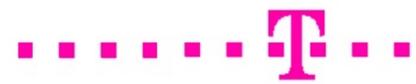
[Pflichtangaben anzeigen](#)

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier:

<https://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz>



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West		
PTI	Bochum		
ONB	Dortmund	AsB	14
Bemerkung:	VsB		Sicht
	Name		Maßstab
	Datum	02.03.2021	Blatt
			Lageplan
			1:1000
			1



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West		
PTI	Bochum		
ONB	Dortmund	AsB	14
Bemerkung:		VsB	
		Name	[REDACTED]
		Datum	02.03.2021
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	1

# Leitfaden des Kampfmittelbeseitigungsdienstes in Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Bohrlochdetektionen und Baubegleitender Kampfmittelräumung gemäß der Kampfmittelverordnung vom 16. März 2022

## Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich.....	2
1.1	Flächen .....	2
1.2	Räumfirmen/gewerbliche Unternehmen und eingesetztes Personal.....	3
1.3	Anzeigepflichten.....	3
2	Bohrlochdetektion im Rahmen von Spezialtiefbaumaßnahmen .....	4
2.1	Methodik und Rahmenbedingungen .....	4
2.2	Bohrlochraster, Anlegen der Sondierbohrlöcher .....	5
2.3	Messwertaufnahme, Messdatensatz .....	8
2.4	Messdatenauswertung und Messdateninterpretation .....	8
2.5	Dokumentation.....	9
2.6	Folgemaßnahmen.....	12
2.6.1	Recherchen zum Baugrund .....	12
2.6.2	Weitergehende Untersuchung von Verdachtsmomenten .....	12
2.6.3	Überprüfung von Verdachtsmomenten .....	13
2.6.4	Weitergehende Untersuchung der Untergrundbereiche ohne Sondierergebnis .....	13
2.6.5	Erneute Sondierung in vertieften Sondierbohrlöchern.....	13
2.6.6	Beseitigung von Bohrhindernissen.....	14
2.6.7	Ergänzung des Ergebnisberichts.....	14
3	Baubegleitende Kampfmittelräumung.....	14
3.1	Allgemeines .....	14
3.2	Anwendungsfälle .....	14
3.3	Besondere Regelungen zur Ausführung der Baubegleitenden Kampfmittelräumung .....	15
3.3.1	Baustelle als Räumstelle .....	15
3.3.2	Ausführung .....	15
3.4	Dokumentation.....	16

Mit der Änderung der Kampfmittelverordnung werden Verfahrensänderungen mit dem Ziel der Beschleunigung der Umsetzung von Bauprojekten unter Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus der Kampfmittelbeseitigung in Nordrhein-Westfalen umgesetzt. Durch Änderungen des § 3 der Kampfmittelverordnung werden einzelne bislang durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes bzw. durch die vom ihm beauftragten Räumfirmen ausgeführte Tätigkeiten für den Bauherrn und somit auch für private Räumfirmen freigegeben. In Konsequenz werden diese Tätigkeiten nicht mehr durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst veranlasst, seine Tätigkeiten werden auf das sicherheitstechnisch notwendige Maß beschränkt.

Um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, technische Standards zu beschreiben und insbesondere dem Bauherrn hilfreiche Hinweise zu geben wurde dieser Leitfaden erstellt. Er ergänzt die Kampfmittelverordnung und die entsprechenden Erlasse in technischer Sicht.

## **1 Anwendungsbereich**

Mit der neuen Kampfmittelverordnung wird eine eng gefasste Ausnahme von den Verboten nach Absatz 1 statuiert. Zulässig ist nunmehr die Durchführung von Bohrlochdetektionen im Rahmen von Spezialtiefbaumaßnahmen sowie die Baubegleitende Kampfmittelräumung, nachdem die anerkannten Detektionsverfahren nicht ergebnisorientiert eingesetzt werden konnten, jeweils auf Flächen ohne konkrete Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung.

### **1.1 Flächen**

Im Rahmen dieser Regelung kommen ausschließlich Flächen oder Teile von Flächen in Betracht, auf denen keine konkrete Belastung auf Kampfmittel im näheren Umfeld der angedachten Arbeiten vermutet wird.

Hinweise auf eine solche konkrete Kampfmittelbelastung ergeben sich durch Luftbildauswertung, welche vom staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst ausgeführt wurde, in Form von Blindgängerverdachtspunkten sowie von Verdachtsbereichen um ehemalige militärische Bauwerke oder Anlagen mit einer Kampfmittelrelevanz für das angedachte Räumverfahren. Hierzu können Geschützstellungen und, je nach Nutzungshistorie, auch andere Stellungsbereiche, wie z.B. Laufgräben und Schützenlöcher zählen. Zudem sind Verdachtsmomente aus der Detektion, aber auch ehemalige Sprengstellen und ähnliches mit einem konkreten Verdacht auf Kampfmittelbelastung verbunden.

Flächenteile die einen Mindestabstand von 10 Metern um die konkrete Belastung unterschreiten sind von dieser Ausnahme nicht erfasst. Hierauf dürfen Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen auch weiterhin ausschließlich durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder von ihm beauftragten Firmen erfolgen. Alternativ kann auch im Vorfeld die konkrete Belastung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst ausgeräumt werden.

Verglichen mit der Fundrate von Sprengbomben an konkreten Blindgängerverdachtspunkten ist die tatsächliche Fundrate bei der Bohrlochdetektion

im Rahmen von Spezialtiefbaumaßnahmen, erfahrungsgemäß äußerst gering. Eine zielgerichtete Kampfmittelsuche aufgrund konkreter Hinweise, insbesondere auf Blindgängerverdachtspunkte, ist von der Ausnahmeregelung dagegen aus Sicherheitsgründen nicht umfasst. Das bestehende hohe Schutzniveau in der Kampfmittelbeseitigung in Nordrhein-Westfalen wird auf diese Weise weiterhin gewährleistet.

## **1.2 Räumfirmen/gewerbliche Unternehmen und eingesetztes Personal**

Diese oben aufgeführten Tätigkeiten dürfen nur durch geeignete Fachunternehmen (Räumfirmen) durchgeführt werden. Die Beauftragung der Räumfirmen hat durch den Bauherrn selbst (oder in seinem Namen Handelnde, wie Planer, Architekten, Generalunternehmer, etc.) zu erfolgen.

Dabei sollen alle notwendigen Teilschritte in der Verantwortung einer Firma ausgeführt werden, Ein Unternehmenswechsel z.B. zwischen Detektion und Öffnung von Verdachtsmomenten ist aufgrund von möglichen Informationsverlusten nicht empfehlenswert.

Diese Räumfirma (resp. der GF) hat über die Erlaubnis nach § 7 SprengG zu verfügen, weiterhin über gemäß § 20 SprengG bestellte Befähigungsscheininhaber mit der ihnen nach ihrer Befähigung erlaubten Tätigkeiten als Verantwortliche Person (Leiter der unselbstständigen Zweigstelle = "Räumstellenleiter").

Das SprengG unterscheidet zwischen mehreren Verantwortlichen Personen. Diese sind gemäß § 19 des SprengG

- der Erlaubnisscheininhaber/Betriebsinhaber (§ 19 Abs.1 Nr.1),
- die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle (Räumstelle) beauftragte Person (§ 19 Abs. 1 Nr. 2),
- das Fachtechnische Aufsichtspersonal (§ 19 Abs. 1 Nr. 3).

Verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 müssen zur Ausführung ihrer Tätigkeit einen gültigen behördlichen Befähigungsschein gemäß § 20 SprengG zum Umgang mit Kampfmitteln besitzen und nach § 21 SprengG bestellt sein. Die Bestellung ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 21 Nr. 4 SprengG). Verantwortliche Personen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 sind der zuständigen Behörde mit der Anzeige nach § 14 SprengG anzugeben.

Konkret bedeutet dies, dass die zu untersuchenden Flächen als Räumstelle gesehen werden, es eine Verantwortliche Person mit entsprechender Ausbildung als Räumstellenleiter geben und diese auch bei der zuständigen Behörde in der Anzeige namentlich genannt sein muss. Diese Person ist für die Durchführung und die Aufsicht der Maßnahmen vor Ort verantwortlich und hat Weisungsbefugnis gegenüber allen auf der Räumstelle eingesetzten Personen.

## **1.3 Anzeigepflichten**

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind für die Gefahrenabwehr zuständig.

Sind im Rahmen einer Bohrlochdetektion verdächtige Signale (Verdachtsmomente) festgestellt worden, ist vor der Öffnung des Verdachtsmoments der Termin der Öffnung mit der örtlichen Ordnungsbehörde frühzeitig abzustimmen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Öffnung ein Kampfmittel gefunden wird, können durch entsprechende Planungen Gefahren minimiert werden. Die Freilegung des Kampfmittels kann zu einer erhöhten Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte in der Umgebung der Fundstelle führen. Sie kann insbesondere geänderte Planungen in Bezug auf in der Umgebung stattfindende Veranstaltungen oder Versammlungen oder den Unterricht in Schulen erfordern, zudem können umfangreiche Evakuierungsmaßnahmen erforderlich werden.

Die Abstimmung mit der Ordnungsbehörde ersetzt nicht bereits bestehende Anzeigepflichten. Z. B. gilt die Anzeigepflicht nach § 14 des Sprengstoffgesetzes weiterhin für die Räumfirma.

## **2 Bohrlochdetektion im Rahmen von Spezialtiefbaumaßnahmen**

Spezialtiefbaumaßnahmen sind üblicherweise mit einem hohen Energieeintrag in den Untergrund verbunden. Bei einem möglicherweise mit Bombenblindgängern aus dem zweiten Weltkrieg oder auch mit anderen Kampfmitteln belasteten Baugrund besteht somit ein Gefährdungspotential, das es mittels vorlaufender Bohrlochdetektionen zu minimieren gilt.

Der vorliegende Leitfaden soll dem Bauherrn als Auftraggeber für solche Bohrlochdetektionen einen Einblick in die Methodik geben und ihn bei der Planung und Umsetzung unterstützen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich im Schwerpunkt auf die standardmäßig angewandte geomagnetische Bohrlochdetektion. In Einzelfällen können zur Bohrlochdetektion auch Georadar und Elektromagnetik als weitere anerkannte Verfahren zum Einsatz kommen, wobei die Vorgehensweise analog zur Geomagnetik ist.

### **2.1 Methodik und Rahmenbedingungen**

Die Bohrlochdetektionen gehören zu den bewährten Methoden der präventiven Kampfmittelbeseitigung und finden vor allem im Rahmen von Spezialtiefbaumaßnahmen sowohl auf diffus belasteten Flächen als auch auf Flächen ohne bekannte Kriegsbeeinflussung Anwendung.

Mittels des geophysikalischen Verfahrens der geomagnetischen Bohrlochdetektion können im Untergrundbereich vorhandene eisenhaltige Objekte und damit auch Kampfmittel unterschiedlichster Art geortet werden.

Die Sondierung erfolgt zumeist in vertikalen Bohrlöchern. Für bestimmte Spezialtiefbaumaßnahmen wie z. B. das Einbringen von Rückverankerungen, das Erstellen von Unterfangungen oder Tunnelvortrieben beim Leitungsbau kann die Untergrundsondierung in geneigten oder horizontal verlaufenden Bohrlöchern vorteilhaft sein. Aufgrund des vergleichsweise hohen Aufwandes sollte eine entsprechende Eignungsprüfung vorangestellt werden. Im Rahmen dieser Prüfung

sollen die Fragestellungen, ob die Sondierung auswertbare Messdaten und den benötigten Auswerteradius liefern kann, positiv beantwortet werden.

Als Ergebnis der Sondierungen und Auswertung der Messdaten lassen sich Untergrundbereiche ohne Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung von Teilbereichen mit Verdachtsmomenten für eine Kampfmittelbelastung abgrenzen. Nicht selten ergibt sich allerdings noch eine dritte Kategorie von nicht ergebnisorientiert sondierbaren Teilbereichen, in denen durch Störeinflüsse dominierte und daher nicht eindeutig auswertbare Messdaten registriert wurden.

Die zu erbringenden Leistungen der Fachfirma bestehen üblicherweise in der Beratung des Bauherrn, der Planung der Detektionsmaßnahme, dem Einmessen der Bohransatzpunkte, dem Anlegen der Bohrlöcher, der Messwertaufnahme, der Messdatenaufbereitung, der Messdatenauswertung und -interpretation sowie der Dokumentation. Zudem kann das Leistungspaket die Durchführung von Folgemaßnahmen der Sondierung umfassen, insbesondere die Überprüfung von Verdachtsmomenten sowie die weitergehende Untersuchung von verbliebenen Untergrundbereichen ohne Sondierergebnis.

Eine im Rahmen von Bohrlochdetektionen nicht für Räumfirmen zulässige Tätigkeit ist die Räumung und Beseitigung aufgefundener Kampfmittel. Hier liegt die Zuständigkeit bei der örtlichen Ordnungsbehörde und dem Kampfmittelbeseitigungsdienst, die nach einem Kampfmittelfund unverzüglich zu unterrichten sind.

Die Absperrung einer Fundstelle obliegt wiederum der dort tätigen Räumfirma und hat unverzüglich nach dem Kampfmittelfund zu erfolgen.

## **2.2 Bohrlochraster, Anlegen der Sondierbohrlöcher**

Für Bohrlochdetektionen sind hinreichend tiefe Bohrlöcher auf einem geeigneten Bohrlochraster vorzusehen.

Die Bohrlöcher sind so auszulegen, dass mit den Sondierungen der gesamte relevante Untergrundbereich ergebnisorientiert erfasst werden kann. Benötigt werden Aussagen mindestens für den von der geplanten Spezialtiefbaumaßnahme direkt betroffenen Untergrund innerhalb des sog. Gefährdungsbands, in dem mit einer Kampfmittelbelastung zu rechnen ist.

Maßgeblich für die Festlegung der Bohrlochtiefe sind somit die Maximaltiefe des geplanten Spezialtiefbaus sowie das Gefährdungsband.

In ehemaligen Bombenabwurfgebieten des zweiten Weltkrieges beinhaltet das Gefährdungsband den nach Kriegsende bislang unberührt gebliebenen und nicht gesteinsfesten Untergrund bis in eine Tiefe von acht Metern bezogen auf die damalige Geländeoberkante. Bei oberflächennah anstehendem gesteinsfesten Mergel oder Fels reduziert sich die Mächtigkeit des Gefährdungsbandes entsprechend.

Ausreichend tiefe Sondierbohrlöcher erstrecken sich entweder

- bis rund einen Meter unterhalb der Maximaltiefe des geplanten Spezialtiefbaus oder
- bis zur Basis des Gefährdungsbandes oder
- bis zum anstehenden gesteinsfesten Mergel oder Fels.

Da die Festlegung des Gefährdungsbandes von Einflussfaktoren wie der Mächtigkeit vorhandener Nachkriegsauffüllungen, dem Umfang von nach Kriegsende erfolgtem Bodenabtrag und -austausch sowie dem Mergel- oder Felshorizont abhängt, können hierfür aufwändige Recherchen erforderlich werden. Untergrundbereiche, die nicht mit hinreichender Sicherheit als kampfmittelunbelastet einzustufen sind, sollten dem Gefährdungsband zugerechnet werden.

Die Vorgabe der Anzahl und Anordnung der zu untersuchenden Bohransatzpunkte kann anhand des geomagnetischen Signal-Rausch-Verhältnisses im betreffenden Baufeld erfolgen. Diese Größe hängt allerdings direkt von den lokalen magnetischen Untergrundeigenschaften sowie von der Art der im Baugrund möglicherweise vorhandenen Kampfmittel ab und lässt sich somit zumeist erst im Nachgang zu einer Bohrlochdetektion quantifizieren.

Die Festlegung der Bohransatzpunkte erfolgt daher üblicherweise in relativ gleichförmiger Anordnung nach den in Abbildung 1 dargestellten Rastern. Diese haben sich bei einer Vielzahl von Anwendungen unter unterschiedlichsten örtlichen Gegebenheiten insbesondere zur Detektion von Bombenblindgängern, anderer Abwurfmunition sowie Granatenblindgängern größeren Kalibers bewährt.

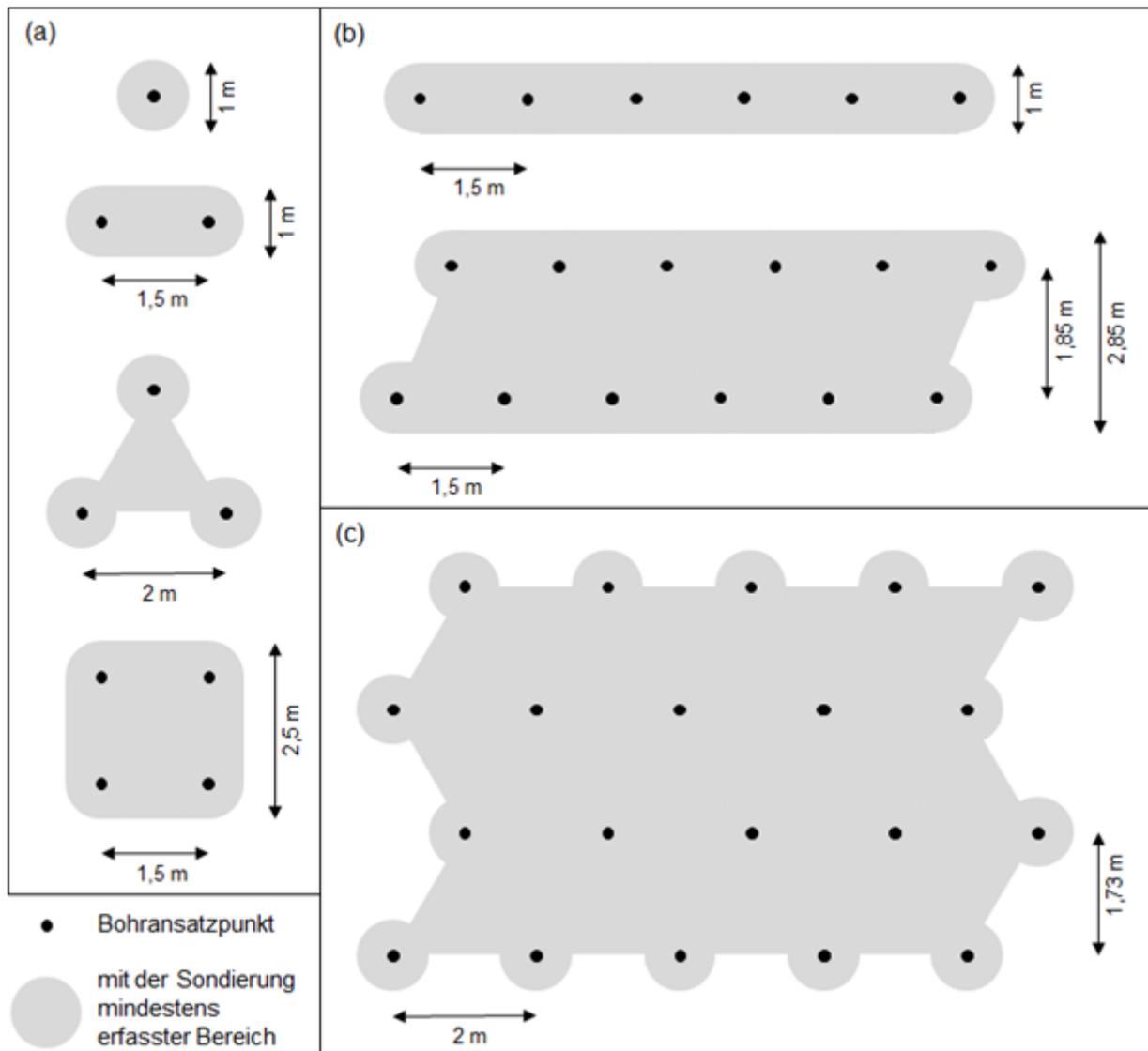


Abbildung 1 – Standard-Bohrlochraster für (a) lokale, (b) linienförmige und (c) flächige Untergrunderkundungen mittels geomagnetischer Bohrlochdetektion.

Sind Kampfmittel kleineren Kalibers oder starke Störeinflüsse z. B. neben Bestandsspundwänden oder innerhalb bauschutt- und/oder schlackehaltiger Auffüllungen zu erwarten, ist das Bohrlochraster zu verdichten. Hierdurch kann in etlichen Fällen die Auswertbarkeit der Messdaten und somit deren Aussagekraft erhalten bleiben.

Die Bohrungen sind mit einem hinreichend energiearmen und hindernissensiblen Bohrverfahren anzulegen. Der maximal zulässige Energieeintrag, die Anforderung an die Hindernissensibilität und der maximal zulässige Bohrdurchmesser sind durch die entsprechenden Kennwerte einer 120 mm-Flachschnellenbohrung bei nicht schlagender Ausführung und ohne schneidende Bohrkrone festgelegt. Sollten unerwartet Bohrwiderstände auftreten, sind die Arbeiten am betroffenen Bohrloch umgehend einzustellen.

Die Verrohrung des Bohrlochs erfolgt mit einem geeigneten Kunststoffrohr, das bei der nachfolgenden Messwertaufnahme die Sonde des Messsystems aufnehmen kann.

### **2.3 Messwertaufnahme, Messdatensatz**

Die zur Messwertaufnahme in den Bohrlöchern eingesetzten Magnetometersysteme müssen dem Messprinzip der magnetischen Detektion genügen. Hierfür erfolgt die Messung zeitgleich mit zwei geeignet positionierten Magnetometern, so dass nach Verknüpfung der Einzelmesswerte als finale Messgröße die lokale Magnetfeldanomalie resultiert. Bei den meisten Messsystemen sind beide Magnetometer fest in einem rund einen Meter langen Sondenstab integriert. Üblicherweise finden Fluxgate-Gradiometer Verwendung, die sich als Standard-Messgeräte für eine zumeist ergebnisorientierte Kampfmitteldetektion bewährt haben und in meist größerer Stückzahl bei den Räumfirmen vorhanden sind.

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung registrieren diese Geräte tiefenverortet Signalanteile geomagnetischer Lokalfeldanomalien, wie sie von den meisten Kampfmitteln und anderen eisenhaltigen Objekten im Nahbereich einer Sondierbohrung hervorrufen werden.

Der Einsatzbereich der Standard-Fluxgate-Gradiometer wird vor allem durch die vorhandene Messbereichsbegrenzung sowie die gerätespezifische uniaxiale Messrichtung eingeschränkt.

Für Messwertaufnahmen in magnetisch stark gestörtem Umfeld sollten Fluxgate-Gradiometer mit einem erweiterten Messbereich oder andere Magnetometersysteme mit vergleichbar großem Messbereich eingesetzt werden, um auch starke Signale vollständig registrieren zu können.

In stark geneigten bis horizontalen Sondierbohrlöchern, d. h. bei Bohrlochneigungen zwischen ca. 60° und 90° zur Lotrechten, sind triaxiale Magnetometersysteme zur Messwertaufnahme vorzusehen. Solche sogenannten 3-Achs-Differenz-Magnetometer erfassen geomagnetische Lokalfeldanomalien in allen drei Richtungskomponenten und heben damit die Einschränkungen uniaxialer Messsysteme für die Ortung von Bombenblindgängern aus stark geneigten bis horizontalen Bohrlöchern auf.

Direkt nach Beendigung der Messwertaufnahme sollten die Rohdaten zunächst einer Qualitätskontrolle unterzogen werden. Anschließend erfolgt die Messdatenaufbereitung. Falls erforderlich, ist hierbei eine Nachverortung auf der Basis von Vermessungsdaten umzusetzen. Aus den zu dokumentierenden Bearbeitungsschritten ergibt sich der Messdatensatz für die Bohrlochdetektion.

### **2.4 Messdatenauswertung und Messdateninterpretation**

Der Messdatensatz wird zunächst auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft:

- Für jede untersuchte Bohrung liegen entsprechend benannte und verortete Messdaten vor.

- Registrierte geomagnetische Signale liegen innerhalb des geräteabhängigen Messbereichs.
- Das aus der Messdatendarstellung resultierende geomagnetische Abbild des Untergrundes passt zu den örtlichen Gegebenheiten; so sind z. B. verschiedenartige Auffüllungen, unterschiedliche Bebauung an der Oberfläche sowie Leitungs- und anderer Unterflurbestand mit zumeist jeweils typischen geomagnetischen Signalstrukturen verbunden.

Anschließend erfolgt die Messdatenauswertung und Messdateninterpretation nach folgenden Kriterien:

- Die Messdaten zeigen kein auffälliges Signal, das mit einer möglichen Kampfmittelbelastung insbesondere in Form von Bombenblindgängern, anderer Abwurfmunition oder Granatenblindgängern größeren Kalibers im Zusammenhang stehen könnte. Vorhandene Störeinflüsse schränken diese Aussage nicht ein.
- Die Messdaten zeigen ein auffälliges Signal, das mit einer möglichen Kampfmittelbelastung im Zusammenhang stehen könnte und somit als entsprechendes Verdachtsmoment einzustufen ist.
- In den Messdaten dominieren Störsignale. Diese könnten ein aus einer Kampfmittelbelastung resultierendes Signal so überlagern, dass es nicht mehr eindeutig zu identifizieren ist.

Dementsprechend lautet das Ergebnis für einen Bohrlochabschnitt in Kurzdarstellung

- „keine Hinweise auf Bombenblindgänger festgestellt“ oder
- „Verdachtsmoment für eine Kampfmittelbelastung“ oder
- „Messdaten nicht auswertbar“.

## 2.5 Dokumentation

Nach der Messdatenauswertung und -interpretation ist ein Ergebnisbericht mit Lageplan und Ergebnisübersicht zu erstellen. Als ergänzende Unterlagen können z. B. Lagekoordinaten für die Bohransatzpunkte, Fotodokumentationen, Baugrundgutachten oder Baupläne beigefügt werden.

Im Bericht sollten sich folgende Angaben finden:

- Name der Räumfirma
- Name des Auftraggebers
- Ortsbezeichnung für das Baufeld
- Ursache und Art der möglichen Kampfmittelbelastung
- Bauvorhaben und Art der Spezialtiefbaumaßnahme
- örtliche Gegebenheiten mit Relevanz für die Bohrlochdetektion
- Datum, Art und Umfang der durchgeführten Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen
- eingesetzte Geräte

- Erläuterungen zum beiliegenden Lageplan
- Erläuterungen zur beiliegenden Ergebnisübersicht für die Sondierung
- Darstellung bereits durchgeführter Folgemaßnahmen der Sondierung
- Hinweis auf noch ausstehende Folgemaßnahmen der Sondierung mit Benennung der Durchführungsverantwortung.

Der Lageplan sollte auf einer geeigneten Kartenbasis folgende Eintragungen haben:

- untersuchte Bohransatzpunkte mit Benennung
- Störobjekte in Lage und Ausdehnung und mit Benennung
- Maßstab, Nordrichtung und Legende.

In der Ergebnisübersicht ist der Erkenntnisstand für jeden untersuchten Bohransatzpunkt dokumentiert. Neben der Benennung des Bohransatzpunktes, die identisch zur Benennung im Lageplan sein sollte, sind die Tiefe der Sondierbohrung sowie die Ergebnisse der Auswertung, Empfehlungen für weitere Maßnahmen und bereits durchgeführte Folgemaßnahmen angegeben. Hinweise mit Relevanz für die Messdatenauswertung oder für den weiteren Arbeitsablauf sollten ebenfalls aufgenommen sein.

Für Ansatzpunkte von aus der Vertikalen geneigten Sondierbohrlöchern sind zudem Neigungswinkel und -richtung zu dokumentieren.

Abbildung 2 zeigt exemplarisch einen Ausschnitt aus einer Ergebnisübersicht in Tabellenform.

Ergebnisse der Bohrlochdetektion am ..., durchgeführt von Firma ...; Räumstelle / Bauvorhaben: ... Aktenzeichen / Auftragsnummer: ... Bearbeitungsstand: ...		
Benennung/ Nummer des Bohrlochs	Tiefe/Länge des Bohrlochs	Detektionsergebnis, Bemerkungen, Hinweise
...	...	...
12	7,5m	keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt
...	7,5m	keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt <i>(Ursache des auffälligen Signals in ca. 2,5m Tiefe: Bestandsleitung)</i>
...	8m	oberhalb 1m Tiefe: Messdaten nicht auswertbar <i>(Nachkriegsauffüllung; keine Folgemaßnahmen erforderlich)</i> ; unterhalb 1m Tiefe: keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt
...	...	...
24	5m	auffälliges Signal in ca. 3m Tiefe - <b>Verdachtsmoment</b> <u>(empfohlene Folgemaßnahme: Überprüfung durch Räumfirma mittels eines feststellenden Bodeneingriff)</u>
...	9m	auffälliges Signal in ca. 6,5m Tiefe - <b>Verdachtsmoment</b> <u>(empfohlene Folgemaßnahme: zunächst weitergehende Untersuchung durch Räumfirma mittels zusätzlicher Bohrlochdetektion)</u>
...	...	...
N-30-B	7m	oberhalb 1m Tiefe: Messdaten nicht auswertbar <i>(empfohlene Folgemaßnahme: Vorschachtung bis 1m Tiefe)</i> ; unterhalb 1m Tiefe: keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt
1412	2,5m	keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt <i>(Bohrhindernis in ca. 2,5m Tiefe; keine Verdachtsmoment)</i> <u>(empfohlene Folgemaßnahme: Bohrhindernis beseitigen und anschließend erneute Bohrlochdetektion bis 8m Tiefe)</u>
...	...	...
33	7m	keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt <i>(Verdachtsmoment in ca. 2,5m Tiefe überprüft: kein Kampfmittel)</i>
...	8m	keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt <i>(Bereich ohne Sondierergebnis bis 1,5m Tiefe mittels Vorschachtung überprüft)</i>
...	...	...

Abbildung 2 – Beispiel für eine Ergebnisübersicht in Tabellenform. Neben dem Detektionsergebnis sind relevante örtliche Gegebenheiten, empfohlene Folgemaßnahmen sowie Erkenntnisse aus bereits durchgeführten Folgemaßnahmen benannt

Die Ergebnisübersicht ermöglicht die direkte Zuordnung jedes Bohrlochs zu einem der beiden Kategorien „freigegeben für den geplanten Spezialtiefbau“ oder „weitergehende Überprüfungsmaßnahmen erforderlich“.

Damit sind der Ergebnisbericht und insbesondere die Ergebnisübersicht eine wesentliche Grundlage für die weitere Arbeitsablaufplanung.

## **2.6 Folgemaßnahmen**

An die Bohrlochdetektionen können sich unterschiedliche Folgemaßnahmen anschließen. Mit diesen Maßnahmen soll erreicht werden, dass letztlich jede zu untersuchende Bohrung der Kategorie „freigegeben für den geplanten Spezialtiefbau“ zugeordnet werden kann.

Die Art und der Umfang der im Rahmen einer bestimmten Bohrlochdetektion noch erforderlichen Folgemaßnahmen sind ebenso wie die jeweilige Durchführungsverantwortung im Ergebnisbericht für die Sondierung benannt.

Mögliche Folgemaßnahmen sind:

- Recherchen zum Baugrund
- weitergehende Untersuchung von Verdachtsmomenten mittels zusätzlicher geomagnetischer Bohrlochdetektion
- Überprüfung von Verdachtsmomenten mittels feststellender Bodeneingriffe
- weitergehende Untersuchung der Untergrundbereiche ohne Sondierergebnis
- erneute Sondierung in vertieften Sondierbohrlöchern
- Beseitigung von Bohrhindernissen
- Ergänzung des Ergebnisberichts.

### **2.6.1 Recherchen zum Baugrund**

Weitergehende Recherchen zum Baugrund sind durch den Bauherrn durchzuführen oder zu veranlassen. So können Erkenntnisse beispielsweise über Fundament- oder Leitungsbestand dazu beitragen, die Ursache auffälliger geomagnetischer Anomalien zu klären und damit deren bisherige Einstufung als Verdachtsmomente für eine Kampfmittelbelastung zu entkräften. Sollten durch Störsignale dominierte Untergrundbereiche, in denen keine auswertbaren Messdaten registriert werden konnten, durch als kampfmittelfrei anzunehmende Nachkriegsauffüllungen entstanden sein, wären hier weitere Sicherheitsüberprüfungen entbehrlich.

### **2.6.2 Weitergehende Untersuchung von Verdachtsmomenten**

Verdachtsmomente für eine Kampfmittelbelastung können durch die Räumfirma zunächst weitergehend untersucht werden. Mittels geomagnetischer Bohrlochdetektion in Zusatzbohrungen werden zusätzliche Messdaten aus dem jeweiligen Nahbereich registriert und so die geomagnetischen Anomalien in ihrer räumlichen Ausdehnung besser erfasst. Die Auswertung und Interpretation des kombinierten Messdatensatzes liefert dann entweder eine Bestätigung, oder aber eine Entkräftung der einzelnen Verdachtsmomente.

Üblicherweise werden um einen Bohransatzpunkt mit verdächtigem Signal im Abstand von jeweils 0,5 m bis 0,75 m gleichverteilt vier zusätzliche Bohransatzpunkte festgelegt. An diesen erfolgen Messungen bis mindestens zwei Meter unterhalb der

Tiefe des verdächtigen Signals. In Einzelfällen können hiervon abweichende Anordnungen der zusätzlichen Bohransatzpunkte zielführender sein, wie z. B. zum indirekten Nachweis einer Bestandsleitung als Signalursache. Auch kann es erforderlich werden, dass anfangs angesetzte Raster für Zusatzbohrungen einmal oder mehrfach zu erweitern.

Eine zunächst weitergehende Untersuchung eines Verdachtsmoments wird zumeist veranlasst, wenn der Aufwand für eine Überprüfung mittels eines feststellenden Bodeneingriffs aufgrund der örtlichen Gegebenheiten als vergleichsweise hoch zu veranschlagen ist. Dieses kann z. B. aus einer erforderlichen Grundwasserhaltung, einer eingeschränkten bestandsbedingten Zugänglichkeit oder einer für die Verbauplanung bislang nicht hinreichend genau bestimmbare Lage des verdächtigen Objektes resultieren.

### **2.6.3 Überprüfung von Verdachtsmomenten**

Feststellende Bodeneingriffe zur Überprüfung von Verdachtsmomenten für eine Kampfmittelbelastung sind von der mit der Bohrlochdetektion beauftragten Räumfirma nach dem Stand der Technik durchzuführen. Die Terminierungen solcher Öffnungen sind mit der jeweils zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde frühzeitig abzustimmen. Anzeigenpflichten nach dem Sprengstoffgesetz sind zu erfüllen. Bei einem Kampfmittelfund ist die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich über den Fund zu unterrichten. Die unverzügliche Absperrung der Fundstelle obliegt der Räumfirma, die Beseitigung der aufgefundenen Kampfmittel hingegen der örtlichen Ordnungsbehörde und dem staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst.

### **2.6.4 Weitergehende Untersuchung der Untergrundbereiche ohne Sondierergebnis**

Die weitergehende Untersuchung von Untergrundbereichen, in denen aufgrund von Störeinflüssen keine eindeutig auswertbaren Messdaten gewonnen werden konnten und für die somit kein eindeutiges Sondierergebnis vorliegt, erfolgt im Regelfall mittels einer mit der gebotenen Vorsicht durchzuführenden Vorschachtung. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme im Rahmen des Arbeitsschutzes, die in den Verantwortungsbereich des Bauherrn fällt. Dieser legt somit auch fest, wie die gebotene Vorsicht konkret umzusetzen ist.

Die Durchführung von Vorschachtungen oder die fachtechnische Begleitung solcher Maßnahmen können zum Leistungspaket der mit der Bohrlochdetektion beauftragten Räumfirma gehören.

### **2.6.5 Erneute Sondierung in vertieften Sondierbohrlöchern**

In Einzelfällen kann es erforderlich werden, an bereits untersuchten Bohrungen eine erneute Sondierung in dann tieferreichenden Bohrlöchern zu veranlassen. Wird im Baufeld z. B. eine zuvor unbekannte Nachkriegsauffüllung festgestellt, könnte sich die in der Planungsphase angenommene Lage des Gefährdungsbandes als unzutreffend

erweisen und damit die zunächst als ausreichend ermittelten Bohrlochtiefen als zu gering herausstellen.

### **2.6.6 Beseitigung von Bohrhindernissen**

Musste das Abteufen von Sondierbohrungen aufgrund von Bohrhindernissen abgebrochen werden, die weder als Verdachtsmomente für eine Kampfmittelbelastung einzustufen noch den Übergang zu anstehendem gesteinsfesten Mergel oder Fels markieren, sind diese Hindernisse zu beseitigen.

### **2.6.7 Ergänzung des Ergebnisberichts**

Durchgeführte Folgemaßnahmen und daraus resultierende Erkenntnisse sind zu dokumentieren und dem Ergebnisbericht für die Sondierung als Nachtrag beizufügen.

Spätestens mit Abschluss der Bohrlochdetektion sollte auch die Ergebnisübersicht aktualisiert und dem Bericht beigelegt werden. Art, Menge, Umfang und Lage der aufgefundenen Kampfmittel ist sowohl im Bericht, als auch im Lageplan zu ergänzen. Die durchgeführten Folgemaßnahmen haben entsprechend Eingang zu finden.

Somit lässt sich jetzt unmittelbar aus dem Bericht ersehen, ob das Erkundungsziel „Freigabe für den Spezialtiefbau“ erreicht wurde.

## **3 Baubegleitende Kampfmittelräumung**

### **3.1 Allgemeines**

Die baubegleitende Kampfmittelräumung stellt technisch gesehen kein eigenständiges Verfahren der Kampfmittelräumung dar. Bei den Räumarbeiten wird sich der Techniken der „Visuellen Kampfmittelräumung“, der Detektion und der „Kampfmittelräumung durch den Abtrag von Boden und sonstigen Stoffen (Volumenräumung/Separation)“ bedient. Die Besonderheit liegt darin, dass Räumarbeiten zeitlich und örtlich mit den auszuführenden Bauarbeiten zusammengelegt werden.

Vor der Durchführung baubegleitender Maßnahmen ist in einem Räumkonzept durch den Bauherrn darzulegen, dass eine zeitlich unabhängige und eigenständige Kampfmittelräumung nicht zielführend ist.

### **3.2 Anwendungsfälle**

Die Baubegleitende Kampfmittelräumung ist in der Regel nicht das Verfahren der ersten Wahl. Es ist vielmehr nur dann anzuwenden, wenn die anerkannten Detektionsverfahren aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht ergebnisorientiert zur Anwendung kommen konnten, d.h. die Auswertung der geophysikalischen Messdaten nicht eindeutig war.

**Wichtig:** die Baubegleitende Kampfmittelräumung ersetzt keine geophysikalische Untersuchung (Oberflächen- oder Bohrlochdetektion) oder eine Flächenräumung. Sie

darf nicht anstelle einer solchen Kampfmittelräummaßnahme erfolgen, sondern nur im Nachgang als Ergänzung, um die Sicherheit der auf der Baustelle Beschäftigten zu verbessern.

Auf eine uneindeutige Messdatenauswertung folgt aber nicht automatisch eine Baubegleitung, da diese im Schwerpunkt dem Arbeitsschutz dient. Im Rahmen einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung sind auch andere Schutzmaßnahmen möglich.

Im begründeten Einzelfall kann durch die örtliche Ordnungsbehörde auf eine geophysikalische Untersuchung im Vorfeld verzichtet werden. Dies gilt dann, wenn offensichtlich die vorhandene Infrastruktur wie beispielsweise vorhandene Leitungen oder Fundamente eine ergebnisorientierte Detektion verhindern. Die Expertise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes über die Ungeeignetheit anderer Verfahren muss dabei von der Ordnungsbehörde eingeholt werden.

Werden bei der Baubegleitung vermehrt Kampfmittel aufgefunden, ist ein Verfahrenswechsel zur systematischen Flächen/Volumenräumung angezeigt. Dies wird durch die Ordnungsbehörde in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst entschieden. Damit endet die Baubegleitung und der Kampfmittelbeseitigungsdienst übernimmt das weitere Vorgehen. Bei großen Flächen mit höherer Kampfmittelbelastung ist dann ggf. der Einsatz von Separieranlagen angeraten.

### **3.3 Besondere Regelungen zur Ausführung der Baubegleitenden Kampfmittelräumung**

Die baubegleitende Kampfmittelräumung hat nach den Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung in der Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung - DGUV-I 201-027 zu erfolgen.

#### **3.3.1 Baustelle als Räumstelle**

Durch die Ausführung einer Baubegleitenden Kampfmittelräumung werden die Baustelle oder Teile davon zur Räumstelle. Dies bedeutet, dass bei allen Eingriffen in den kampfmittelverdächtigen Untergrund die verantwortliche Steuerung und Koordination der Verantwortlichen Person gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 SprengG obliegt. Auf die Weisungsbefugnis der Verantwortlichen Person wird nochmals hingewiesen.

#### **3.3.2 Ausführung**

Baubegleitung bedeutet **nicht**, dass ein Mitarbeiter einer Räumfirma quasi nur neben der „Baggerschaufel“ steht. Eine alleinige visuelle Kampfmittelräumung ist grundsätzlich nicht geeignet. Vielmehr ist ein aktives und geplantes Handeln der Kampfmittelbeseitiger vor Ort erforderlich.

So ist vor jedem Bodeneingriff die zur Bearbeitung vorgesehene Verdachtsfläche mit aktiven und/oder passiven Sonden schichtenweise auf signalstarke Störkörper zu

untersuchen und punktuell zu räumen. Nach Freigabe dieser Fläche durch die Verantwortliche Person kann die freigegebene Bodenpartie ausgebaut und zur nachträglichen visuellen Kontrolle ausgelegt werden. Dieser Vorgang aus Detektion und Ausbau des Bodenmaterials wird bis zum Erreichen der gewünschten Aushubsohle wiederholt. Die Festlegung der abzutragenden Schichtmächtigkeit obliegt ausschließlich der Verantwortlichen Person, eine Schicht sollte maximal 0,5 Meter dick sein. Aushub-/Abtragsmaterialien aus der baubegleitenden Kampfmittelräumung sind unter Berücksichtigung der Art der weiteren Verwendung (z. B. Wiedereinbau, Abfuhr und Verwertung) vom Kampfmittelverdacht zu befreien.

Bei der Freilegung von Verdachtsmomenten aus dem Detektionsschritt ist eine mechanische Beanspruchung der möglichen Kampfmittel zu vermeiden. Störpunkte sind bis zur eindeutigen Identifizierung grundsätzlich manuell freizulegen. Bei einem Kampfmittelfund ist die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich über den Fund zu unterrichten. Die unverzügliche Absperrung der Fundstelle obliegt der Räumfirma, die Beseitigung der aufgefundenen Kampfmittel hingegen der örtlichen Ordnungsbehörde und dem staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst.

### **3.4 Dokumentation**

Auch wenn bei der Baubegleitenden Kampfmittelräumung die bearbeitete Fläche ausgekoffert ist, ist durch die Räumfirma ein Ergebnisbericht mit Lageplan und Ergebnisübersicht (inkl. Kampfmittelfunde) zu erstellen. Als ergänzende Unterlagen können z. B. Lagekoordinaten der Kampfmittelfunde, Fotodokumentationen, Baugrundgutachten oder Baupläne beigefügt werden.

Im Bericht sollten sich folgende Angaben finden:

- Name der Räumfirma
- Name des Auftraggebers
- Ortsbezeichnung für das Baufeld
- Ursache und Art der möglichen Kampfmittelbelastung
- Bauvorhaben und Art der Spezialtiefbaumaßnahme
- örtliche Gegebenheiten mit Relevanz für Baubegleitende Kampfmittelräumung
- Datum, Art und Umfang der durchgeführten Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen, dabei auch Darstellung der gewählten Schichtdicke, Überprüfung der Aushub-/Abtragsmaterialien
- eingesetzte Geräte
- Erläuterungen zum beiliegenden Lageplan
- Erläuterungen zur beiliegenden Ergebnisübersicht
- Art, Menge, Umfang und Lage der aufgefundenen Kampfmittel
- Hinweis auf noch ausstehende Folgemaßnahmen mit Benennung der Durchführungsverantwortung.

Der Lageplan sollte auf einer geeigneten Kartenbasis folgende Eintragungen haben:

- untersuchte Fläche mit Benennung

- Kampfmittelfunde in Lage und mit Benennung
- Maßstab, Nordrichtung und Legende.

Der Ergebnisbericht ist eine wesentliche Grundlage für die weitere Verwendung der Aushub-/Abtragsmaterialien.



Bezirksregierung Arnsberg • In der Krone 31 • 58099 Hagen

Stadtverwaltung Dortmund  
Ordnungsamt -Allgem. Gefahrenabwehr-  
Olpe 1  
44122 Dortmund

Datum: 06.02.2017  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
**22.05.01.01(59-02-42669)**  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
**Herr Mansholt**  
ubbo.mansholt@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3889  
Fax: 02931/82-3898

In der Krone 31  
58099 Hagen

## Stellungnahme der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe

**Unser Kurzaktenzeichen: 59-02-42669**

Ihr Antrag vom 10.10.2016  
Ihr Zeichen: 32/1-2210-Ü-007/16  
Ihre Ortsbezeichnung: Übelgönne 4

Anlagen: Kartenausschnitt

### *Allgemeiner Hinweis:*

*Auf Grund der baukonjunkturell bedingt hohen Anzahl von Anträgen auf Luftbildauswertung kann eine Bearbeitung von Vorgängen in der gewohnten Geschwindigkeit derzeit nicht sichergestellt werden. Mit Verzögerungen von mehreren Monaten ist momentan zu rechnen. Dies sollten Sie bei der Antragsstellung entsprechend berücksichtigen. Wir bitten hierfür um Verständnis.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt.

Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:

### **Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.**

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen.

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z.B. Zeitzugenaussagen).

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr  
13.30 – 16.00 Uhr  
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei  
der Helaba:  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



**Weiteres Vorgehen:**

Anfragen zu Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen müssen durch die zuständige örtliche Ordnungsbehörde als Mail an kbd-wl@bra.nrw.de oder unter der Fax-Nr. 02931/82-3898 bei Flächen kleiner oder gleich 1.500m<sup>2</sup> mindestens 5 Werkzeuge, sonst 10 Werkzeuge, vor dem gewünschten Termin erfolgen. Dabei ist zwingend unser Kurzaktenzeichen als auch die Flächengröße anzugeben. Außerdem muss ein maßstabsgerechter Lageplan der Örtlichkeit vorab übersandt werden. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten werden Wunschtermine durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe berücksichtigt.

**Diese Stellungnahme ist aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen. Eine sonstige Verwendung oder eine digitale Veröffentlichung ist untersagt.**

**Allgemeines:**

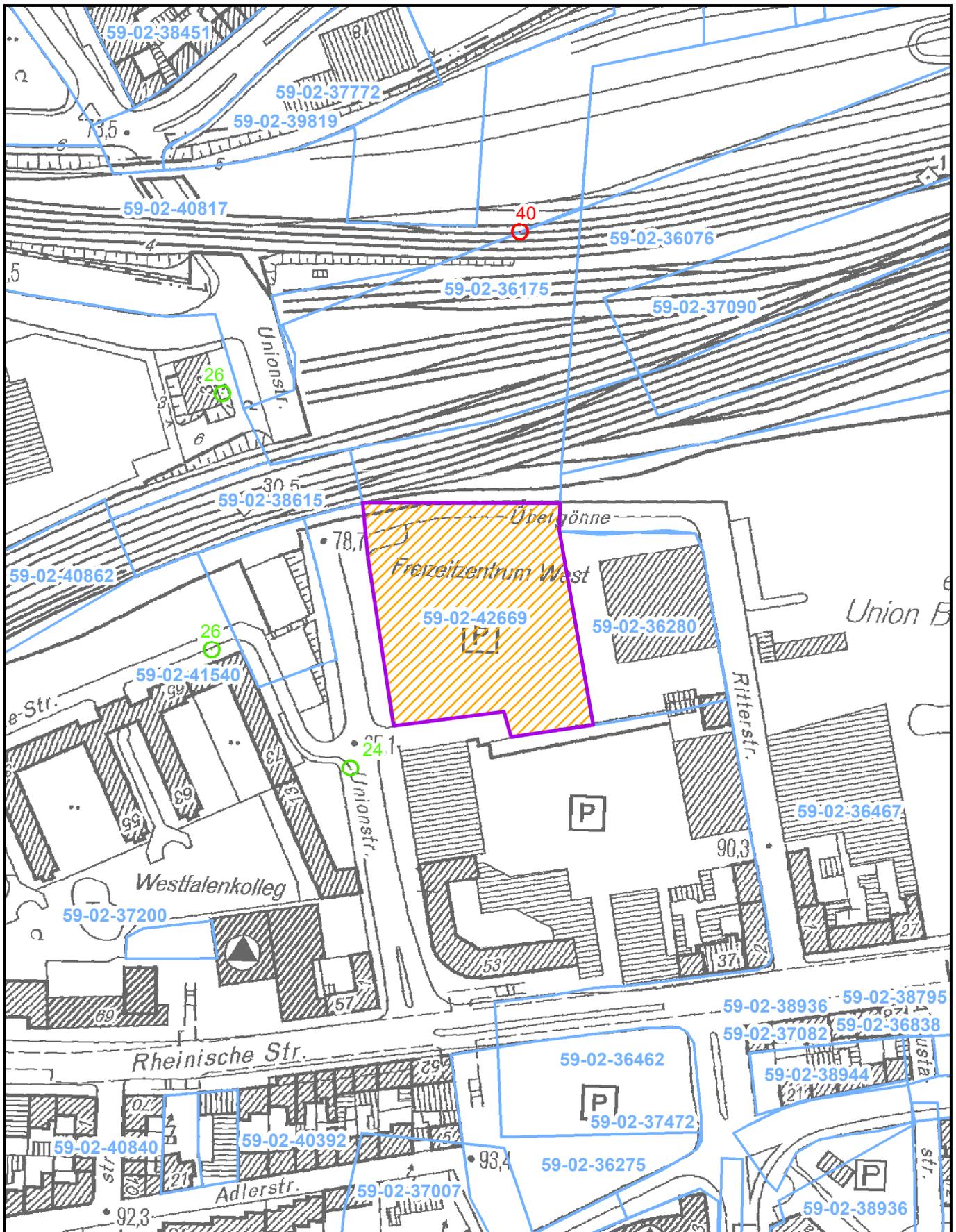
Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i.A.

Mansholt



<p>Bezirksregierung Arnsberg</p> 	<p><b>Herausgeber:</b> Bezirksregierung Arnsberg Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe In der Krone 31 58099 Hagen</p>	<table border="0"> <tr> <td></td> <td>Blindgängerverdachtspunkt</td> <td></td> <td>Stellungsbereich</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Blindgängerverdachtspunkt geräumt</td> <td></td> <td>keine Bombardierung</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Schützenloch</td> <td></td> <td>Bombardierung</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Laufgraben</td> <td></td> <td>starke Bombardierung</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Antragsfläche</td> <td></td> <td>Fläche mit Beschuss</td> </tr> <tr> <td></td> <td>sonstige Antragsflächen</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Blindgängerverdachtspunkt		Stellungsbereich		Blindgängerverdachtspunkt geräumt		keine Bombardierung		Schützenloch		Bombardierung		Laufgraben		starke Bombardierung		Antragsfläche		Fläche mit Beschuss		sonstige Antragsflächen		
	Blindgängerverdachtspunkt		Stellungsbereich																							
	Blindgängerverdachtspunkt geräumt		keine Bombardierung																							
	Schützenloch		Bombardierung																							
	Laufgraben		starke Bombardierung																							
	Antragsfläche		Fläche mit Beschuss																							
	sonstige Antragsflächen																									
<p>59-02-42669</p>	<p><b>Hinweis:</b> Diese Karte hat nur Gültigkeit für den beantragten Bereich des angegebenen Vorgangs. Sie darf nur gemeinsam mit der für diesen Vorgang ergangenen textlichen Empfehlung verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Gültigkeit ist nicht vorhanden.</p>																									
<p><b>Maßstab: 1:2.500</b></p>																										



**Koordinaten zum Vorgang: 59-02-42669**

	Rechtswert	Hochwert
Bombardierung_mittel	392315,86	5708287,43
	392409,43	5708287,25
	392409,09	5708274,15
	392425,19	5708181,34
	392386,18	5708175,58
	392382,74	5708187,75
	392330,62	5708180,88
	392318,18	5708262,37
	392315,86	5708287,43

**-Entwurf-**

Auswertung durchgeführt

2) z.d.A. / Wvl.

---

LBA

1)

Bezirksregierung Arnsberg-In der Krone 31-58099 Hagen

Amt für öffentliche Ordnung  
Hoher Wall 15**44122 Dortmund**

Dienstgebäude

**In der Krone 31**

Auskunft erteilt

**Herr Schröder**

Telefon

**02331/6927-3883**

Telefax

**02331/6927-3898**

E-Mail

**Karl-Friedrich.Schroeder@bezreg-arnsberg.nrw.de**Mein Zeichen **(bitte stets angeben)****22.5.20-02(59/2/36280)**

Ihr Zeichen

**32/1-2210-R-3/07**

Datum

**12.06.2007**Kampfmittelmeldung der Stadt Dortmund vom 12.04.2007**Ortsbezeichnung: Dortmund,****Ritterstraße/übelgönne**

Deutsche Grundkarte(n): DORTMUND MITTE /

Vorgang: **Luftbildauswertung****Zu dem o.a. Vorgang ergeht folgende Stellungnahme:**

Der Antrag wurde geprüft. Aufgrund der zur Zeit vorhandenen Unterlagen wurde festgestellt, dass keine unmittelbare Kampfmittelgefährdung vorliegt (Indikator 2.2). Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung (**Bombenabwurfgebiet**)

kann eine – derzeit nicht erkennbare – Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Deshalb empfehle ich die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW)-Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr.

Die TVV KpfMiBesNRW finden Sie im Internet unter <http://www.im.nrw.de/sch/725.htm>.

**Das Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben ist erforderlich.**

Die Anfrage zur Detektion von vorbereiteten Flächen muss durch die örtliche Ordnungsbehörde unter der Faxnummer 02331/6927-3898 mindestens drei Werktage vor dem gewünschten Termin erfolgen. Zur Durchführung der Maßnahme ist die Angabe sowohl meines Zeichens als auch der Flächengröße zwingend erforderlich. Ebenso muss ein Lageplan der Örtlichkeit vorab übersandt werden. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten werden gewünschte Detektionstermine durch den KBD-WL berücksichtigt.

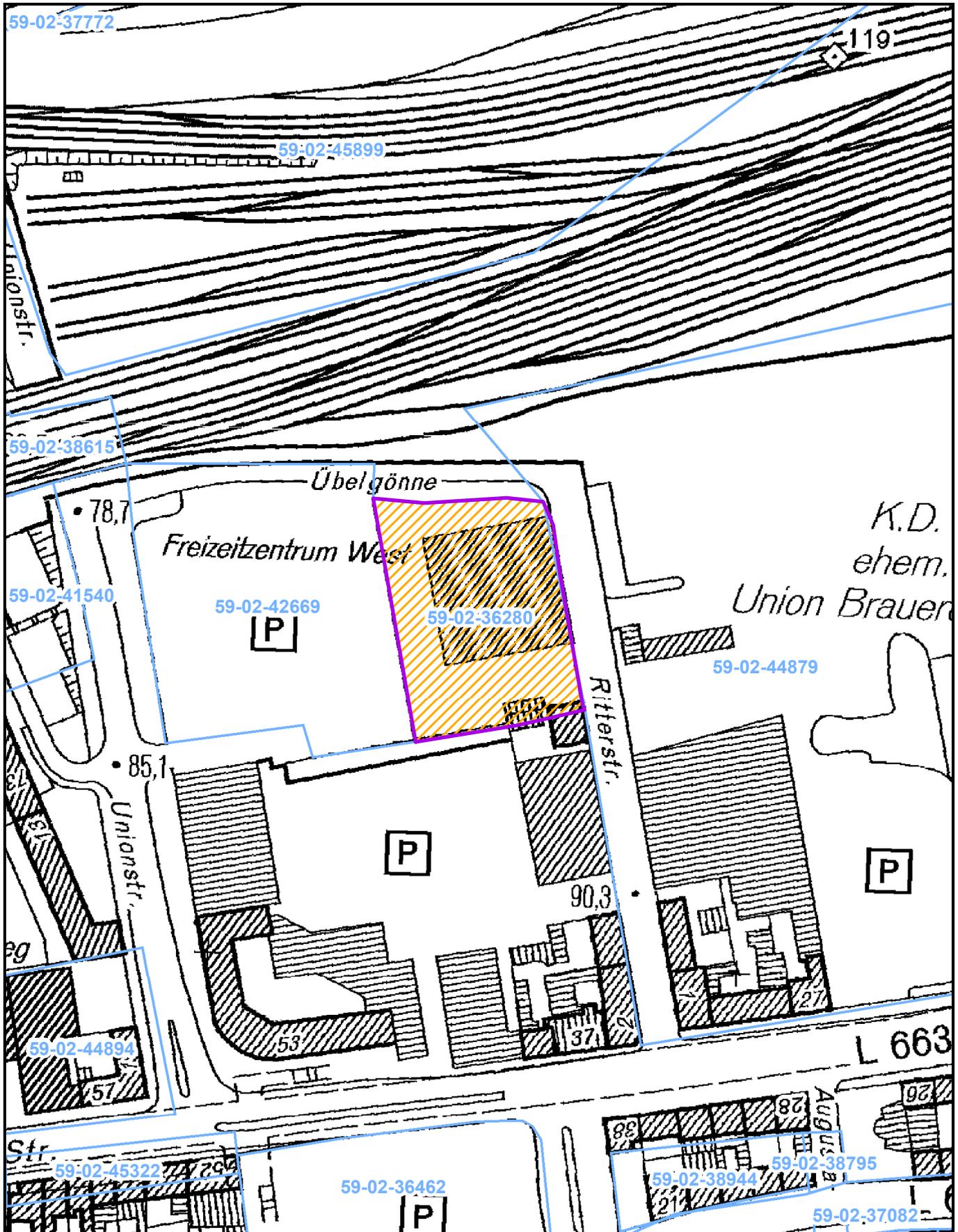
Eine Luftbildauswertung konnte nur bedingt durchgeführt werden, da teilweise Schatten keine Aussagen über mögliche Blindgängereinschlagsstellen zulässt.

Bei Fragen zur weiteren Abwicklung von Sicherungs- und Räummaßnahmen vorort besteht für die örtliche Ordnungsbehörde die Möglichkeit, mit Herrn Schmitz (Tel. 02331/6927-3885) Kontakt aufzunehmen.

**Allgemeines:**

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Im Auftrag



<p>Bezirksregierung Arnsberg</p> 	<p><b>Herausgeber:</b> Bezirksregierung Arnsberg Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe In der Krone 31 58099 Hagen</p>	<table border="0"> <tr> <td></td> <td>Blindgängerverdachtspunkt</td> <td></td> <td>keine erkennbare Belastung</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Blindgängerverdachtspunkt geräumt</td> <td></td> <td>Bombardierung</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Antragsfläche</td> <td></td> <td>starke Bombardierung</td> </tr> <tr> <td></td> <td>sonstige Antragsflächen</td> <td></td> <td>Fläche mit Beschuss</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Stellungsbereich</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Blindgängerverdachtspunkt		keine erkennbare Belastung		Blindgängerverdachtspunkt geräumt		Bombardierung		Antragsfläche		starke Bombardierung		sonstige Antragsflächen		Fläche mit Beschuss		Stellungsbereich		
	Blindgängerverdachtspunkt		keine erkennbare Belastung																			
	Blindgängerverdachtspunkt geräumt		Bombardierung																			
	Antragsfläche		starke Bombardierung																			
	sonstige Antragsflächen		Fläche mit Beschuss																			
	Stellungsbereich																					
<p>59-02-36280</p>	<p><b>Hinweis:</b> Diese Karte hat nur Gültigkeit für den beantragten Bereich des angegebenen Vorgangs. Sie darf nur gemeinsam mit der für diesen Vorgang ergangenen textlichen Empfehlung verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Gültigkeit ist nicht vorhanden.</p>																					
<p><b>Maßstab: 1:2.000</b></p>																						



Bezirksregierung Arnsberg • In der Krone 31 • 58099 Hagen

Stadtverwaltung Dortmund  
Ordnungsamt -Allgem. Gefahrenabwehr-  
Olpe 1  
44122 Dortmund

Datum: 30.11.2020  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
**22.05.01.01(59-02-47804)**  
bei Antwort bitte angeben

## **Stellungnahme der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe**

**Unser Kurzaktenzeichen: 59-02-47804**

Ihr Antrag vom 18.11.2020  
Ihr Zeichen: Ü-027/20  
Ihre Ortsbezeichnung: Übelgönne

Anlagen: Kartenausschnitt

### **ANFRAGEN BITTE PER E-MAIL !**

**Luftbildauswertung:**  
lba@bra.nrw.de

**Operative Maßnahmen:**  
operativ\_kbd@bra.nrw.de

**Detektion:**  
detektion@bra.nrw.de

**Dringende Fragen zur  
Luftbildauswertung:**  
Tel.: 02931/82-3890

Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Westfalen-Lippe

In der Krone 31  
58099 Hagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt.

Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:

### **Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.**

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen.

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z.B. Zeitzugenaussagen).

**Diese Stellungnahme ist aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen. Eine sonstige Verwendung oder eine digitale Veröffentlichung ist untersagt.**

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr  
13.30 – 16.00 Uhr  
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei  
der Helaba:  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



**Allgemeines:**

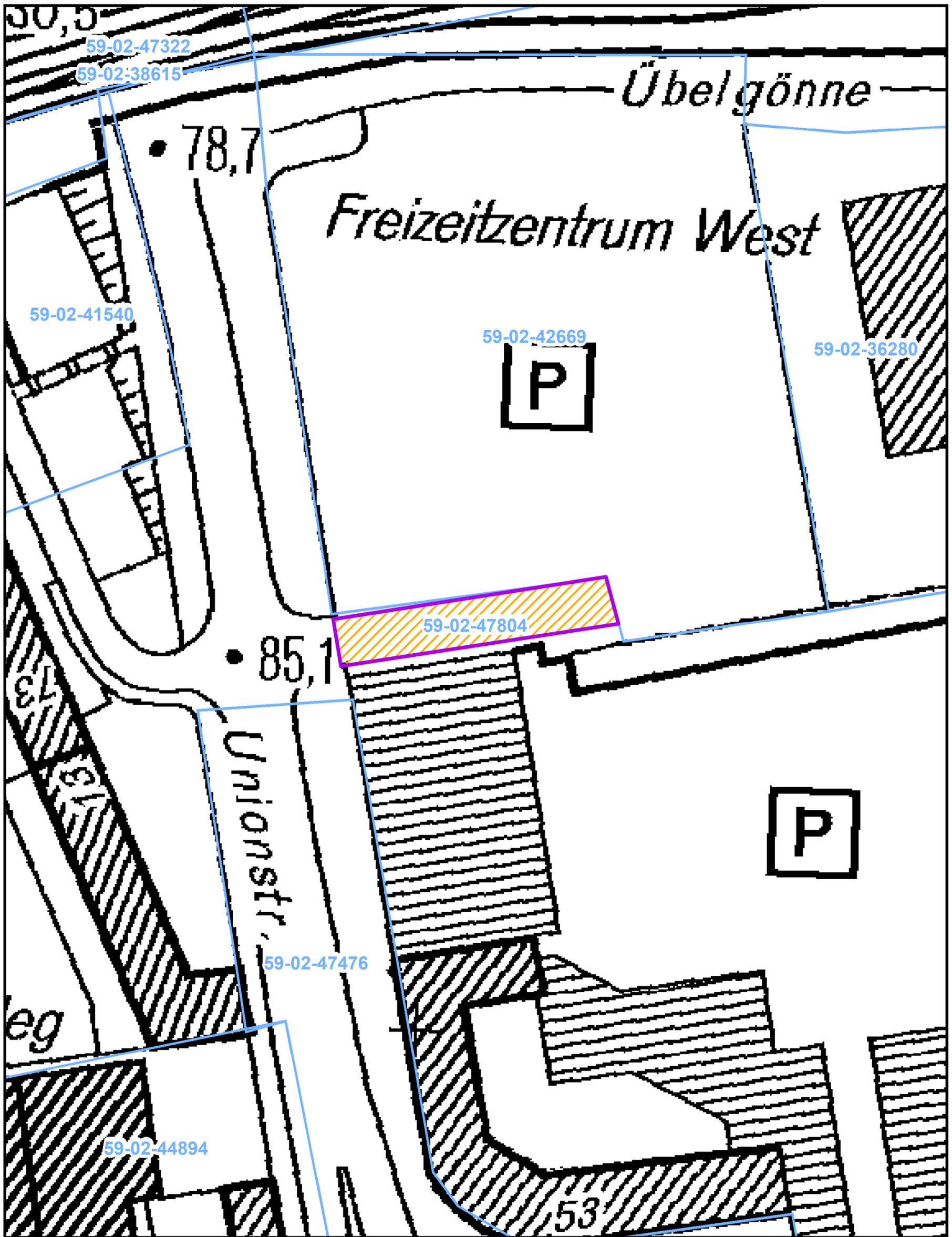
Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

**Weiteres Vorgehen:**

Die Beauftragung operativer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen muss seitens der Ordnungsbehörde rechtzeitig per E-Mail unter Verwendung des Vordrucks AoK (Download im Infocenter von KISKaB) an das Postfach kbd-wl@bra.nrw.de verschickt werden. Hinweise zu Standardbearbeitungszeiten entnehmen Sie dem AoK, bei verlängerten Bearbeitungszeiten dem Webauftritt der Bezirksregierung Arnsberg z.B. unter <http://www.bra.nrw.de/479001>.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr LBA-Team



<p>Bezirksregierung Arnsberg</p> 	<p><b>Herausgeber:</b> Bezirksregierung Arnsberg Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe In der Krone 31 58099 Hagen</p>	<p> Blindgängerverdachtspunkt</p> <p> Blindgängerverdachtspunkt geräumt</p> <p> Antragsfläche</p> <p> sonstige Antragsflächen</p> <p> Stellungsbereich</p> <p> keine erkennbare Belastung</p> <p> Bombardierung</p> <p> Fläche mit Beschuss</p>
<p>59-02-47804</p>	<p><b>Hinweis:</b> Diese Karte hat nur Gültigkeit für den beantragten Bereich des angegebenen Vorgangs. Sie darf nur gemeinsam mit der für diesen Vorgang ergangenen textlichen Empfehlung verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Gültigkeit ist nicht vorhanden.</p>	
<p><b>Maßstab: 1:1.000</b></p>		



**Koordinaten zum Vorgang: 59-02-47804**

	Rechtswert	Hochwert
Bombardierung_mittel	392385,23	5708178,90
	392332,38	5708170,84
	392330,89	5708179,79
	392379,08	5708187,27
	392382,84	5708187,85
	392385,00	5708179,76
	392385,23	5708178,90

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N

# **Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr**

### **1. Thematik und Anwendungsbereich**

Die örtliche Ordnungsbehörde ist für die Gefahrenabwehr und somit auch für den Schutz vor den von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren zuständig. Zur Unterstützung der örtlichen Ordnungsbehörden unterhält das Land NRW bei den Bezirksregierungen Arnsberg und Düsseldorf einen staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst, der auf Anforderung der örtlichen Ordnungsbehörde Verdachtsflächen auf Kampfmittelbelastung untersucht, bewertet und räumt. Der Bedarfsträger (z.B. Bauherr, Architekt, Unternehmer usw.) wendet sich daher grundsätzlich an die örtliche Ordnungsbehörde.

Ermittelt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst anhand seiner Luftbilder, Räumdokumentation oder sonstigen Unterlagen einen hinreichenden Indikator für eine Kampfmittelbelastung, so überprüft er diesen Verdacht durch Erkundung, Detektion und feststellenden Bodeneingriff vor Ort. Wird hierdurch die Kampfmittelbelastung bestätigt, so leitet der Kampfmittelbeseitigungsdienst in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde die Räumung ein. Da eine Gefahr durch Kampfmittel real existiert, wird diese Räummaßnahme vom Kampfmittelbeseitigungsdienst selbst oder von einer von ihm beauftragten Räumfirma durchgeführt. Erst nach Abschluss der Räummaßnahme ist dann ein sicherer Eingriff in den Baugrund durch andere Beteiligte möglich.

Liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst für die betreffende Fläche zwar keine hinreichenden Indikatoren für eine konkrete, jedoch für eine diffuse Kampfmittelbelastung vor, so teilt er dieses der örtlichen Ordnungsbehörde in seiner Stellungnahme mit; gegebenenfalls mit weiteren Empfehlungen. Die örtlichen Ordnungsbehörde entscheidet dann darüber, ob und welche Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden sind.

Für diesen Fall einer nicht verortbaren Kampfmittelbelastung ohne konkreten Indikator kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst der örtlichen Ordnungsbehörde die Anwendung der im vorliegenden Merkblatt festgelegten Regeln und Maßnahmen empfehlen. Folgt die örtlichen Ordnungsbehörde der Empfehlung, so ordnet sie deren Anwendung an. Zweck dieses Merkblatts ist es, den untersuchenden Stellen und Firmen eine relativ sichere, eigenverantwortliche Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, ohne dabei von Beginn an den Kampfmittelbeseitigungsdienst beteiligen zu müssen. Es sollen sowohl der Verwaltungs- als auch der Organisationsaufwand begrenzt werden.

Das Merkblatt richtet sich deshalb an diejenigen Firmen und Dienste,  
- die Untergrunderkundungen durchführen,

- die vor der Durchführung von energiereichen Baugrundeingriffen Bohrungen zur Sicherheitsdetektion einbringen.

## **2. Gefährdung**

Kampfmittel enthalten in der Regel Explosivstoffe; sie können auch andere chemische Verbindungen (z.B. Rauchentwickler, Gifte, usw.) enthalten. Ihre Gefahr liegt darin, dass sie durch Energieeintrag (z.B. Druck, Schlag, Reibung, Wärme usw.) ausgelöst werden können. Ihr Zustand ist unwägbar. Kampfmittel mit Explosivstoffen wirken in der Regel durch Luftstoß, Bodenstoß, Splitterwurf (Primärsplitter), Feuer und Wärme sowie durch die vom Luftstoß in Bewegung gesetzten Wurfstücke (Sekundärsplitter) des Umgebungsmaterials.

Kampfmittel werden entweder oberflächennah ausgelegt, von erdgebundenen Waffen ausgebracht oder von Luftfahrzeugen abgeworfen. Bereits während des Krieges und hauptsächlich nach Kriegsende wurden Kampfmittel auch in Vertiefungen (Gräben, Krater, Gewässer usw.) verkippt. Oftmals sind sie auch in nicht geräumten Trümmerbereichen und Halden unerkannt verblieben. Die Endlage der Kampfmittel im Boden bestimmt sich daher aus ihrer Art, ihrer Form, ihrer Eindringgeschwindigkeit und der verzögernden Wirkung des Bodens. Da diese Parameter bei Fundmunition nicht bekannt sind, ist grundsätzlich bis zu einer Tiefe von 8m unterhalb der Geländeoberkante (GOK) mit Kampfmitteln zu rechnen (Gefährdungsband).

Bezugsebene für die Bewertung der Kampfmittelbelastung ist die GOK zum Zeitpunkt des Kriegsendes (08.Mai 1945).

## **3. Grundsätze**

Bei den nach Kriegsende vorgenommenen Geländeaufhöhungen (Aufschüttungen, Auffüllungen) ist deren Schichtdicke vorab zumindest abzuschätzen und mit den ersten Sondierungen zu ermitteln. Bei der Festlegung der Tiefe des Baugrundeingriffs ist diese Schichtdicke zu berücksichtigen. Das Gefährdungsband (8m) beginnt unterhalb der nach Kriegsende angelegten Aufhöhung. Liegt durchgängig anstehender Fels in einer Tiefe von weniger als 8m unter GOK, so endet das Gefährdungsband dort. Die Verwitterungszone und Klüftungen gelten nicht als anstehender Fels.

Alle Arbeiten des Baugrundeingriffs sind grundsätzlich ohne Gewaltanwendung und erschütterungsarm durchzuführen. Die Vorrichtungen und Maschinen sind so zu betreiben, dass auftretende Widerstände erkannt werden.

Die Detektion nach Kampfmitteln wird immer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Der Arbeitsablauf ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abzustimmen, damit keine Verzögerungen eintreten und der Kampfmittelbeseitigungsdienst die Punkte kurzfristig freigeben oder Folgemaßnahmen einleiten kann.

#### 4. Untergrunderkundungen

Es können Schlitz- und Rammkernsondierungen bis zum Durchmesser von 80mm sowie Rammsondierungen nach DIN 4094<sup>20</sup> durchgeführt werden. Beim Auftreten von plötzlichen, ungewöhnlichen Widerständen im Gefährdungsband, bei denen erkennbar ist, dass ein weiteres Vortreiben der Sonde nicht mehr möglich ist (z.B. bei einem Springen des Fallgewichts der Rammsonde), ist die Sondierung sofort aufzugeben. Der neue Ansatzpunkt muss einen Abstand von mindestens 2m haben.

Es können Bohrungen bis zu einem Durchmesser von 120mm durchgeführt werden. Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen, ungewöhnlichen Widerständen im Gefährdungsband (8m), ist die Bohrung sofort aufzugeben. Der neue Ansatzpunkt muss einen Abstand von mindestens 2m haben.

Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Schürfungen können mit der gebotenen Vorsicht (z.B. schichtweiser Abtrag) durchgeführt werden, wobei der Boden ständig zu beobachten ist (Metallteile, Verfärbungen, Geruch, Hindernisse, Widerstände usw.).

#### 5. Sicherheitsüberprüfungen

Vor der Ausführung von Spezialtiefbaumaßnahmen (z.B. Bau von Spundwänden, Bohrpfahlwänden, Schlitzwänden, Verankerungen, usw.) veranlasst der Bedarfsträger die Einbringung von Sondierbohrungen.

- Bei Spundwänden, Bohrpfahlwänden, Schlitzwänden, Verankerungen und ähnlichen, linienförmigen Eingriffsarten sind die Bohrungen senkrecht entlang der Mittelachse im Abstand von 1,5m einzubringen.
- Kann im Bereich von Ankern nicht senkrecht in der Ebene der Ankerachse gebohrt werden, so ist eine Schrägbohrung ab der Ankerstelle in Achsenrichtung des Ankers durchzuführen.
- Bei Einzelpunkten (Bohrpfählen, Rüttelstopfverfahren usw.) mit einem Durchmesser vom bis zu 1m ist je Ansatzpunkt mittig eine senkrechte Bohrung einzubringen.
- Bei Stützpfehlern mit einem Durchmesser von größer 1m sind drei senkrechte Bohrungen einzubringen. Die Bohrungen sind die Eckpunkte eines gleichseitigen Dreiecks mit 2m Seitenlänge; der Ansatzpunkt des Stützpfehlers liegt im Mittelpunkt dieses Dreiecks.
- Beim „Berliner Verbau“ gelten die o.a. Vorgaben zum Bohrpfehl und zum Anker.
- Im Falle schräg zu setzender Stützpfehle großer Durchmesser und sonstiger besonderer Maßnahmen wird die rechtzeitige Verbindungsaufnahme mit dem KBD noch vor Beginn der Bautätigkeit empfohlen.

In Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst andere Bohrlochabstände vorgeben. Haben Untergrunderkundungen spezifi-

---

<sup>20</sup> Deutsche Norm DIN 4094: Baugrund, Erkundung durch Sondierungen; Beuth Verlag, Berlin, Ausgabe Dezember 1990 oder neuere Ausgabe

sche Hinweise ergeben, so kann der KBD in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen ein anderes Gefährdungsband definieren (z.B. geringere Bohrtiefen).

Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen, ungewöhnlichen Widerständen im Gefährdungsband (8m), ist die Bohrung sofort aufzugeben. Der neue Ansatzpunkt muss einen Abstand von mindestens 2m haben.

Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlöcher sind mit PVC-Rohr (frei von Ferrometallen) zu verrohren (Innendurchmesser mindestens 60mm; Rohrunterseite mit Stopfen gegen Aufspülen von Erdreich verschlossen, Wasser im Rohr ist belanglos; Rohr 0,3m über GOK abgeschnitten).

## **6. Maßnahmen des Ausführenden**

Ergibt sich aus dem Widerstand beim Bohr-/Spülvorgang oder aus anderen Sachverhalten der Verdacht, dass ein Kampfmittel vorhanden ist, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Baugrundeingriff (Bohren, Rammen, Schürfen, Spülen) einstellen,
- Bohr- oder Spülloch mit PVC-Rohr verrohren; Innendurchmesser mindestens 60mm; Rohrunterseite mit Stopfen gegen Aufspülen verschlossen (Wasser im Rohr ist belanglos),
- gegen Auftrieb sichern,
- sofortige Mitteilung an den Kampfmittelbeseitigungsdienst.

## **7. Zusammenfassung**

Bei den Untergrunduntersuchungen (Nr.4.) wird der Kampfmittelbeseitigungsdienst dann eingeschaltet, wenn der Ausführende einen Kampfmittelverdacht feststellt.

Bei den Sicherheitsüberprüfungen (Nr.5.) kann der Ausführende die Bohrungen oder Einspülungen selbst vornehmen. Die Bohrlochdetektion nach Kampfmitteln nimmt nur der staatliche Kampfmittelräumdienst vor. Deshalb wird empfohlen, dass der Ausführende seine Maßnahme terminlich mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abstimmt, um Wartezeiten zu vermeiden. Zudem informiert er den Kampfmittelbeseitigungsdienst, wenn er einen Kampfmittelverdacht feststellt.

## **8. Ansprechstellen**

Die Ansprechstellen des staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW sind für die

- Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster:  
Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 22 – Kampfmittelbeseitigung  
In der Krone 31  
58099 Hagen – Bathey  
Tel: 02331 - 69270  
Fax: 02331 - 69274  
Email: [krd.hagen@cityweb.de](mailto:krd.hagen@cityweb.de)
  
- Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln:  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 22 – Kampfmittelbeseitigung  
Postfach 300 865  
40408 Düsseldorf  
Tel: 0211 - 475 - 2155  
Fax: 0211 - 475 - 2976  
Email: [poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de)

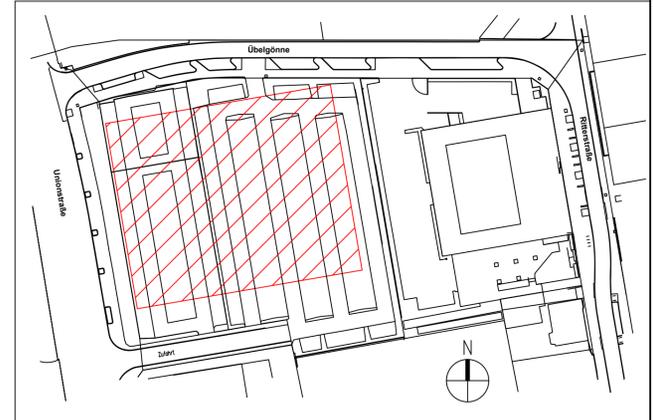
## **9. Ausgabestand:**

Ausgabestand das Merkblatts: 01.06.2005

## LEGENDE

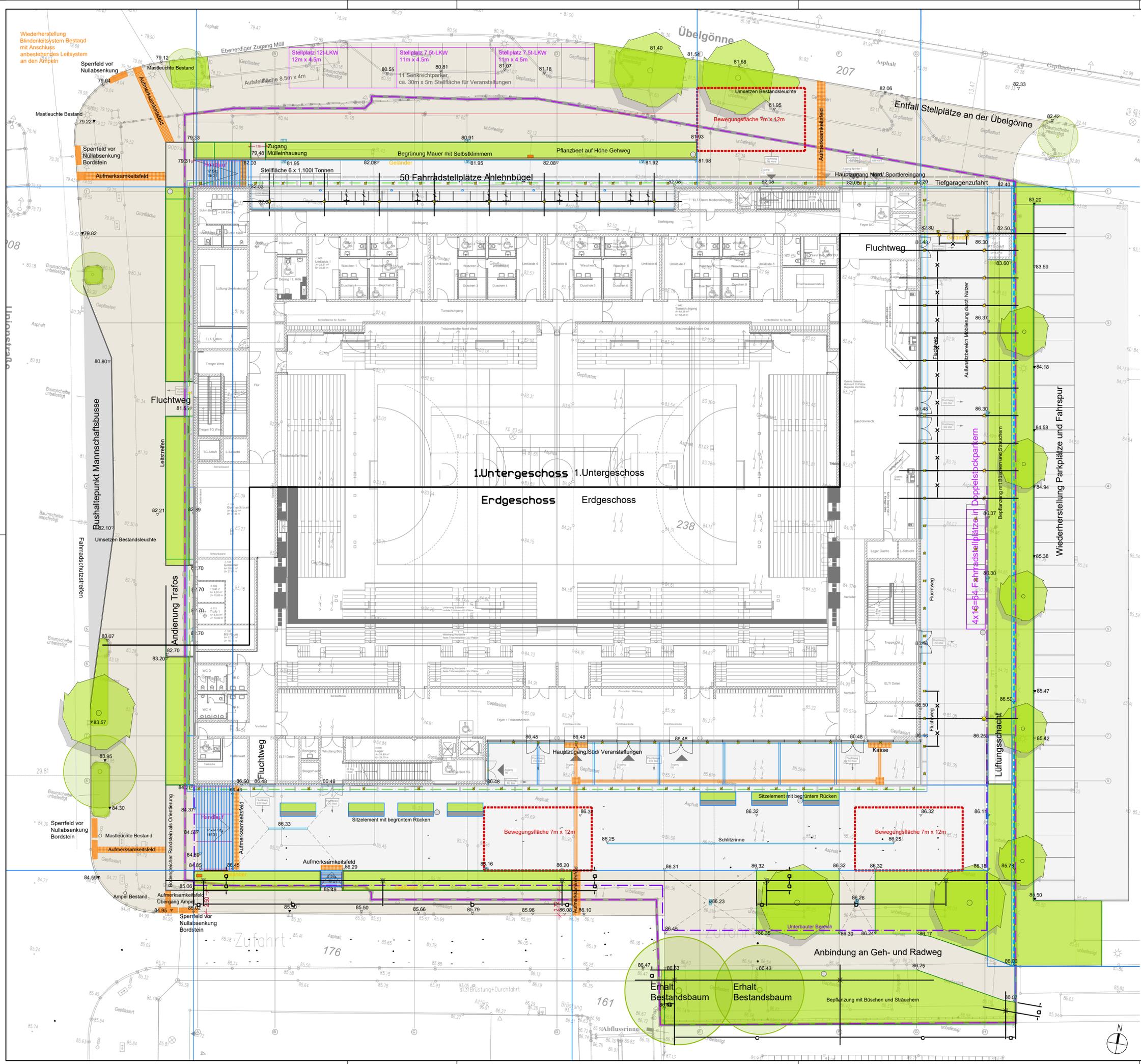
-  Grundstücksgrenze
-  Unterbauter Bereich
-  Beton-Pflasterbelag; öffentlicher Gehweg
-  Beton-Pflasterbelag; Platzgestaltung
-  Asphaltbelag
-  Blindenleitsystem
-  Bestehend aus Rippen- und Noppenplatten
-  Pflanzfläche Staudenpflanzung oder Begrünung mit Halbsträuchern und Sträuchern
-  Baum Planung
-  Baum Bestand Erhalt
-  Entwässerungsrinne
-  Straßen- bzw. Hofeinfahrt
-  Lichtstele Planung/ Bestand
-  Abfallbehälter
-  Fahrradanhänger
-  Abstand Einstände gemäß Stellplatzsatzung
-  Höhe Planung
-  Höhe Bestand
-  Verteilerkasten Strom
-  Handlauf
-  Absturzgeländer
-  Grünfassade

±0,00 = 86,50 m NHN



Vorabzug 2024-07-25

Nr. Änderungen	geänd.	Autor	gepr.	Autor
Projekt:				
<b>Neubau einer 4-fach Sporthalle</b>				
im Unionsviertel in Dortmund				
Adresse: Übelgönne/ Unionsstraße, 44137 Dortmund				
Leistungsphase:				
<b>Entwurfsplanung</b>				
Planinhalt:	Plan-Nr.:	Maßstab:	m, cm	
Lageplan Freianlagen	F 001	1 : 200		
Vorhabensträger:				
Datum: 25.07.2024				
Entwurfsvorname: Unterschrift				
Datum: 25.07.2024				
Entwurfsvorname: Unterschrift				
Stadt Dortmund Ostwald 60 44135 Dortmund			<b>BAURCONSULT</b> ARCHITECTEN . INGENIEURE Adam-Opel-Straße 7 · 97437 Haßfurt · T +49 9521 696 0	





## Nutzungsbedingungen

Die Planauskunft ist kein Leitungskataster und erhebt daher keinen Anspruch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Die Angaben in den Lageplänen dienen ausschließlich zur Dokumentation der Kabelschutzanlagen in städtischen Wegeflächen. Die Stadt übernimmt keine Gewähr für Folgeschäden. Der Verlauf unterirdisch verlegter Kabel oder Schutzanlagen (Kabelschutzrohre) kann aus verschiedenen Gründen von den Planangaben abweichen. Ein Mitverschulden aus dem abweichenden Verlauf von Schutzanlagen zu den Plänen nach Lage oder Verlegetiefe kann aus den geschilderten Umständen gegenüber der Stadt nicht begründet bzw. behauptet und geltend gemacht werden. Aus den genannten Gründen und im Interesse der Versorgungssicherheit sowie der Sorgfaltspflicht des Bauunternehmens für Sachen, Leib und Leben sind Schutzanlagen durch Suchschlitze zu orten und durch Handausschachtung freizulegen. Die Stadt weist darauf hin, dass bei allen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Störung oder Beschädigung einzelner oder mehrerer Schutzanlagen und sonstigen Anlagen (Kabelziehschächte etc.) führen könnten, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik sowie alle weiteren technischen Regelwerke zu beachten sind. Sollte die Schutzanlage dennoch nicht auffindbar sein, so ist die Stadt zu informieren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stadt Dortmund und der Anfragende sich darüber einig sind, dass mit Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen keinerlei Haftungserleichterung für den Anfragenden für die ihm obliegenden Pflichten im Rahmen seiner Maßnahme entstehen.

Die Inhalte und Informationen dürfen nur zur Erreichung des vorgenannten Nutzungszwecks Verwendung finden. Eine Weitergabe an Dritte, auch nicht auszugsweise, ist, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt, strengstens untersagt. Dies schließt ebenfalls das Kopieren, Verwerten, Veröffentlichen, Vertreiben sowie eine sonstige Nutzung der Inhalte für eigene und fremde Zwecke mit ein, d.h. der Anfragende verpflichtet sich, die vom Betreiber bereitgestellten Planunterlagen ausschließlich zur eigenen Verwendung und nur für die entsprechende Maßnahme zu verwenden. Er verpflichtet auch seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit gegenüber den Bestandsinformationen.

Die Auskunft verliert ihre Gültigkeit nach spätestens 4 Wochen. Dann ist die Anfrage zu erneuern. Maßgebend ist das Ausgabedatum. Der Anfragende verpflichtet sich darüber hinaus, die von der Stadt bereitgestellten Dokumente, z. B. die Kabelschutzanweisung, als Bestandteil dieser Vereinbarung anzuerkennen.

Die erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse und ähnliches werden durch diese Leitungsauskunft nicht umfasst. Der bzw. die Auskunftssuchende hat diese jeweils gesondert auf eigene Kosten einzuholen.

Sollten Straßenvollsperrungen erforderlich werden, so benachrichtigen Sie bitte die Feuerwehr frühzeitig unter der Fax-Nr. 0231/ 845 2175 oder per e-Mail: [sperrungen@stadtdo.de](mailto:sperrungen@stadtdo.de).

Dabei sind der durch die Straßenverkehrsbehörde genehmigte Sperrbereich und der Zeitraum der Sperrung anzugeben.



## Vorgehen bei Beschädigung von städtischen Kabelleerrohren

Bei Beschädigungen der städtischen Kabelschutzrohrtrasse gilt grundsätzlich Folgendes:

- sofortige Meldung an die Stadt Dortmund – Tiefbauamt – Verkehrstechnik (Herr [REDACTED], Tel.: 0231/50-[REDACTED] oder Herr [REDACTED], Tel.: 0231/50-[REDACTED] bzw. eMail: [Breitband-Tiefbauamt@stadtdo.de](mailto:Breitband-Tiefbauamt@stadtdo.de))
- Dokumentation nur mit Fotos vor und nach der Instandsetzung

Bei Nichtbeachtung wird die schadhafte Stelle durch eine von der Stadt Dortmund beauftragte Tiefbaufirma geöffnet und instandgesetzt. Die Kosten für diese Maßnahme werden dem Schädiger anschließend in Rechnung gestellt.

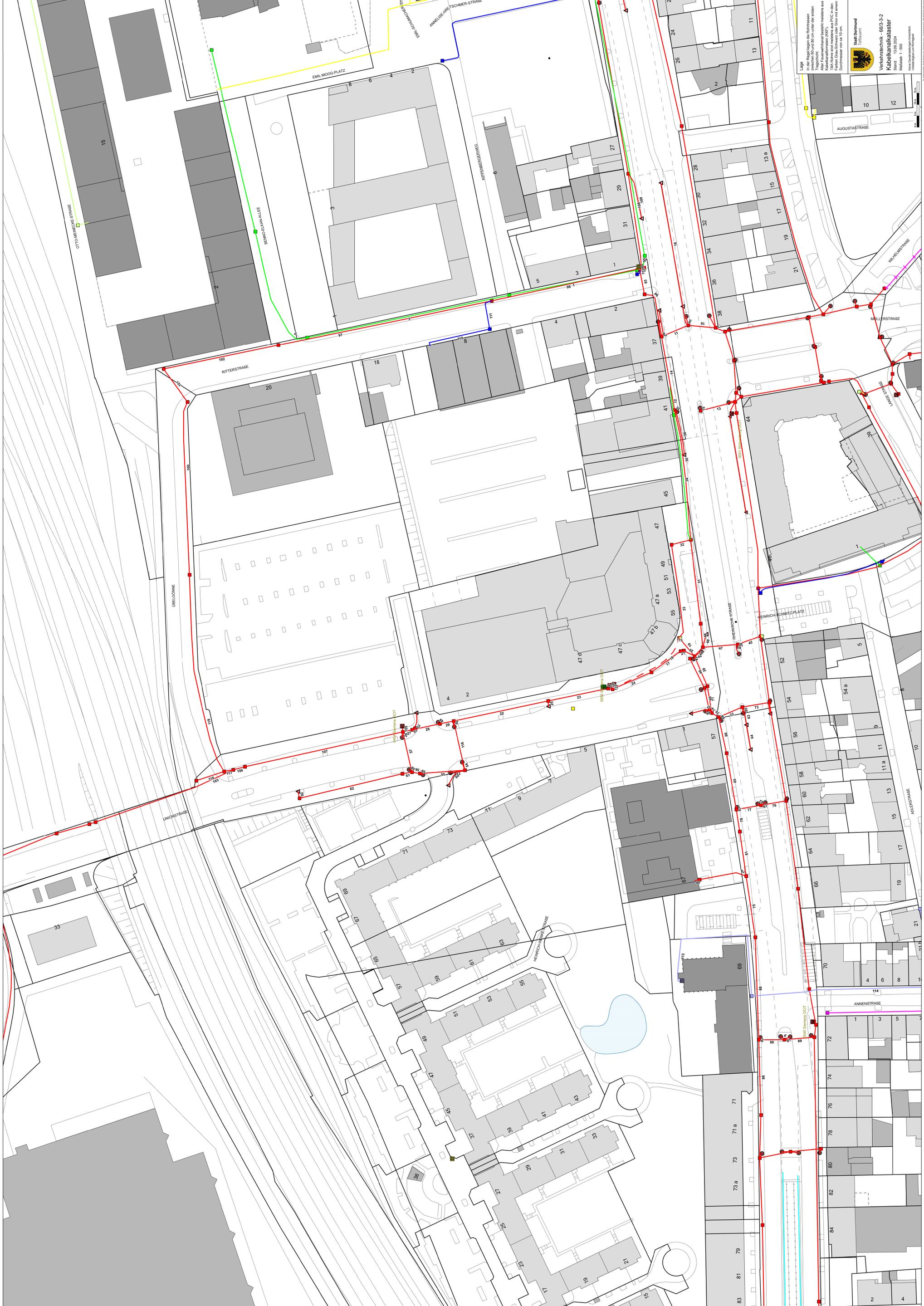
Instandsetzungen sind wie folgt vorzunehmen:

- Bei Reparaturen an PVC-Rohren müssen Schutzrohr-Halbschalen aus PVC-U, UV-beständig, mit durchgehendem Schnappverschluss und feinsanddicht, mit Schutzrohr-Halbschalen-Muffen aus PVC-U, geteilt mit 2 Verschlusskeilen, UV-beständig und feinsanddicht, verwendet werden.
- Bei Reparaturen an leeren Kabelkanalformsteinen (KKF) sind ausschließlich Übergangsformteile aus PVC-U, von Kabelschutzrohren auf Kabelkanalformsteine oder bei mit Kabel belegten KKF die Übergangsformteile, geteilt aus PVC-U zu verwenden.

Nicht akzeptiert werden

- die notdürftige Instandsetzung mit Klebeband,
- oder aufgeschnittene Flexrohre bzw. PVC-Rohre.

Dieses führte in der Vergangenheit vermehrt dazu, dass nachfolgend Kabel nicht mehr eingezogen werden konnten, weil die schadhafte Stelle mit Sand bzw. Schlamm verstopft war und die Schadensstelle anschließend wieder geöffnet werden musste.



Lage  
 In der Regel liegen die Rohrleitungen zwischen 60 und 80 cm unter der ersten Ableitungsrinne, jedoch meistens aus Kostengründen (KKE) auf dem Gelände (z.B. im Bereich der Straßeneinfahrt) in einer Tiefe von ca. 10 cm.



Stadt Dortmund  
 Tiefbauamt

Verkehrsamt - 6653-32  
 KabelplanKabelstift  
 Nr. 10/2021  
 Maßstab 1:500  
 Datum: 12.08.2021  
 Projekt: ...



The drawing contains numerous street names and building numbers, including:

- OTTO-MENCKES-STRASSE
- EMIL-MOOG-PLATZ
- BECKING-ELKANALLEE
- ANWELDE-WETSCHMER-STRASSE
- RIEDELSTRASSE
- WIPPELBERGERGASSE
- RIITTERSTRASSE
- UBELGASSE
- UNIONSTRASSE
- HEINRICH-SCHMIDT-STRASSE
- HEINRICH-SCHMIDT-PLATZ
- ANWELDE-WETSCHMER-STRASSE
- ANNENSTRASSE
- ADLERSTRASSE
- MOELLERSTRASSE
- WILHELMSTRASSE
- LAKE-STRASSE
- HEINRICH-SCHMIDT-STRASSE
- HEINRICH-SCHMIDT-PLATZ
- ANNENSTRASSE
- ADLERSTRASSE

Building numbers are also present, such as 15, 20, 27, 31, 37, 41, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85, 87, 89, 91, 93, 95, 97, 99, 101, 103, 105, 107, 109, 111, 113, 115, 117, 119, 121, 123, 125, 127, 129, 131, 133, 135, 137, 139, 141, 143, 145, 147, 149, 151, 153, 155, 157, 159, 161, 163, 165, 167, 169, 171, 173, 175, 177, 179, 181, 183, 185, 187, 189, 191, 193, 195, 197, 199, 201, 203, 205, 207, 209, 211, 213, 215, 217, 219, 221, 223, 225, 227, 229, 231, 233, 235, 237, 239, 241, 243, 245, 247, 249, 251, 253, 255, 257, 259, 261, 263, 265, 267, 269, 271, 273, 275, 277, 279, 281, 283, 285, 287, 289, 291, 293, 295, 297, 299, 301, 303, 305, 307, 309, 311, 313, 315, 317, 319, 321, 323, 325, 327, 329, 331, 333, 335, 337, 339, 341, 343, 345, 347, 349, 351, 353, 355, 357, 359, 361, 363, 365, 367, 369, 371, 373, 375, 377, 379, 381, 383, 385, 387, 389, 391, 393, 395, 397, 399, 401, 403, 405, 407, 409, 411, 413, 415, 417, 419, 421, 423, 425, 427, 429, 431, 433, 435, 437, 439, 441, 443, 445, 447, 449, 451, 453, 455, 457, 459, 461, 463, 465, 467, 469, 471, 473, 475, 477, 479, 481, 483, 485, 487, 489, 491, 493, 495, 497, 499, 501, 503, 505, 507, 509, 511, 513, 515, 517, 519, 521, 523, 525, 527, 529, 531, 533, 535, 537, 539, 541, 543, 545, 547, 549, 551, 553, 555, 557, 559, 561, 563, 565, 567, 569, 571, 573, 575, 577, 579, 581, 583, 585, 587, 589, 591, 593, 595, 597, 599, 601, 603, 605, 607, 609, 611, 613, 615, 617, 619, 621, 623, 625, 627, 629, 631, 633, 635, 637, 639, 641, 643, 645, 647, 649, 651, 653, 655, 657, 659, 661, 663, 665, 667, 669, 671, 673, 675, 677, 679, 681, 683, 685, 687, 689, 691, 693, 695, 697, 699, 701, 703, 705, 707, 709, 711, 713, 715, 717, 719, 721, 723, 725, 727, 729, 731, 733, 735, 737, 739, 741, 743, 745, 747, 749, 751, 753, 755, 757, 759, 761, 763, 765, 767, 769, 771, 773, 775, 777, 779, 781, 783, 785, 787, 789, 791, 793, 795, 797, 799, 801, 803, 805, 807, 809, 811, 813, 815, 817, 819, 821, 823, 825, 827, 829, 831, 833, 835, 837, 839, 841, 843, 845, 847, 849, 851, 853, 855, 857, 859, 861, 863, 865, 867, 869, 871, 873, 875, 877, 879, 881, 883, 885, 887, 889, 891, 893, 895, 897, 899, 901, 903, 905, 907, 909, 911, 913, 915, 917, 919, 921, 923, 925, 927, 929, 931, 933, 935, 937, 939, 941, 943, 945, 947, 949, 951, 953, 955, 957, 959, 961, 963, 965, 967, 969, 971, 973, 975, 977, 979, 981, 983, 985, 987, 989, 991, 993, 995, 997, 999.



# Legende

## Stadt Dortmund Tiefbauamt (TBA)

- Abzweigschächte
- Rohrtrasse (Ein- oder Mehrzünftig)
- - Rohrtrasse geplant (Ein- oder Mehrzünftig)
- ++ Rohrtrasse defekt (Ein- oder Mehrzünftig)
- ⊙ Lichtsignalmast
- △ Klein-Abzweigschacht
- ⊠ Signalanlagenschrank
- ★ Sonderanlagen (PLS/VLS)

## Landesbetrieb Straßen NRW

- Abzweigschächte
- Rohrtrasse (Ein- oder Mehrzünftig)
- - Rohrtrasse geplant (Ein- oder Mehrzünftig)
- ++ Rohrtrasse defekt (Ein- oder Mehrzünftig)
- ⊙ Lichtsignalmast
- △ Klein-Abzweigschacht
- ⊠ Signalanlagenschrank

## DSW21

- Abzweigschächte
- Rohrtrasse (Ein- oder Mehrzünftig)
- - Rohrtrasse geplant (Ein- oder Mehrzünftig)
- ++ Rohrtrasse defekt (Ein- oder Mehrzünftig)
- ⊠ Anlagenschrank

## Dokom21

- Abzweigschächte
- Rohrtrasse (Ein- oder Mehrzünftig)
- ⊠ Anlagenschrank

## Do-Fw-Alt (TBA)

- Abzweigschächte
- Rohrtrasse (Ein- oder Mehrzünftig)
- ++ Rohrtrasse defekt (Ein- oder Mehrzünftig)

## Versatel

- Abzweigschächte
- Rohrtrasse (Ein- oder Mehrzünftig)
- ⊠ Anlagenschrank

## Telekom

- Abzweigschächte
- Rohrtrasse (Ein- oder Mehrzünftig)
- ⊠ Anlagenschrank

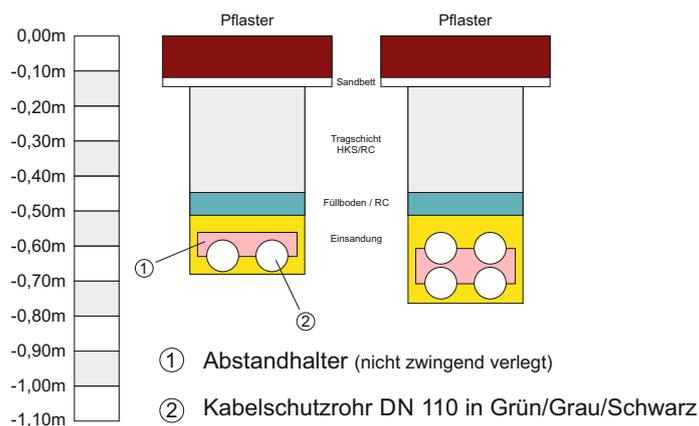
## Vodafone

- Abzweigschächte
- Rohrtrasse (Ein- oder Mehrzünftig)
- ⊠ Anlagenschrank

## Sonstige

- Abzweigschächte
- Rohrtrasse (Ein- oder Mehrzünftig)
- ⊠ Anlagenschrank

## Verlegeschema Innerorts Gehwegbereich



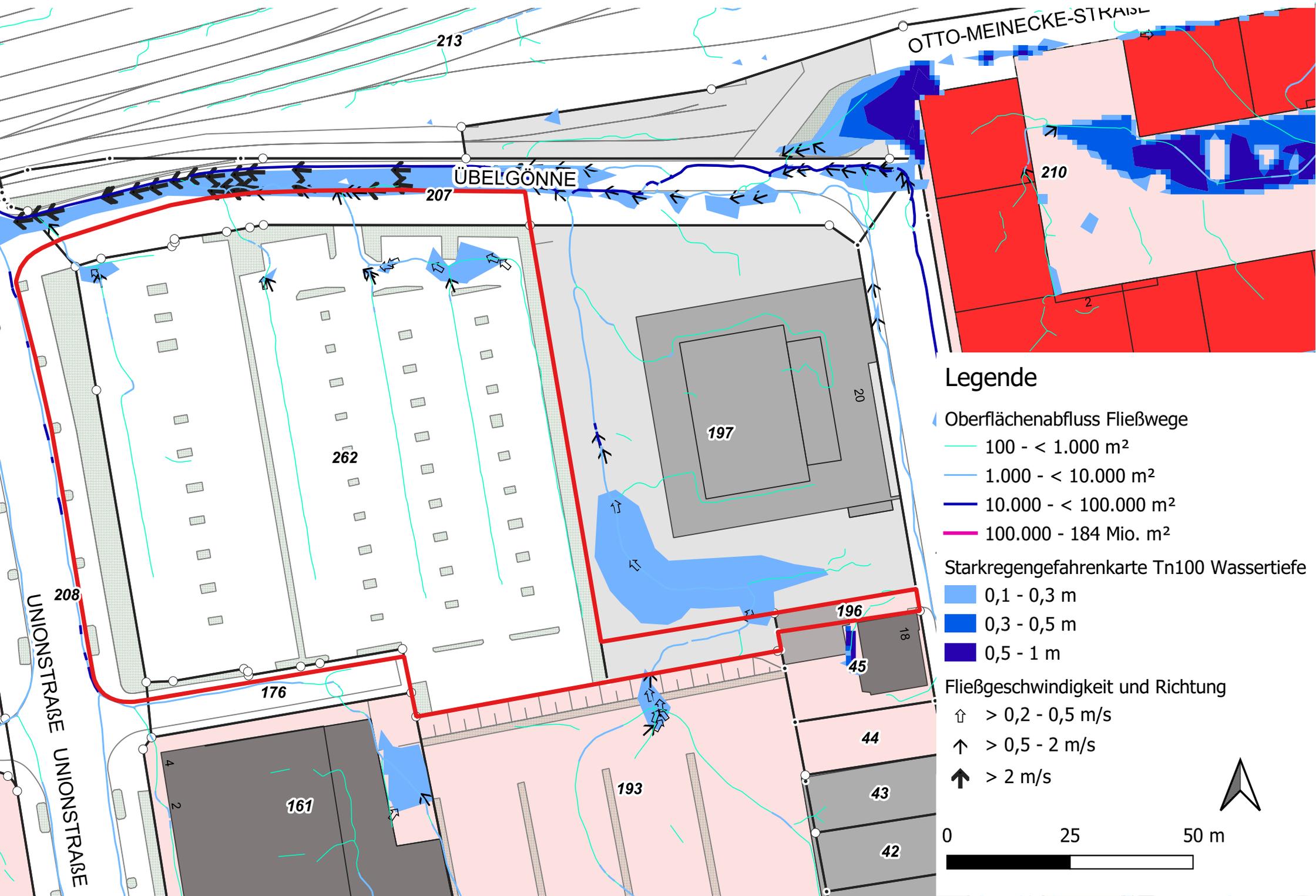
Tiefe der Kabelschutzrohre zwischen 60 und 120 cm

Lfd.Nr.	Anzahl Rohre	Betreiber	Nutzer	Kabel
1	1	Dokom21		
2	1	Dokom21		
3	1	Dokom21		
4	1	Dokom21		
5	1	TBA		
6	1	TBA		
7	1	TBA		
8	1	TBA		
9	1	TBA		
10	1	TBA	TBA	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
11	1	TBA		
12	1	Dokom21		
13	1	TBA	TBA,Dokom	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
14	1	TBA	TBA,Dokom,Versatel, Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
15	1	TBA		
16	1	TBA		
17	1	TBA	TBA,Dokom,Versatel, Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
18	1	TBA	TBA,Dokom,GLH	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
19	1	TBA	TBA,Dokom,GLH	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
20	1	TBA	Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
21	1	TBA	Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
22	1	TBA	TBA,Dokom,GLH, Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
23	1	TBA	TBA,Dokom,GLH, Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
24	1	TBA	TBA,Dokom,Versatel,GLH, Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
25	1	TBA		
26	1	TBA		
27	1	TBA	TBA,Dokom,GLH, Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
28	1	TBA	TBA,Dokom,GLH, Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
29	1	TBA	TBA,Dokom,GLH, Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
30	1	TBA	TBA,Dokom,Versatel, Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
31	1	TBA	TBA,Dokom,Versatel, Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
32	1	TBA		
33	1	TBA		
34	1	Dokom21	DOKOM21	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
35	1	TBA		
36	1	TBA		
37	1	TBA		
38	1	TBA		

39	1	TBA	TBA,Dokom,Versatel, Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
40	1	TBA	TBA,Dokom,Versatel	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
41	1	TBA		
42	1	TBA		
43	1	TBA		
44	1	TBA	TBA,Dokom,GLH, Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
45	1	TBA	TBA,Dokom,GLH	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
46	1	TBA	TBA,Dokom,Versatel, Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
47	1	TBA	TBA,Dokom,GLH	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
48	1	TBA		
49	1	TBA		
50	1	TBA		
51	1	TBA		
52	1	TBA		
53	1	TBA		
54	1	TBA		
55	1	TBA	TBA	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
56	1	TBA	TBA	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
57	1	TBA	TBA	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
58	1	TBA		
59	1	TBA		
60	1	TBA		
61	1	TBA		
62	1	TBA	TBA	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
63	1	TBA		
64	1	TBA		
65	1	TBA	Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
66	1	TBA	Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
67	1	TBA		
68	1	TBA		
69	1	TBA	TBA,Dokom,Versatel	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
70	1	TBA	TBA,Dokom,Versatel, Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
71	1	TBA	TBA,Dokom,Versatel, Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
72	1	TBA		
73	1	TBA		
74	1	TBA	TBA,Dokom,Versatel	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
75	1	TBA	TBA,Dokom,Versatel, Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
76	1	TBA		
77	1	TBA		

78	1	TBA	TBA,Dokom,Versatel, Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
79	1	TBA	Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
80	1	TBA	Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
81	1	TBA	Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
82	1	TBA		
83	1	TBA		
84	1	TBA		
85	1	TBA		
86	1	TBA	TBA,Dokom,Versatel, Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
87	1	TBA		
88	1	TBA	TBA,Dokom,Versatel, Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
89	1	TBA		
90	1	TBA		
91	1	TBA		
92	1	TBA		
93	1	TBA	Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
94	1	TBA	Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
95	1	TBA	Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
96	1	Telekom		
97	1	TBA		
98	1	TBA		
99	1	TBA		
100	1	TBA		
101	1	TBA		
102	1	TBA		
103	1	TBA	TBA,Dokom,GLH, Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
104	1	TBA	Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
105	1	TBA		
106	1	TBA	TBA,Dokom,GLH, Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
107	1	TBA	TBA,Dokom,GLH, Dosys	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
108	1	Dokom21		
109	1	TBA		
110	1	Versatel		
111	1	Versatel		
112	1	Versatel		
113	3	Vodafone		
114	2	Vodafone		
115	2	GLH	267/23	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
116	1	TBA		
117	1	TBA		
118	1	TBA		
119	1	TBA		
120	1	TBA		





### Legende

- Oberflächenabfluss Fließwege
- 100 - < 1.000 m<sup>2</sup>
- 1.000 - < 10.000 m<sup>2</sup>
- 10.000 - < 100.000 m<sup>2</sup>
- 100.000 - 184 Mio. m<sup>2</sup>

### Starkregengefahrenkarte Tn100 Wassertiefe

- 0,1 - 0,3 m
- 0,3 - 0,5 m
- 0,5 - 1 m

### Fließgeschwindigkeit und Richtung

- > 0,2 - 0,5 m/s
- > 0,5 - 2 m/s
- > 2 m/s



## Arbeitshilfe für Wassersensibilität in Bebauungsplänen

### Stufe I

#### Projekt:

#### Grundlagenermittlung

##### 1. Allgemein

Liegen Gutachten, Berichte oder sonstige Informationen von Dienststellen oder anderen relevanten Institutionen (z.B. Stadtentwässerungsbetriebe, Ingenieurbüros, o. ä.) für das Plangebiet vor?

ja  
 nein

Hydrologisch:

Geologisch:

Bodenbelastung:

Klima:

Sonstige:

Liegen Hinweise zu Gefährdungen durch Starkregeneignisse oder andere Wassereinflüsse (z.B. Überflutungen oder Staunässe) von Anwohnern / Feuerwehr / Eigenbetrieben etc. vor (z.B. aus der Fließwegeanalyse, Presseberichte, o. ä.)?

ja  
 nein

Hinweise:

##### 2. Gewässer

Befindet sich ein Fließgewässer in räumlicher Nähe?

[ELWAS-WEB](#)

ja  
 nein

Name:

Abstand zum Planungsraum:

Liegt das Plangebiet in einem förmlich festgesetzten oder vorläufig sichergestellten Überschwemmungsgebiet (HQ<sub>100</sub>)?

[UMWELTPORTAL NRW - ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE](#)

ja  
 nein

Liegt das Plangebiet innerhalb eines überschwemmungsgefährdeten Gebietes bei HQ<sub>extrem</sub>?

[HOCHWASSERGEFAHREN- UND RISIKOKARTEN NRW](#)

ja  
 nein



Liegen Aussagen zum Grundwasserflurabstand vor?  Grundwasserflurabstand:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Liegt das Plangebiet in einer Wasserschutzzone?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

### 3. Abwasserbeseitigung (hier: Niederschlagswasser)

Handelt es sich um eine erstmalige Bebauung, Befestigung oder einen erstmaligen Anschluss an die öffentliche Kanalisation des Grundstücks nach dem 1. Januar 1996? (§ 44 LWG NRW)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gibt es Altlastenverdachtsflächen im Betrachtungsraum, die die Versickerung von Regenwasser verhindern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Befindet sich ein Regenwasserkanal in räumlicher Nähe, der auf Grund der Topographie für eine Zuleitung von Regenwasser von befestigten Flächen im Freigefälle geeignet ist?  Querschnitt, Kapazitätsreserven, Abstand zum Planungsraum:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Befindet sich eine öffentliche Grünfläche in räumlicher Nähe, die auf Grund der Topographie und Untergrundbeschaffenheit für eine Zuleitung von Regenwasser von befestigten Flächen im Freigefälle geeignet ist (z.B. zwecks Anlage von Versickerungs- oder Rückhalteanlagen)?  Verfügbare Flächengröße, Abstand zum Planungsraum:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Befindet sich ein Fließgewässer in räumlicher Nähe das auf Grund der Topographie für eine Zuleitung von Regenwasser von befestigten Flächen im Freigefälle geeignet ist?  Name: Abstand zum Planungsraum: Erschwernisse:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wurden auf den benachbarten Grundstücken bereits Maßnahmen zur getrennten Regenwasserbeseitigung (z.B. Trennsystem, Versickerung) umgesetzt?  Maßnahme:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



#### 4. Starkregen

Liegt das Gebiet laut Starkregenkarte (soweit vorhanden) in einem gefährdeten Bereich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Hat die Topographie Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss für das Plangebiet selbst oder für Unterlieger (Fließwege, Senken)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Auswirkungen auf das Plangebiet: Auswirkungen auf Unterlieger:	

#### Ergebnis Grundlagenermittlung

#### Fortschreibung im Verfahren

#### 5. Gestaltung / Konzept

Bei Gewässer im oder angrenzend an das Plangebiet: Abstimmung der Breite des Schutz- oder Bewirtschaftungsstreifens gem. § 38 WHG mit der zuständigen Fachbehörde.

Breite Schutz- oder Bewirtschaftungsstreifen:

Sind Flächen für die Bewirtschaftung des Regenwassers im Plangebiet vorgesehen? <input type="checkbox"/> Flächen für den natürlichen Rückhalt <input type="checkbox"/> Flächen für die Abwasserbeseitigung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen für die Rückhaltung von Regenwasser geplant? <input type="checkbox"/> für Starkregen <input type="checkbox"/> für die Abwasserbeseitigung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Auf welchem Maßstab bezieht sich die Regenwasserrückhaltung (Verminderung des Abflusses)? <input type="checkbox"/> Gebäude (z.B. Dachbegrünung)	



Baugrundstück (z.B. dezentrale Anlage)

Baugebiet (z.B. zentrale Anlage)

Kann das anfallende Regenwasser in ein freiraumplanerisches oder stadtgestalterisches Konzept eingebunden werden?

ja

nein

Wird bei der Gestaltung auf die Erlebbarkeit, den Erlebniswert, die Wegeführung und das Aussehen bei „Trockenfallen“ geachtet?

ja

nein

### Ergebnis Gestaltung / Konzept



**Arbeitshilfe für Wassersensibilität in Bebauungsplänen**

Stufe II

Projekt:

**1. Regenwasserbewirtschaftung**

Thema	Leitfragen	Stichpunktartige Antwort mit Begründung
Arten der Regenwasserbewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Arten sollten verfolgt werden? <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Dezentrale Versickerung,</li> <li>➤ zentrale Versickerung,</li> <li>➤ ortsnahe Einleitung in ein Gewässer,</li> <li>➤ Anschluss an ein bestehendes Trennsystem</li> </ul> </li> <li>• Flächengestaltung <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Gründächer, wasserdurchlässige Wege- und Platzbefestigung</li> <li>➤ Entsiegelung</li> </ul> </li> </ul>	
Wasserrechtliche Beurteilung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche wasserrechtlichen Belange sind betroffen?</li> <li>• Welche wasserrechtlichen Regelungen liegen vor?</li> <li>• Welchen Umsetzungsstand haben die geregelten Maßnahmen?</li> </ul>	
Erhalt des lokalen Wasserhaushaltes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilanzierung hinsichtlich Direktabfluss, Grundwasserneubildung und Verdunstung: Wurde die Wasserbilanz für das bebaute Gebiet soweit wie möglich der Situation des unbebauten Gebietes angenähert (qualitative Betrachtung)?</li> </ul>	
Regenwasserbehandlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist eine stoffliche Regenwasserbehandlung erforderlich? Wie kann sie erfolgen?</li> </ul>	

Dezentrale Versickerung auf privaten Grundstücken	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Mindestabstände sind einzuhalten?</li> <li>• Welcher Flächenbedarf muss für die Anlage per Festsetzung gesichert werden?</li> </ul>	
Zentrale Versickerung oder Rückhalteanlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Welcher Flächenbedarf muss für die Anlage per Festsetzung gesichert werden?</li> <li>• Können Rückhalteanlagen in offener, naturnaher Erdbauweise vorgesehen werden?</li> <li>• Ermöglicht die Art der Gestaltung (Einstautiefe, Böschungsneigungen) ein Becken ohne Einzäunung?</li> </ul>	
Gründächer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Können für alle Flachdächer (und gering geneigten Dächer &lt; 15°) Gründachfestsetzungen getroffen werden?</li> <li>• Können Retentionsgründächer festgesetzt werden?</li> </ul>	
Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer	<p>Gewässername:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Anforderungen in stofflicher und hydraulischer Hinsicht müssen erfüllt werden?</li> </ul>	
Mischsystem	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besteht die Notwendigkeit der Einleitung von Regenwasser in das Mischsystem, und wenn ja aus welchen Gründen? Welche Anforderungen ergeben sich hieraus?</li> <li>• Welche Auswirkungen auf das bestehende System können durch die Maßnahme entstehen (positiv und negativ)?</li> <li>• Welche Abstimmungen mit Anlagenbetreibern sind erforderlich?</li> </ul>	
Offene Regenwasserableitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist eine offene Ableitung über Rinnen oder Gräben möglich?</li> <li>• Sind Ableitungswege außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich?</li> </ul>	
Gestaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Ansätze können verfolgt werden, damit Regenwasser erlebbar für die Bevölkerung gemacht wird?</li> </ul>	

## 2. Hochwasser-, Überschwemmungs- und Überflutungsschutz

Thema	Leitfragen	Stichpunktartige Antwort mit Begründung
<b>Allgemein</b>		
Fließwegeanalyse	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Anforderungen und Restriktionen ergeben sich aus der Fließwegeanalyse?</li> </ul>	
<b>Gewässer</b>		
Hochwasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liegt das Plangebiet innerhalb eines gesetzlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes eines Gewässers (HQ<sub>100</sub>)?</li> <li>• Liegt das Plangebiet innerhalb eines überschwemmungsgefährdeten Gebietes bei HQ<sub>extrem</sub>? (s. <a href="#">Flussgebiete NRW - Hochwasserrisikomanagementplan</a>)</li> <li>• Ist ein HQ<sub>100</sub> Gutachten vorhanden?</li> <li>• Sind Hochwasserschutzanlagen für das Baugebiet erforderlich?</li> </ul>	
<b>Abwasseranlagen</b>		
Zentrale Versickerung oder Rückhalteanlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sind für die Regenwasserbewirtschaftung im Überflutungsfall Flächen innerhalb und außerhalb des B-Planes zu sichern (z. B. für Notüberläufe oder Notwasserwege)?</li> </ul>	
<b>Straßen und Wege</b>		
Straße zur Ableitung von Starkregen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Soll die Straße als Notwasserweg für Starkregen genutzt werden?</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Müssen Borde und Rinnen zur Wasserführung vorgesehen werden?</li> <li>• Ergeben sich Anforderungen an die Straßenausbauhöhen?</li> <li>• Müssen abgesenkte Randeinfassung an Geländetiefpunkten z. B. für Garagen vermieden werden?</li> <li>• Besteht eine starke Längsneigung? Sind Zusatzmaßnahmen zur Straßenentwässerung in der Straßengestaltung erforderlich, damit Regenwasser nicht auf Privatgrundstücke gelangt?</li> </ul>	
<b>Gebäude / Infrastruktur</b>		
Überflutungssicherheit der Gebäude / Infrastruktur beachten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sind im B-Plangebiet kritische Infrastrukturobjekte vorgesehen (z. B. Strom- und Gasversorgung, U-Bahn-Einstieg, Krankenhäuser)? Falls ja, müssen diesbezüglich besondere Risikobetrachtungen durchgeführt werden?</li> </ul>	
<b>Bauvorsorge</b>		
Gebäudesicherheit / Objektschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergeben sich Anforderungen an die Erdgeschossfußbodenhöhe?</li> <li>• Muss im B-Plan ein Hinweis auf verbleibende Gefährdungen und notwendige Bauvorsorge in Abhängigkeit der Überflutungsprüfung aufgenommen werden?</li> </ul>	
<b>Gebietssicherheit</b>		
Ganzheitliche Betrachtung des B-Plangebietes innere und äußere Erschließung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liegt das B-Plangebiet in einem Poldergebiet?</li> <li>• Können Grün-, Ersatz-, Ausgleichs-, und Freiflächen oder andere geeignete Flächen als temporäre Retentionsflächen ausgebildet werden?</li> <li>• Kann Regenwasser von Straßen durch geeignete bauliche</li> </ul>	

	<p>Maßnahmen, wie Bordsteinabsenkungen, Straßenquerneigung oder Notwasserwege in Freiflächen abgeleitet werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kann der Abfluss von Freiflächen reduziert werden? Oder kann das von Freiflächen abfließende Regenwasser schadlos abgeleitet werden?</li> <li>• Sind Notwasserwege im B-Plangebiet zur Ableitung von Starkregen erforderlich und müssen diese festgesetzt werden?</li> </ul>	
Gefahr für das zukünftige B-Plangebiet von außerhalb	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liegt das B-Plangebiet innerhalb einer Senke, besteht die Gefahr dass der B-Planbereich durch zufließendes Außengebietswasser gefährdet wird? Welche Schutzmaßnahmen sind hier erforderlich?</li> </ul>	
Gefahr durch das B-Plangebiet für die Umgebung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geht von dem Plangebiet für die angrenzenden Grundstücke eine Überflutungsgefahr aus?</li> <li>• Geht von dem Plangebiet für Unterlieger eine Gefahr aus? Sind Schutzmaßnahmen für die Unterlieger zu treffen?</li> </ul>	

### 3. Einfluss auf das Grundwasser

Thema	Leitfragen	Stichpunktartige Antwort mit Begründung
Grundwassermodell	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liegt die Fläche in einem Risikogebiet für Vernässung gemäß dem emscherweiten Grundwassermodell?</li> </ul>	

Auswertung durchgeführt

2) z.d.A. / Wvl.

LBA

1)

Bezirksregierung Arnsberg-In der Krone 31-58099 Hagen

Amt für öffentliche Ordnung  
Hoher Wall 15**44122 Dortmund**

Dienstgebäude

**In der Krone 31**

Auskunft erteilt

Telefon

Telefax

**02331/6927-3898**

E-Mail

[REDACTED]@bezreg-arnsberg.nrw.de

Mein Zeichen (**bitte stets angeben**)**22.5.20-02(59/2/36280)**

Ihr Zeichen

**32/1-2210-R-3/07**

Datum

**12.06.2007**Kampfmittelmeldung der Stadt Dortmund vom 12.04.2007Ortsbezeichnung: Dortmund,Ritterstraße/übelgönne

Deutsche Grundkarte(n): DORTMUND MITTE /

Vorgang: Luftbildauswertung**Zu dem o.a. Vorgang ergeht folgende Stellungnahme:**

Der Antrag wurde geprüft. Aufgrund der zur Zeit vorhandenen Unterlagen wurde festgestellt, dass keine unmittelbare Kampfmittelgefährdung vorliegt (Indikator 2.2). Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung (**Bombenabwurfgebiet**)

kann eine – derzeit nicht erkennbare – Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Deshalb empfehle ich die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW)-Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr.

Die TVV KpfMiBesNRW finden Sie im Internet unter <http://www.im.nrw.de/sch/725.htm>.

**Das Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben ist erforderlich.**

Die Anfrage zur Detektion von vorbereiteten Flächen muss durch die örtliche Ordnungsbehörde unter der Faxnummer 02331/6927-3898 mindestens drei Werktage vor dem gewünschten Termin erfolgen. Zur Durchführung der Maßnahme ist die Angabe sowohl meines Zeichens als auch der Flächengröße zwingend erforderlich. Ebenso muss ein Lageplan der Örtlichkeit vorab übersandt werden. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten werden gewünschte Detektionstermine durch den KBD-WL berücksichtigt.

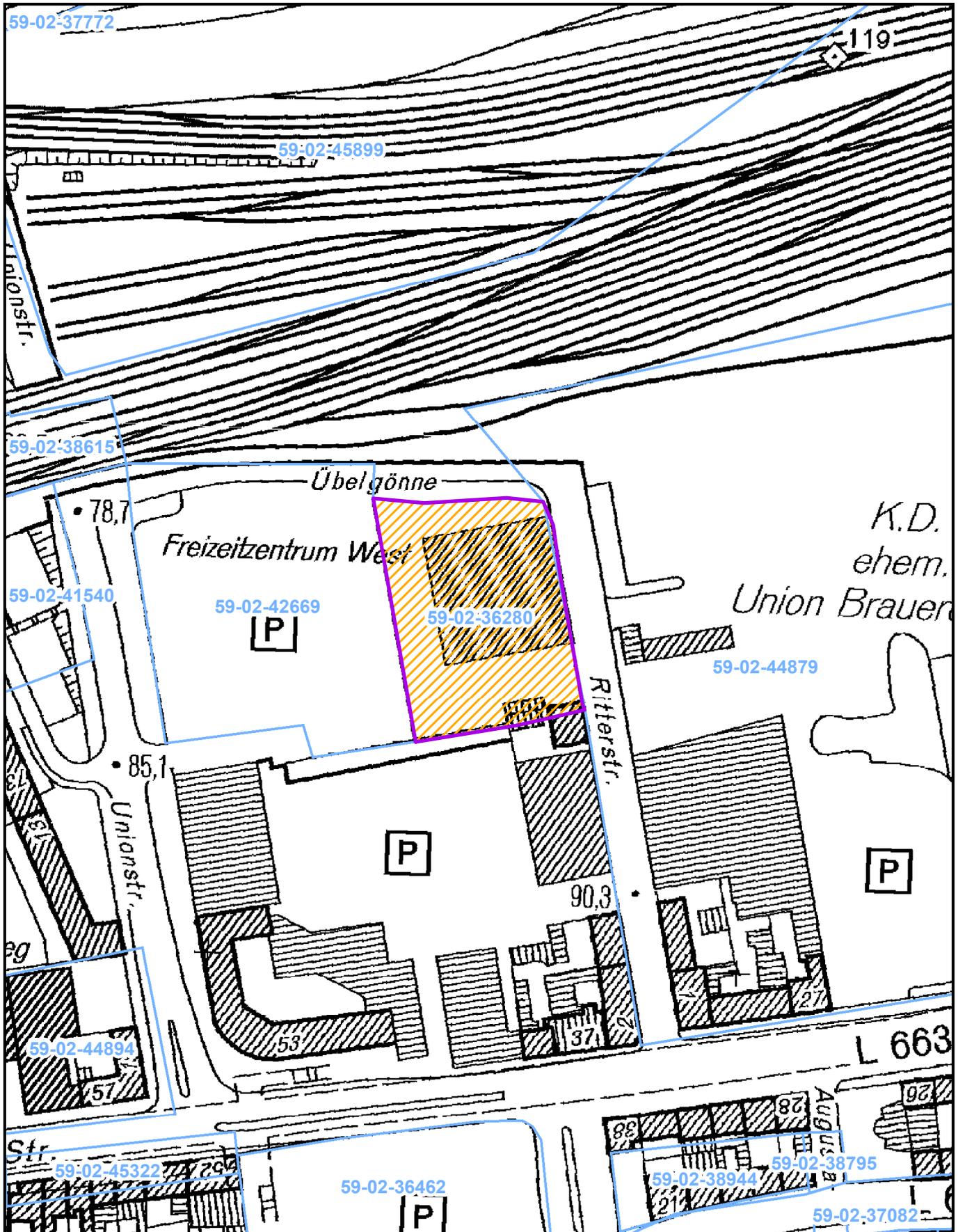
Eine Luftbildauswertung konnte nur bedingt durchgeführt werden, da teilweise Schatten keine Aussagen über mögliche Blindgängereinschlagsstellen zulässt.

Bei Fragen zur weiteren Abwicklung von Sicherungs- und Räummaßnahmen vorort besteht für die örtliche Ordnungsbehörde die Möglichkeit, mit Herrn [REDACTED] Tel. [REDACTED] Kontakt aufzunehmen.

**Allgemeines:**

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Im Auftrag



<p>Bezirksregierung Arnsberg</p> 	<p><b>Herausgeber:</b> Bezirksregierung Arnsberg Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe In der Krone 31 58099 Hagen</p>	<table border="0"> <tr> <td></td> <td>Blindgängerverdachtspunkt</td> <td></td> <td>keine erkennbare Belastung</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Blindgängerverdachtspunkt geräumt</td> <td></td> <td>Bombardierung</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Antragsfläche</td> <td></td> <td>starke Bombardierung</td> </tr> <tr> <td></td> <td>sonstige Antragsflächen</td> <td></td> <td>Fläche mit Beschuss</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Stellungsbereich</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Blindgängerverdachtspunkt		keine erkennbare Belastung		Blindgängerverdachtspunkt geräumt		Bombardierung		Antragsfläche		starke Bombardierung		sonstige Antragsflächen		Fläche mit Beschuss		Stellungsbereich		
	Blindgängerverdachtspunkt		keine erkennbare Belastung																			
	Blindgängerverdachtspunkt geräumt		Bombardierung																			
	Antragsfläche		starke Bombardierung																			
	sonstige Antragsflächen		Fläche mit Beschuss																			
	Stellungsbereich																					
<p>59-02-36280</p>	<p><b>Hinweis:</b> Diese Karte hat nur Gültigkeit für den beantragten Bereich des angegebenen Vorgangs. Sie darf nur gemeinsam mit der für diesen Vorgang ergangenen textlichen Empfehlung verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Gültigkeit ist nicht vorhanden.</p>																					
	<p><b>Maßstab: 1:2.000</b></p>																					



Bezirksregierung Arnsberg • In der Krone 31 • 58099 Hagen

Stadtverwaltung Dortmund  
Ordnungsamt -Allgem. Gefahrenabwehr-  
Olpe 1  
44122 Dortmund

Datum: 06.02.2017  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
**22.05.01.01(59-02-42669)**  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:



In der Krone 31  
58099 Hagen

## Stellungnahme der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe

**Unser Kurzaktenzeichen: 59-02-42669**

Ihr Antrag vom 10.10.2016  
Ihr Zeichen: 32/1-2210-Ü-007/16  
Ihre Ortsbezeichnung: Übelgönne 4

Anlagen: Kartenausschnitt

### *Allgemeiner Hinweis:*

*Auf Grund der baukonjunkturell bedingt hohen Anzahl von Anträgen auf Luftbildauswertung kann eine Bearbeitung von Vorgängen in der gewohnten Geschwindigkeit derzeit nicht sichergestellt werden. Mit Verzögerungen von mehreren Monaten ist momentan zu rechnen. Dies sollten Sie bei der Antragsstellung entsprechend berücksichtigen. Wir bitten hierfür um Verständnis.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt.

Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:

### **Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.**

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z.B. Zeitzugenaussagen).

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr  
13.30 – 16.00 Uhr  
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei  
der Helaba:  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



**Weiteres Vorgehen:**

Anfragen zu Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen müssen durch die zuständige örtliche Ordnungsbehörde als Mail an kbd-wl@bra.nrw.de oder unter der Fax-Nr. 02931/82-3898 bei Flächen kleiner oder gleich 1.500m<sup>2</sup> mindestens 5 Werkzeuge, sonst 10 Werkzeuge, vor dem gewünschten Termin erfolgen. Dabei ist zwingend unser Kurzaktenzeichen als auch die Flächengröße anzugeben. Außerdem muss ein maßstabsgerechter Lageplan der Örtlichkeit vorab übersandt werden. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten werden Wunschtermine durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe berücksichtigt.

**Diese Stellungnahme ist aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen. Eine sonstige Verwendung oder eine digitale Veröffentlichung ist untersagt.**

**Allgemeines:**

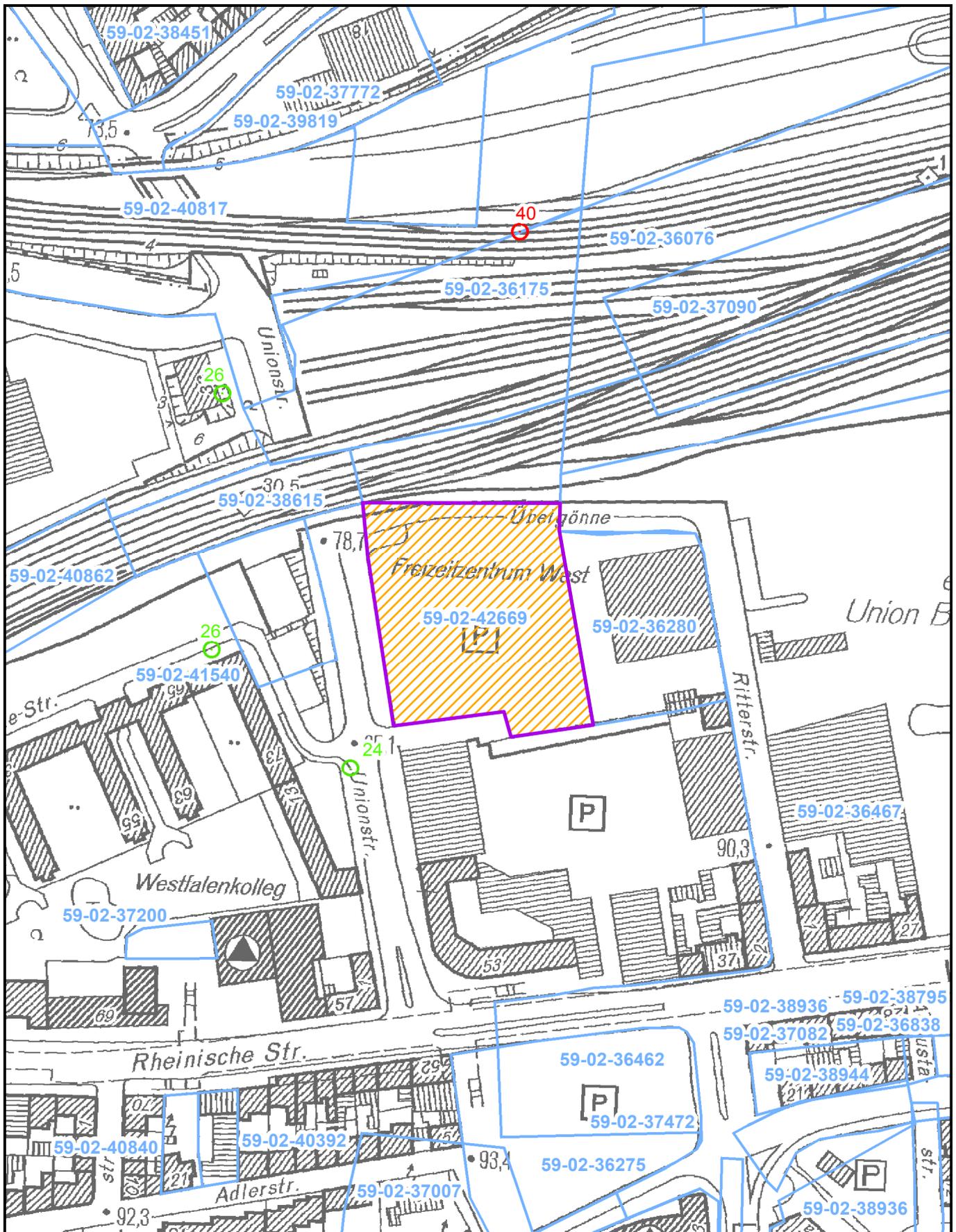
Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i.A.





<p>Bezirksregierung Arnsberg</p> 	<p><b>Herausgeber:</b> Bezirksregierung Arnsberg Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe In der Krone 31 58099 Hagen</p>	<p>○ Blindgängerverdachtspunkt</p> <p>● Blindgängerverdachtspunkt geräumt</p> <p>• Schützenloch</p> <p>— Laufgraben</p> <p>□ Antragsfläche</p> <p>□ sonstige Antragsflächen</p> <p>▨ Stellungsbereich</p> <p>▧ keine Bombardierung</p> <p>▩ Bombardierung</p> <p>▩ starke Bombardierung</p> <p>▤ Fläche mit Beschuss</p>
<p>59-02-42669</p>	<p><b>Hinweis:</b> Diese Karte hat nur Gültigkeit für den beantragten Bereich des angegebenen Vorgangs. Sie darf nur gemeinsam mit der für diesen Vorgang ergangenen textlichen Empfehlung verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Gültigkeit ist nicht vorhanden.</p>	
<p><b>Maßstab: 1:2.500</b></p>		



Bezirksregierung Arnsberg • In der Krone 31 • 58099 Hagen

Stadtverwaltung Dortmund  
Ordnungsamt -Allgem. Gefahrenabwehr-  
Olpe 1  
44122 Dortmund

Datum: 15.02.2021  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
**22.05.01.01(59-02-48109)**  
bei Antwort bitte angeben

**ANFRAGEN BITTE  
PER E-MAIL !**

**Luftbildauswertung:**  
lba@bra.nrw.de

**Operative Maßnahmen:**  
operativ\_kbd@bra.nrw.de

**Detektion:**  
detektion@bra.nrw.de

**Dringende Fragen zur  
Luftbildauswertung:**  
Tel.: 02931/82-3890

**Stellungnahme der Luftbildauswertung des  
Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe**

**Unser Kurzaktenzeichen: 59-02-48109**

Ihr Antrag vom 03.02.2021  
Ihr Zeichen: B-043/21  
Ihre Ortsbezeichnung: Bebauungsplan Übelgönne

Anlagen: Kartenausschnitt

Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Westfalen-Lippe

In der Krone 31  
58099 Hagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt.

Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:

**Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die  
Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.**

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen.

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z.B. Zeitzugenaussagen).

**Diese Stellungnahme ist aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen. Eine sonstige Verwendung oder eine digitale Veröffentlichung ist untersagt.**

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr  
13.30 – 16.00 Uhr  
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei  
der Helaba:  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



**Allgemeines:**

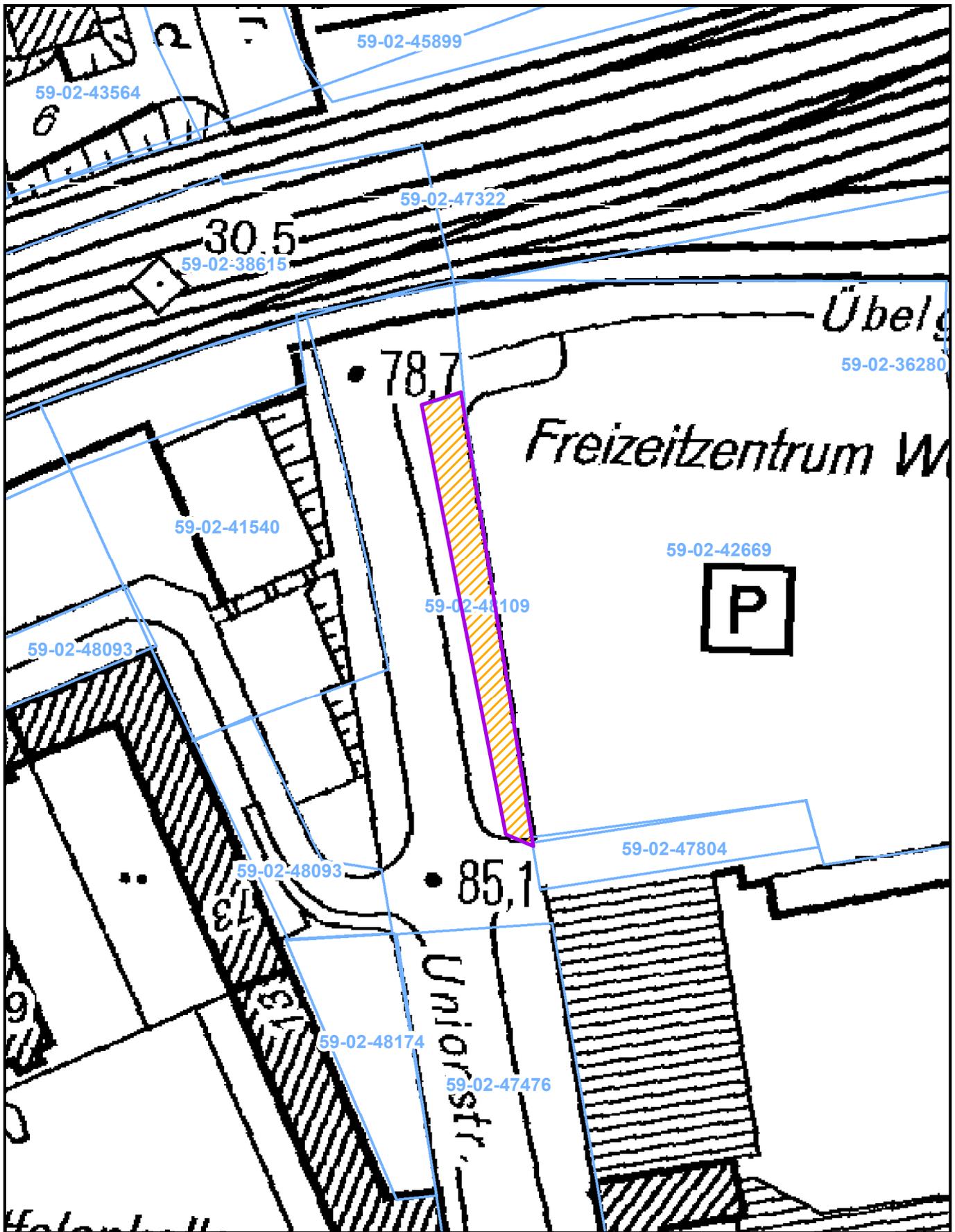
Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

**Weiteres Vorgehen:**

Die Beauftragung operativer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen muss seitens der Ordnungsbehörde rechtzeitig per E-Mail unter Verwendung des Vordrucks AoK (Download im Infocenter von KISKaB) an das Postfach kbd-wl@bra.nrw.de verschickt werden. Hinweise zu Standardbearbeitungszeiten entnehmen Sie dem AoK, bei verlängerten Bearbeitungszeiten dem Webauftritt der Bezirksregierung Arnsberg z.B. unter <http://www.bra.nrw.de/479001>.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr LBA-Team



<p>Bezirksregierung Arnsberg</p> 	<p><b>Herausgeber:</b> Bezirksregierung Arnsberg Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe In der Krone 31 58099 Hagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Blindgängerverdachtspunkt</li> <li> Blindgängerverdachtspunkt geräumt</li> <li> Antragsfläche</li> <li> sonstige Antragsflächen</li> <li> Stellungsbereich</li> <li> keine erkennbare Belastung</li> <li> Bombardierung</li> <li> Fläche mit Beschuss</li> </ul>
<p>59-02-48109</p>	<p><b>Hinweis:</b> Diese Karte hat nur Gültigkeit für den beantragten Bereich des angegebenen Vorgangs. Sie darf nur gemeinsam mit der für diesen Vorgang ergangenen textlichen Empfehlung verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Gültigkeit ist nicht vorhanden.</p>	
<p><b>Maßstab: 1:1.000</b></p>		

27.02.2020

61/4-3

F

**Startgespräch zur Aufstellung des Bebauungsplanes In W 236 - Übelgönne - zwecks Realisierung einer Vierfachsporthalle für den Schulsport, den nationalen und internationalen Leistungssport ( Ballsportarten) und den Vereinssport- vom 20.02.2020 im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Besprechungsraum 306 in der Zeit von 10.00 Uhr bis ca. 11.35 Uhr**

**Anwesende siehe Anhang**

## **Protokoll**

Begrüßung und Einführung durch Herrn

Die Vorgaben zur zeitlichen Einordnung und zum zeitlichen Ablauf des Bauleitplanverfahrens i.R. des vorgesehenen Gesamtzeitplans für die Bauaufgabe stellte er heraus.

- Zunächst ist gemäß des Gesamtzeitplans das Wettbewerbsverfahren zeitnah einzuleiten und frühzeitig in 2020 durchzuführen.

- Gemäß Gesamtzeitplan soll der Baubeginn ca. Ende 2022 angestrebt werden. - Demzufolge sollte das Planverfahren bis ca. Mitte 2022 abgewickelt werden, um das Planrecht mit ausreichendem Vorlauf für das Baugenehmigungsverfahren zu schaffen.

Anhand einer Präsentation -die sich an dem übermittelten Steckbrief sowie an Luftbildern der Örtlichkeit - orientierte, informierte Herr über das Plangebiet.

Das derzeitige überörtliche und örtliche Planungsrecht wurde erörtert.

Auf die Fixpunkte Verkehrserschließung, Stellplatzregelungen, sowie auf die beabsichtigte Fuß- und Radwegeverbindung zu den Berufskollegs (Robert Schuman und Robert Bosch) wies er hin.

Die Gefälledagen im Bereich der Unionstrasse in Richtung Norden und im Bereich der Übelgönne in westlicher Richtung wurden dargestellt.

Im Vorfeld wurde eine Machbarkeitsstudie erstellt. Von mehreren Varianten wird vom Rat der Stadt die Variante 4 einer Vierfachsporthalle mit Platz für ca. 3.250 Zuschauern und ca. 400 Stellplätzen favorisiert.

Die geplante Fuß- und Radwegeverbindung (F und R), derzeit nicht im städtischen Eigentum soll als Festsetzung im Bebauungsplan berücksichtigt werden, soweit der Ankauf durch die Liegenschaftsverwaltung erfolgt ist. Sollte ein Ankauf nicht realisierbar sein, wird voraussichtlich auf die Festsetzung verzichtet werden müssen, um ein Klagerisiko gegen den Bebauungsplan zu vermeiden.

Anhand von Luftbildern wies Herr [REDACTED] auf den Baumbestand entlang der Unionstraße am Straßenrand, sowie am nördlichen Rand der vorhandenen Stellfläche hin. Es ist zu prüfen, ob diese Bäume erhalten bleiben können. Dies im Rahmen der Entwurfsverfassung zu prüfen, sollte auch nach Auffassung von Herrn [REDACTED] (FB 23) im Wettbewerbsverfahren vorgegeben werden.

Herr [REDACTED] (FB 63) führte aus, dass die Ausschreibung von Baumanpflanzungen im Bereich der Ritterstraße und Übelgönne zunächst gestoppt wurde, bis erkennbar ist, wie die Grundstückszufahrten organisiert werden. Es erfolgt eine zwischen StA 61 und 66 abgestimmte Mitteilung an FB 63, welche Bäume hiervon betroffen sein könnten und daher vorerst noch nicht gepflanzt werden sollten.

Frau [REDACTED] (FB 67) wies darauf hin, dass sowohl die Straße Übelgönne als auch die Ritterstraße mit Fördergeldern ausgebaut wurden. Umplanungen im dortigen Bereich können die Rückzahlung von Fördermitteln bedingen.

Folgende Themen zur Realisierung des Planverfahrens sowie tlw. auch bzgl. der Wettbewerbsaufgabe wurden nun detailliert angesprochen und erörtert.

- **Flächennutzungsplan**

Herr [REDACTED] geht davon aus, dass die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit einer Fläche von weniger als 1 ha aus der bestehenden Darstellung der Gemischten Baufläche entwickelt werden kann, so dass keine FNP-Änderung nötig wäre. Herr [REDACTED] als Vertreter von 61/2 stimmt dieser Bewertung zu, weist aber darauf hin, dass zum FNP-Thema noch eine Abstimmung mit 61/2 erfolgen soll.

- **Stellplatzbedarf**

Es ist gemäß der Machbarkeitsstudie beabsichtigt, die Stellplätze mittels Tiefgarage sowie einer Stellplatzanlage als mehrgeschossige Parkpalette nachzuweisen. Der derzeitige Bestand beläuft sich auf 350 Stellplätzen, von denen 30 Stellplätze dem Freizeitzentrum West und 170 Stellplätze dem Westfalenkolleg als Baulast zugeordnet sind.

Die dem Westfalenkolleg per Baulast zugerechneten Stellplätze sind laut Herrn [REDACTED] (StA 23) eher überdimensioniert. Nach der Machbarkeitsstudie, die nicht verbindlich ist für das angestrebte Wettbewerbsverfahren, ergibt sich ein Stellplatzbedarf von ca. 400 Stellplätzen, was die Parksituation im dortigen Bereich etwas entlasten könnte. Sollte eine zweigeschossige Tiefgarage geplant werden, könnte die Stellplatzanzahl sich erhöhen, oder aber die Parkpalette kleiner gehalten werden. Herr [REDACTED] teilt mit, dass Planungen zur Weiterentwicklung des Westfalenkollegs angelaufen seien, die Auswirkungen auf den Stellplatzbedarf haben können und die abschließende Bedarfsermittlung daher erschweren. Zusätzlich sind nach Herrn [REDACTED] (FB 52) zwei Stellplätze an der Halle für Übertragungswagen (Rundfunk und Fernsehen) notwendig.

Ein Bushaltepunkt kann laut Herrn [REDACTED] ggf. an einer bestehenden Parkbucht in der Unionsstraße eingerichtet werden. Dort können die Gäste aussteigen, der Bus parkt anschließend an anderer Stelle. Ein Busparkplatz vor Ort wird nicht für erforderlich gehalten.

Herr [REDACTED] (FB 40) teilte hierzu mit, dass das Parkhaus am Dortmunder U durch die Schüler des Berufskollegs nahezu komplett belegt werde und aus seiner Sicht eher unterdimensioniert sei.

Frau [REDACTED] (FB 67) weist auf einen hohen Parkdruck in den angrenzenden Wohnquartieren hin.

Herr [REDACTED] (FB 52) regt an, die Errichtung einer zweigeschossigen Tiefgarage zu prüfen, um über den unmittelbaren Stellplatzbedarf hinaus ein Angebot zu schaffen, das den Parkdruck in der Umgebung reduziert. Herr [REDACTED] (FB 23) bewertet dies als eine Frage der Kosten und weist auf eine oberflächennahe Felsnase unter dem Gelände hin.

Fazit: Belastbare Zahlen zur Klärung des Stellplatzbedarfes sind als Voraussetzung für das Wettbewerbsverfahren erforderlich und durch FB 23 zu ermitteln und mit der Bauaufsicht abzustimmen. Von der geplanten Stellplatzzahl hängt auch die i.R. des Planverfahrens zu berücksichtigende Verkehrserzeugung zu einem nicht unerheblichen Maß ab.

#### - **Verkehrsanbindung und -gutachten**

Bezüglich der noch konkret zu planenden Wegeverbindung südlich des FZW teilt Herr [REDACTED] (FB 61) mit, dass eine kombinierte Fuß- Radwegverbindung sinnvoll ist, da auch Radabstellplätze im Bereich der Turnhalle erstellt werden. Hierzu ist es erforderlich, einen 4 m breiten Streifen vorzusehen. Eine 2,5 m breite Zuwegung wäre hingegen das Minimum, das für eine Fußwegeverbindung erforderlich ist.

Herr [REDACTED] (FB 66) ergänzt, dass bei einer 4 m breiten Wegeverbindung unter Berücksichtigung der erforderlichen Schleppkurven diese auch für Feuerwehreinsetzungsfahrzeuge nutzbar wäre.

Die Wegeverbindung ist als Voraussetzung für den Flächenerwerb durch den FB 23 zu konkretisieren unter Favorisierung einer F+R - Lösung. Herr [REDACTED] (FB 60) weist darauf hin, dass hier evtl. bereits erfolgte Baumeratzpflanzungen im Bereich des FZW zu berücksichtigen sein können.

Der Standort weist eine gute Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf. Der nächste Stadtbahnhaltepunkt (Unionstraße) liegt ca. 100 m entfernt, der Hauptbahnhof ist fußläufig erreichbar (ca. 1 km). Aus Sicht von Herrn [REDACTED] ist anzumerken, dass der Hauptbahnhof nur durch Umsteigen innerhalb der Stadtbahnlinien erreicht werden kann (Kampstraße).

Für den motorisierten Individualverkehr ist das Planungsgebiet über die Übelgönne als auch über die von der Unionstraße abzweigenden Stichstraße erschlossen. Die Ritterstraße führt in Richtung Norden zur Übelgönne (Einbahnstraße).

Herr [REDACTED] weist darauf hin, dass die Machbarkeitsstudie mit den darin enthaltenen Zufahrt- und Abfahrtsmöglichkeiten nicht verbindlich sei. Die dort getroffenen Lösungsansätze können noch im Wettbewerbsverfahren modifiziert und verändert werden. Dies kann ggf. auch noch in der späteren Überarbeitung des Siegerentwurfes erfolgen. Es ist vorgesehen, dass die Wettbewerbsteilnehmer Mobilitätskonzepte einreichen sollen.

Nach Mitteilung von Herrn [REDACTED] (61/3) ist ein Verkehrsgutachten für das Bebauungsplanverfahren unumgänglich. Da die Verkehrsverhältnisse an der

„Rheinische Straße“ eher kritisch zu betrachten sind und nun zusätzlich größere Veranstaltungen mit über 3000 Zuschauern hinzukommen, ist eine weitergehende Mobilitätsuntersuchung (als Worst Case Betrachtung) erforderlich.

Herr [REDACTED] führt zu diesem Punkt aus, dass Schulsportveranstaltungen maximal bis 16:00 Uhr von Montag bis Freitag durchgeführt werden.

Großveranstaltungen würden an den Wochenenden durchgeführt, wo dann eine geringere Verkehrsdichte zu erwarten sei. In Ausnahmefällen - wie z. B. dem Deutschen Turnfest 2025, falls dieses nach Dortmund vergeben wird - könnten auch in der Woche Veranstaltungen stattfinden. Dieses wird im weiteren Verfahren mit Zahlen zu belegen sein.

Aus verkehrsplanerischer Sicht wird es i.R. eines Mobilitätskonzeptes für essentiell betrachtet, dass bei Großveranstaltungen Tickets zwingend mit An- und Abreisefahrkarten versehen werden. Dieses könnte den Verkehr entlasten.

Die Erstellung eines Verkehrsgutachtens vor Durchführung des Wettbewerbs wird nicht als zwingend erachtet. Es soll aber ein Verkehrsgutachter frühzeitig in das Wettbewerbsverfahren eingebunden werden, der auch i.R. der Vorprüfung der Entwürfe eine Bewertung der vorgeschlagenen Erschließungsvarianten vornimmt. Festzuhalten ist jedoch, dass keine Zu- und Abfahrten unmittelbar an der Unionstraße erfolgen dürfen. Dieses ergibt sich aus den Festsetzungen des seit dem 18.01.1986 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes In W 106 -Rheinische Straße-.

An dieser Regelung wird auch im neuen Bebauungsplanverfahren festgehalten und sie muss als Vorgabe für den Wettbewerb formuliert werden. Darüber hinaus wird den Wettbewerbsteilnehmern vorgegeben, dass die Zu- und Abfahrtsbereiche möglichst weit von der Unionstraße entfernt liegen müssen. Gegebenenfalls kann über organisatorische Maßnahmen zumindest der Verkehrsabfluss nach Großveranstaltungen gesteuert werden.

***Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die im Anhang wiedergegebene schriftliche Stellungnahme (per Mail) des Herrn [REDACTED] (FB 66) zur Verkehrsanbindung.***

Im Verfahrensverlauf sind Kosten für Straßenumbauten sowie den Flächenerwerb und den Neubau der Wegeverbindung zu ermitteln und zu beziffern. Die mit der Wegeverbindung verbundenen Kosten sind nach Mitteilung von Herrn [REDACTED] nicht mit den Mitteln des FB 66 zu bestreiten. Daher ist von einer Kostenübernahme durch den FB 23 auszugehen.

- **Umweltbelange**

Nach Angaben von Herrn [REDACTED] ist die Fläche ca. 0,9 ha groß. Er geht davon aus, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden kann, welches ohne Umweltprüfung durchgeführt wird. Eine zeitnahe Rückmeldung durch das Umweltamt diesbezüglich wird erbeten.

### Immissionsschutz

Herr [REDACTED] (FB 61) fordert ein Schallgutachten, welches den entstehenden Verkehrslärm auf den Straßen sowie den ggf. von den Parkgeschossen ausgehenden Lärm erfasst.

Trotz der Nähe zur Bahnlinie wird ein Erschütterungsgutachten für nicht notwendig erachtet.

Herr [REDACTED] (FB 60) teilt mit, dass eine Lufthygieneuntersuchung für den Bebauungsplan erforderlich ist.

Die entsprechenden Eingangsdaten für diese Gutachten muss das zu erstellende Verkehrsgutachten bereitstellen.

### Boden

Herr [REDACTED] (FB 60) teilt mit, dass das bereits vorliegende Bodengutachten ausreicht und dass kein Sanierungsplan erforderlich ist, da keine Bodenumlagerungen geplant sind. Bezüglich der gutachterlich festgestellten Altlasten ist anzumerken, dass ein Hinweis im Bebauungsplan zum Altlastenverdacht mit entsprechender Flächenkennzeichnung festzuhalten ist. Der Hinweis wird vom FB 60 zur Verfügung gestellt.

### Wasserschutz

Nach der Unteren Wasserbehörde sind keine Belange berührt.

### Klimaschutz

Es ist gemäß Herrn [REDACTED] im Wettbewerbsverfahren ein ökologisches Maßnahmenpaket zu formulieren, in dem die Bereiche Anpflanzungen, Dachbegrünung und Klimaschutz abdeckt werden. Es ist wichtig, bei kommenden Hitzeintervallen (ca. 45 Tage pro Jahr) das Gebäude auf natürliche Weise heruntergekühlt werden kann.

Nach der Dortmunder Klimaschutzinitiative ist eine Wasservorratshaltung für den o.g. Zeitraum erforderlich, die u.a. auch eine Bewässerung der Dachbegrünung ermöglichen sollte. Dieses sollte ebenfalls im Wettbewerbsverfahren einfließen.

### Baumschutz

Die Baumaßnahme führt dazu, dass Bäume zu beseitigen sind (ca. 50-60 Stück). Hierfür sind laut Herrn [REDACTED] (FB 60) Ersatzpflanzungen erforderlich, was aber im Plangebiet nicht möglich ist. Es ist eine Baumeinmessung durchzuführen. Flächen für Ersatzpflanzungen sind zu prüfen und zu ermitteln.

Sollten Ersatzpflanzungen nicht erfolgen, wäre ein Ersatzgeld je Baum zu 1500 € an den FB 60 zu zahlen. Da teilweise jüngerer Baumbestand vorhanden ist, ist zu prüfen, ob diese bei der Erstellung/ Umbau der Parkplatzfläche als Teil einer Ersatzpflanzung gepflanzt wurden. FB 61 prüft, ob die Aktenlage zur Erstellung der Parkplatzfläche entsprechende Hinweise umfasst. Ansonsten wäre beim FB 60 eine entsprechende Recherche erforderlich.

Im Wettbewerbsverfahren sind Vorgaben in Bezug auf grünplanerische Gestaltungsmöglichkeiten zu formulieren. Ggf. sind Baumpflanzungen in Säulenform im Randbereich zur Übelgönne und Unionstraße möglich.

#### Artenschutz

Nach Herrn [REDACTED] (FB 60) gibt es keine Artenschutzrechtlichen Bedenken, da nur Krähenester bei einer Begehung festgestellt wurden. Es ist keine Artenschutzvorprüfung erforderlich. Eine Ortsbegehung und Kontrolle der Bäume vor der Baumaßnahme bzw. vor Baumfällung ist ausreichend.

#### Entwässerung

Anforderungen des FB 70 an das Verfahren konnten nicht erörtert werden, da niemand zum Startgespräch erschienen ist.

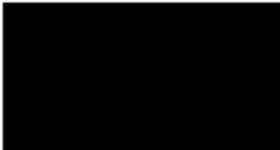
Laut Unterer Wasserbehörde (i.V. Herrn [REDACTED] (FB 60)) ist eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort nicht möglich. Eine Regenwasserrückhaltung kann teilweise durch eine Dachbegrünung ermöglicht werden.

#### / Anlagen

##### - **Stellungnahme zur Verkehrsregelung im Knotenpunkt:**

Im Nachgang zum Startgespräch erhielt ich die schriftliche Stellungnahme des Herrn [REDACTED] (FB 66). Diese dürfte für das weitere Verfahren wesentlich sein. Ich gebe daher allen Beteiligten die Stellungnahme zur Kenntnis. Danach ist dieser Streckenabschnitt bzw. die Verkehrsbeziehung Rheinische Straße - Unionstraße eine der meist überlasteten Verkehrsachsen in Dortmund. Der Knotenpunkt Rheinische Straße / Unionstraße steht stellvertretend für diese Kapazitätsüberlastung insbesondere in den Spitzenstunden. Zudem war die Unionstraße in der Vergangenheit durch immense Rückstaulängen und Behinderungen im Verkehrsablauf zu den Spitzenstunden gekennzeichnet, sodass die Umlaufzeiten auf 90 s zu erhöhen und die „Grüne Welle“ angepasst wurde / teilweise noch angepasst werden muss. Zudem ist damit zu rechnen, dass im Zuge des zus. Verkehrsaufkommens eine weitere Lichtsignalanlage an der Unionstraße / Übelgönne entstehen wird. Das würde den Verkehrsfluss zusätzlich stören.

##### - **Anwesenheitsliste**



61/4-3

z.Hd.

über 61/4-2 TL

**Bauleitplanung, Aufstellung des B-Planes In W 236 Übergönne, Errichtung einer Vierfachturnhalle**

**Hier: Stellungnahme des Fachbereiches 61/2**

Dem Bereich Stadtentwicklung und Denkmalpflege liegt Ihre Einladung zum Startgespräch am 20.02.2020 zum vg. Planvorhaben mit der Bitte um Stellungnahme vor.

Im Rahmen des abteilungsinternen Beteiligungsverfahrens erfolgt –im Nachgangfolgende Stellungnahme:

<p><b><u>Immissionsschutz</u></b></p>	<p>Zur o.g. Planung muss ein Schallgutachten nach 18. BImSchV (Sportanlagenlärm-schutzverordnung) erstellt werden.</p> <p>Insbesondere ist darzustellen, inwieweit sich die Verkehrserzeugung aus dem Plangebiet auf die umliegenden betroffenen Straßen auswirkt. Hierbei sind ausgewählte signifikante Immissionsorte an den betroffenen Straßen zu berechnen und zu vergleichen.</p>
<p><b><u>F-Plan</u></b></p>	<p>Der Planbereich des aufzustellenden B-Planes In W 236 - Übelgönne (Fläche der Gemeinschaftsstellplatzanlage, südlich Übelgönne, östlich Unionstraße, Westlich FZW) soll mit einer Vierfachsporthalle bebaut werden (0,9 ha).</p> <p>Der F-Plan stellt den Planbereich als gemischte Baufläche dar.</p> <p>Aus Sicht der Stadtentwicklung wird angeregt, das Verfahren als Parallelverfahren</p>

	<p>fortzuführen, den Planbereich um eine Flächennutzungsplan-Änderung zu erweitern um diesen den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort anzupassen.</p> <p>Analog zur Darstellung der gewerblichen Schulen an der Geschwister-Scholl-Straße und dem Fritz Henßler Haus wird die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche, die sich von der Turnhalle bis zu den Berufsschulen südlich der Bahnlinie anschließt, mit den Symbolen für Bildungseinrichtung, Sportliche Einrichtung und kulturelle Einrichtung angeregt.</p> <p>Hintergrund: die Berufsschulkomplexe, die sich nördlich des Dortmunder U's, südlich der Bahnlinie befinden, wurden im Sondergebiet Einzelhandel/Kultur/Büro realisiert. Während der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2000 bis 2004 gab es noch keine abschließenden Nutzungskonzepte für den gesamten Bereich um das Dortmunder U. Eine Ansiedlung der Schulen war zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar.</p> <p>Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes würde sich zum jetzigen Zeitpunkt anbieten, dem Aspekt der Planwahrheit Rechnung zu tragen.</p>
--	---

Ich bitte, mir ein Protokoll mit den Ergebnissen über das Startgespräch zukommen zu lassen. Vielen Dank.



61/2-4

26.02.20

61/5

**Bauleitplanung; Aufstellung des B-Planes In W 236 Übelgönne  
Errichtung einer Vierfachsporthalle  
hier: Stellungnahme der Denkmalbehörde zum Startgespräch am 20.02.2020, 10 – 12  
Uhr**

Zu dem B-Plan In W 236 Übelgönne bestehen von Seiten der Bodendenkmalpflege Bedenken. Es ist damit zu rechnen, dass durch die Realisierung des Vorhabens vorgeschichtliche Bodendenkmäler aufgefunden werden, die laut DSchG NRW sach- und fachgerecht zu dokumentieren sind. Vorgeschichtliche Bodendenkmäler aus dem nahen Umfeld des Plangebietes untermauern diese Annahme.

Die Kosten einer derartigen archäologischen Ausgrabung sind laut § 29 DSchG NRW vom Verursacher zu tragen, i. e. der Bauherr.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Denkmalbehörde gerne zur Verfügung.

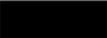
[Redacted]



Antwort: Startgespräch zum B-Plan In W 236 - Übelgönne -  
(Vierfachturnhalle) 

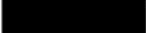
Stadt Dortmund  
Umweltamt - Untere Bodenschutzbehörde  


28.02.2020 10:43

Hallo Herr 

ich bitte um Ergänzung meiner in dem Gespräch gemachten Anmerkungen zum Thema Methan.

Das Grundstück liegt in der Methan-Zone 3, somit ist das Gebäude mit einer Methangasdrainage auszustatten. Diese Forderung wird spätestens im Baugenehmigungsverfahren erhoben, ein entsprechender Hinweis sollte auch in den B-Plan aufgenommen werden.

Viele Grüße und schönes Wochenende,  


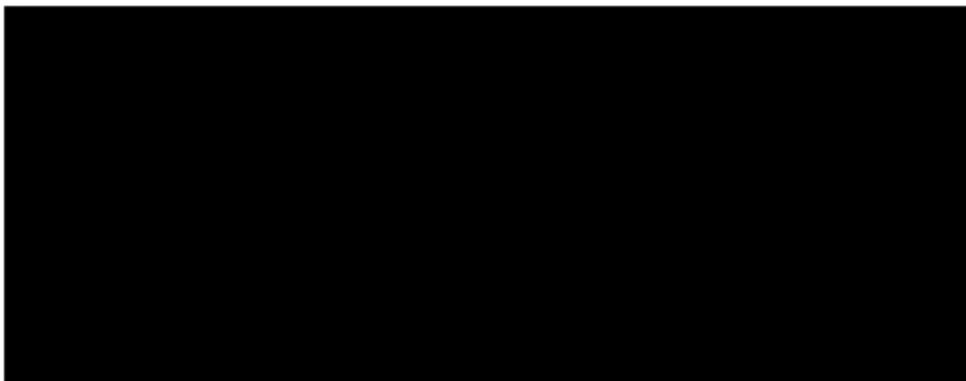
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Stadt Dortmund  
Umweltamt  
Untere Bodenschutzbehörde  
60/3-3  
Brückstraße 45  
44122 Dortmund  
Telefon: 0231/  
@stadtdo.de

 Guten Tag, im Nachgang zum Startgespräch übe...

28.02.2020 09:10:14

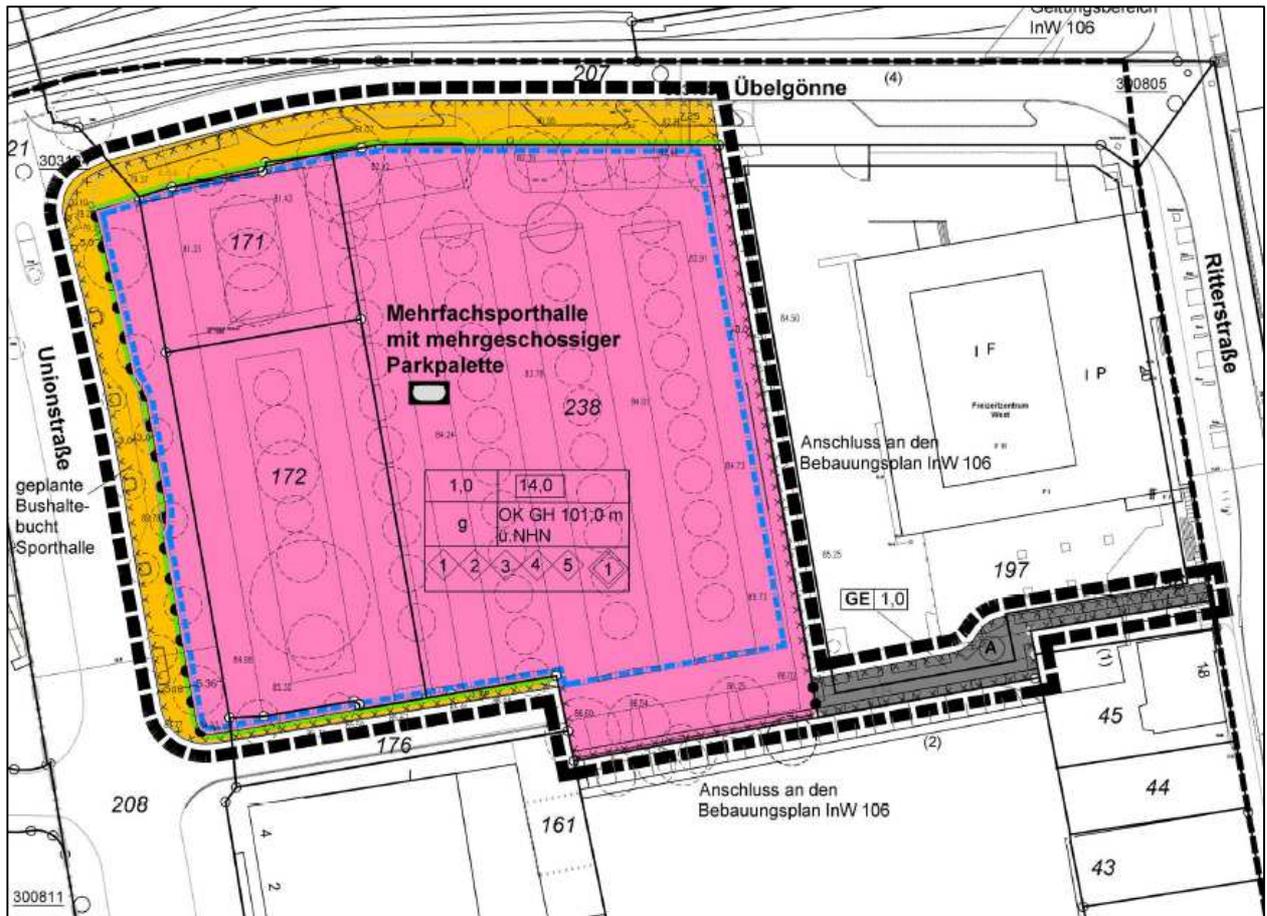
Von:  
An:



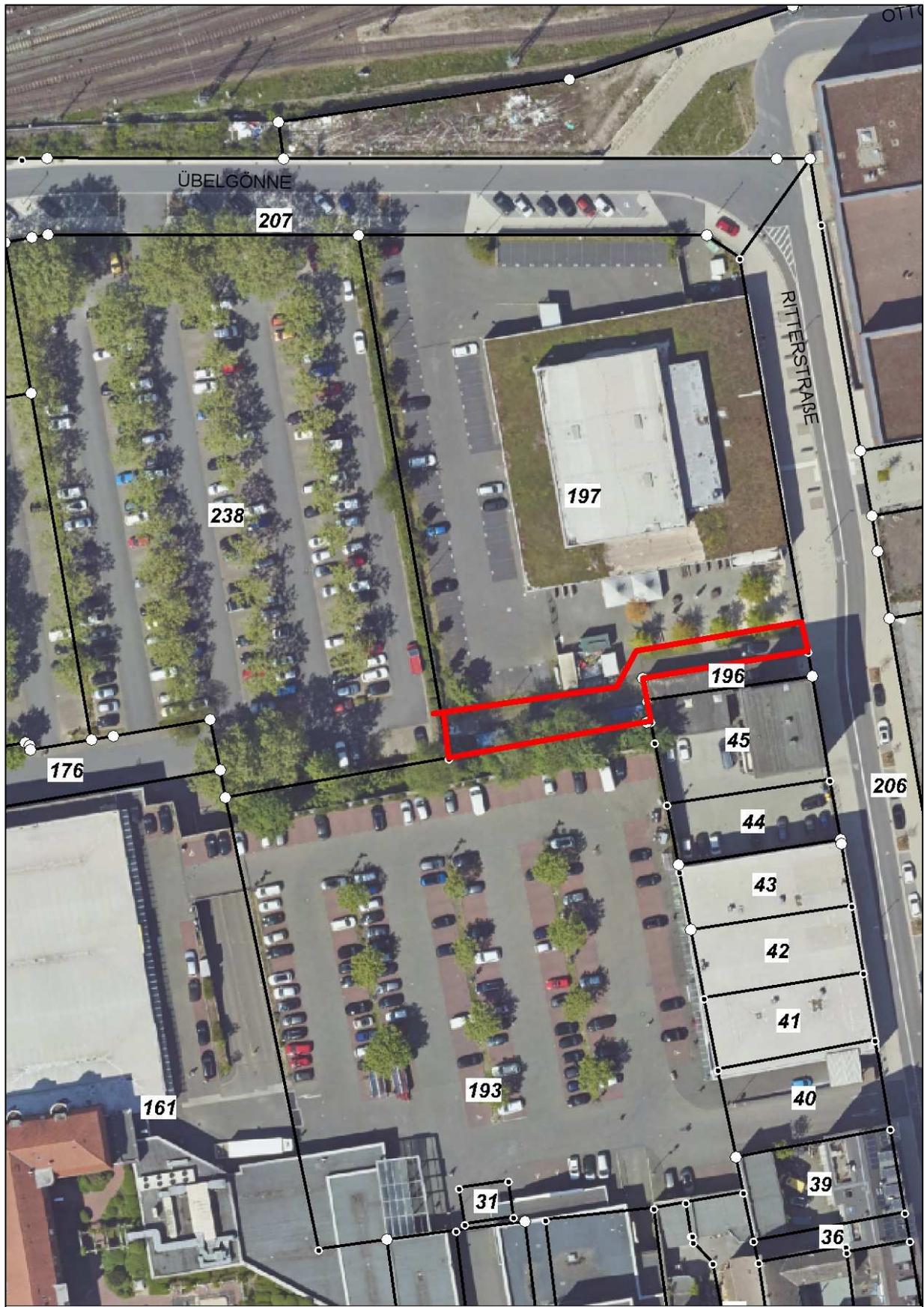
Kopie:

Dortmund/DE@Stadtdo  
Datum: 28.02.2020 09:10  
Betreff: Startgespräch zum B-Plan In W 236 - Übelgönne - (Vierfachturnhalle)

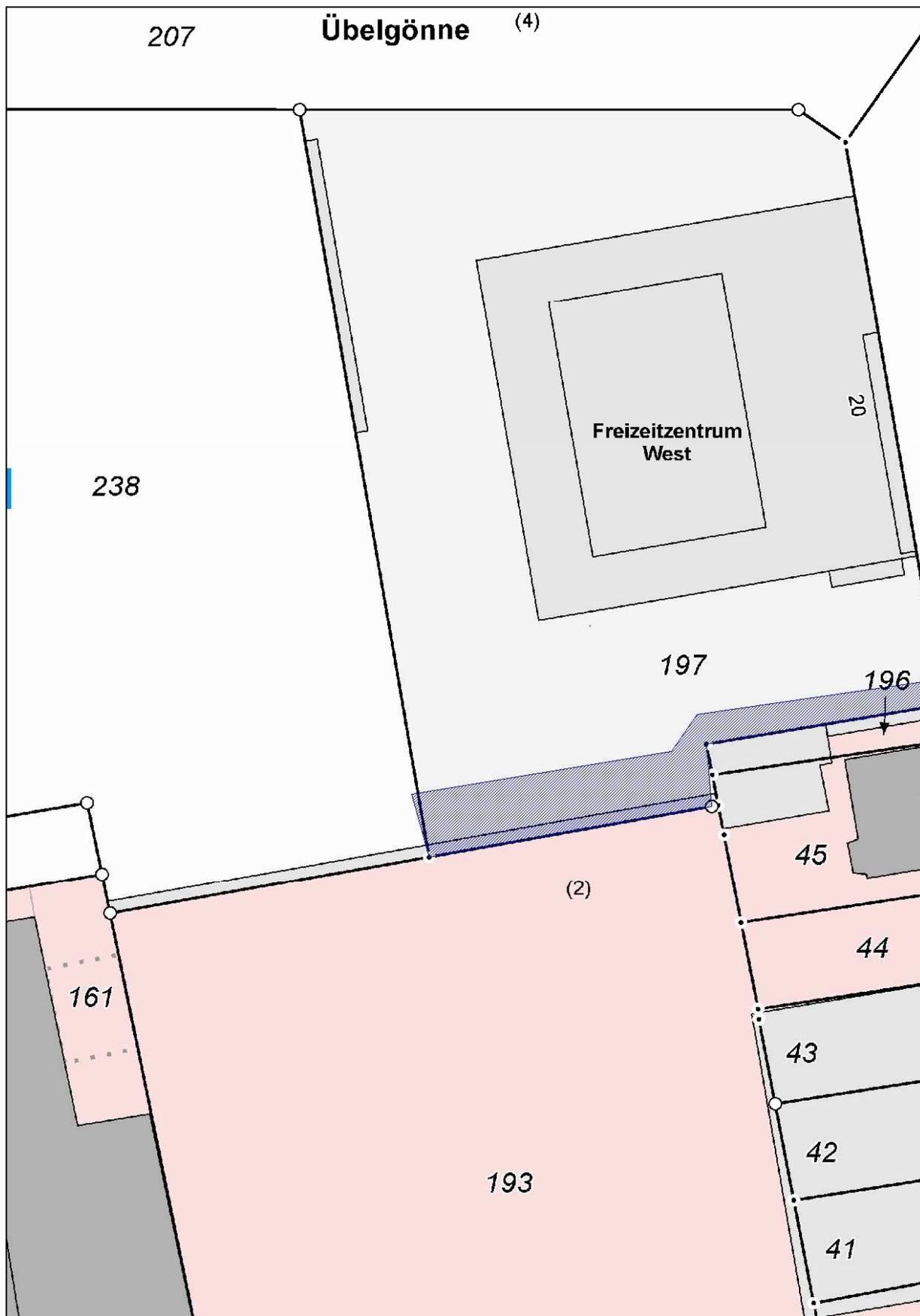
## Bebauungsplan InW 236



Luftbild



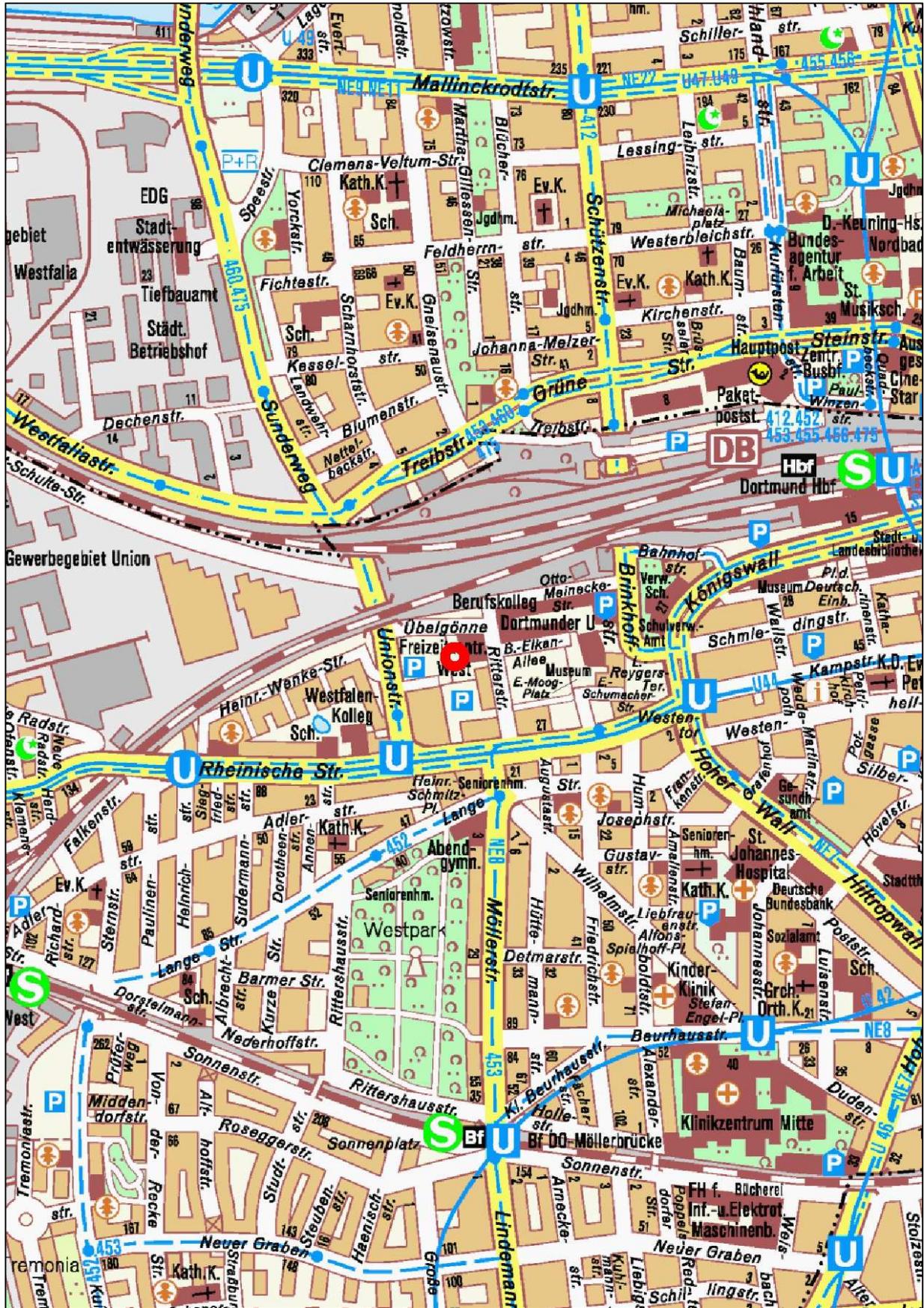
Lageplan

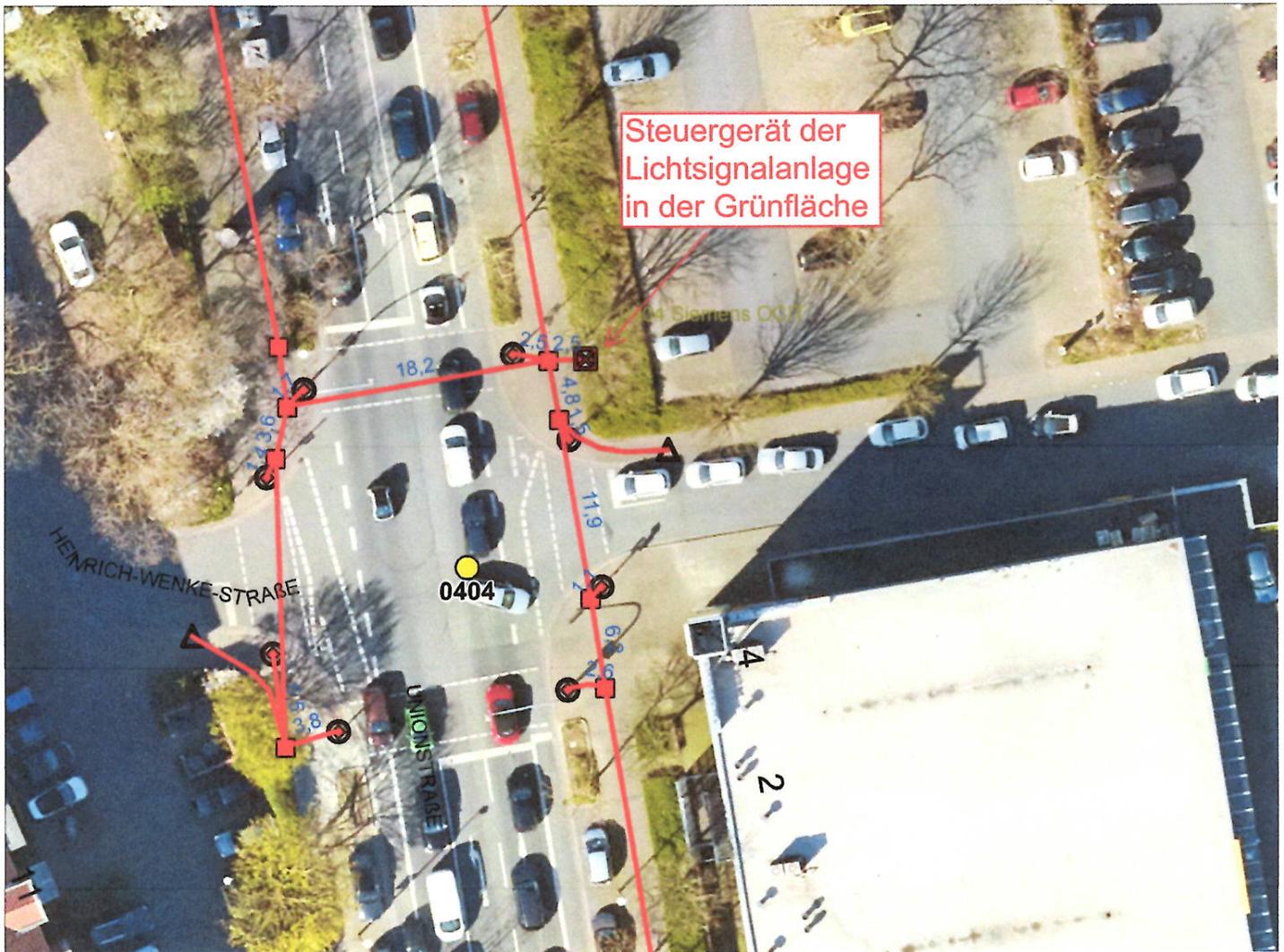


Fotos vom 27.01.2021



Übersichtsplan









## Nutzungsbedingungen

Die Planauskunft ist kein Leitungskataster und erhebt daher keinen Anspruch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Die Angaben in den Lageplänen dienen ausschließlich zur Dokumentation der Kabelschutzanlagen in städtischen Wegeflächen. Die Stadt übernimmt keine Gewähr für Folgeschäden. Der Verlauf unterirdisch verlegter Kabel oder Schutzanlagen (Kabelschutzrohre) kann aus verschiedenen Gründen von den Planangaben abweichen. Ein Mitverschulden aus dem abweichenden Verlauf von Schutzanlagen zu den Plänen nach Lage oder Verlegetiefe kann aus den geschilderten Umständen gegenüber der Stadt nicht begründet bzw. behauptet und geltend gemacht werden. Aus den genannten Gründen und im Interesse der Versorgungssicherheit sowie der Sorgfaltspflicht des Bauunternehmens für Sachen, Leib und Leben sind Schutzanlagen durch Suchschlitze zu orten und durch Handausschachtung freizulegen. Die Stadt weist darauf hin, dass bei allen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Störung oder Beschädigung einzelner oder mehrerer Schutzanlagen und sonstigen Anlagen (Kabelziehschächte etc.) führen könnten, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik sowie alle weiteren technischen Regelwerke zu beachten sind. Sollte die Schutzanlage dennoch nicht auffindbar sein, so ist die Stadt zu informieren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stadt Dortmund und der Anfragende sich darüber einig sind, dass mit Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen keinerlei Haftungserleichterung für den Anfragenden für die ihm obliegenden Pflichten im Rahmen seiner Maßnahme entstehen.

Die Inhalte und Informationen dürfen nur zur Erreichung des vorgenannten Nutzungszwecks Verwendung finden. Eine Weitergabe an Dritte, auch nicht auszugsweise, ist, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt, strengstens untersagt. Dies schließt ebenfalls das Kopieren, Verwerten, Veröffentlichen, Vertreiben sowie eine sonstige Nutzung der Inhalte für eigene und fremde Zwecke mit ein, d.h. der Anfragende verpflichtet sich, die vom Betreiber bereitgestellten Planunterlagen ausschließlich zur eigenen Verwendung und nur für die entsprechende Maßnahme zu verwenden. Er verpflichtet auch seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit gegenüber den Bestandsinformationen.

Maßgebend ist das Ausgabedatum. Der Anfragende verpflichtet sich darüber hinaus, die von der Stadt bereitgestellten Dokumente, z. B. die Kabelschutzanweisung, als Bestandteil dieser Vereinbarung anzuerkennen.

Die erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse und ähnliches werden durch diese Leitungsauskunft nicht umfasst. Der bzw. die Auskunftssuchende hat diese jeweils gesondert auf eigene Kosten einzuholen.



Sollten Straßenvollsperrungen erforderlich werden, so benachrichtigen Sie bitte die Feuerwehr frühzeitig unter der Fax-Nr. 0231/ 845 2175 oder per e-Mail: [sperrungen@stadtdo.de](mailto:sperrungen@stadtdo.de).

Dabei sind der durch die Straßenverkehrsbehörde genehmigte Sperrbereich und der Zeitraum der Sperrung anzugeben.

### Vorgehen bei Beschädigung von städtischen Kabelleerrohren

Bei Beschädigungen der städtischen Kabelschutzrohrtrasse gilt grundsätzlich Folgendes:

- sofortige Meldung an die Stadt Dortmund – Tiefbauamt – 66/3-3-2 (Herr [REDACTED] Tel.: 0231/50-[REDACTED] bzw. Fax: 0231/50-25976 oder eMail: [REDACTED]@stadtdo.de)
- Dokumentation nur mit Fotos vor und nach der Instandsetzung

Bei Nichtbeachtung wird die schadhafte Stelle durch eine von der Stadt Dortmund beauftragte Tiefbaufirma geöffnet und instandgesetzt. Die Kosten für diese Maßnahme werden dem Schädiger anschließend in Rechnung gestellt.

Instandsetzungen sind wie folgt vorzunehmen:

- Bei Reparaturen an PVC-Rohren müssen Schutzrohr-Halbschalen aus PVC-U, UV-beständig, mit durchgehendem Schnappverschluss und feinsanddicht, mit Schutzrohr-Halbschalen-Muffen aus PVC-U, geteilt mit 2 Verschlusskeilen, UV-beständig und feinsanddicht, verwendet werden.
- Bei Reparaturen an leeren Kabelkanalformsteinen (KKF) sind ausschließlich Übergangsformteile aus PVC-U, von Kabelschutzrohren auf Kabelkanalformsteine oder bei mit Kabel belegten KKF die Übergangsformteile, geteilt aus PVC-U zu verwenden.

Nicht akzeptiert werden

- die notdürftige Instandsetzung mit Klebeband,
- oder aufgeschnittene Flexrohre bzw. PVC-Rohre.

Dieses führte in der Vergangenheit vermehrt dazu, dass nachfolgend Kabel nicht mehr eingezogen werden konnten, weil die schadhafte Stelle mit Sand bzw. Schlamm verstopft war und die Schadensstelle anschließend wieder geöffnet werden musste.





# Legende

## Stadt Dortmund Tiefbauamt (TBA)

- Abzweigschächte
- Rohrtrasse (Ein- oder Mehrzügig)
- ⊙ Lichtsignalmast
- ▲ Klein-Abzweigschacht
- ⊠ Signalanlagenstrank
- ★ Sonderanlagen (PLS/VLS)

## Landesbetrieb Straßen NRW

- Abzweigschächte
- Rohrtrasse (Ein- oder Mehrzügig)
- ⊙ Lichtsignalmast
- ▲ Klein-Abzweigschacht
- ⊠ Signalanlagenstrank

## DSW21

- Abzweigschächte
- Rohrtrasse (Ein- oder Mehrzügig)
- ⊠ Anlagenstrank

## Dokom21

- Abzweigschächte
- Rohrtrasse (Ein- oder Mehrzügig)
- ⊠ Anlagenstrank

## Do-Fw-Alt (TBA)

- Abzweigschächte
- Rohrtrasse (Ein- oder Mehrzügig)

## Versatel

- Abzweigschächte
- Rohrtrasse (Ein- oder Mehrzügig)
- ⊠ Anlagenstrank

## Telekom

- Abzweigschächte
- Rohrtrasse (Ein- oder Mehrzügig)
- ⊠ Anlagenstrank

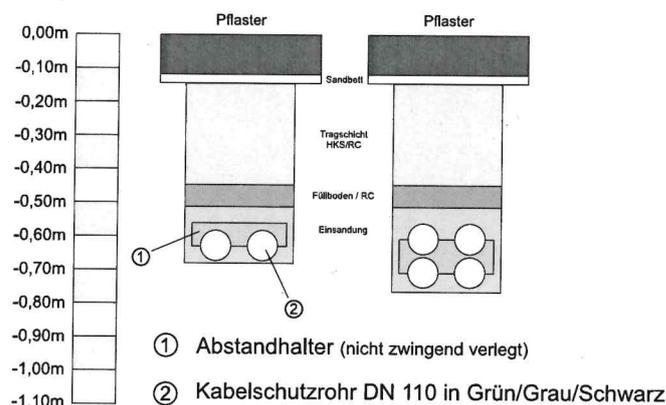
## Vodafone

- Abzweigschächte
- Rohrtrasse (Ein- oder Mehrzügig)
- ⊠ Anlagenstrank

## Sonstige

- Abzweigschächte
- Rohrtrasse (Ein- oder Mehrzügig)
- ⊠ Anlagenstrank

## Verlegeschema Innerorts Gehwegbereich



Tiefe der Kabelschutzrohre zwischen 60 und 120 cm

Lfd.Nr.	Anzahl Rohre	Betreiber	Nutzer	Kabel
1	1	Dokom21		
2	1	Dokom21		
3	1	Dokom21		
4	1	Dokom21		
5	1	TBA		
6	1	TBA		
7	1	TBA		
8	1	TBA		
9	1	TBA	TBA	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
10	1	TBA		
11	1	Dokom21		
12	1	TBA	TBA,Dokom	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
13	1	TBA	TBA,Dokom,Versatel	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
14	1	TBA		
15	1	TBA		
16	1	TBA	TBA,Dokom,Versatel	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
17	1	TBA	TBA,Dokom,GLH	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
18	1	TBA	TBA,Dokom,GLH	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
19	1	TBA		
20	1	TBA		
21	1	TBA	TBA,Dokom,GLH	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
22	1	TBA	TBA,Dokom,GLH	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
23	1	TBA	TBA,Dokom,Versatel,GLH	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
24	1	TBA		
25	1	TBA		
26	1	TBA	TBA,Dokom,GLH	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
27	1	TBA	TBA,Dokom,GLH	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
28	1	TBA	TBA,Dokom,GLH	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
29	1	TBA	TBA,Dokom,Versatel	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
30	1	TBA	TBA,Dokom,Versatel	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
31	1	TBA		
32	1	TBA		
33	1	Dokom21	DOKOM21	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel

34	1	TBA		
35	1	TBA		
36	1	TBA		
37	1	TBA	TBA,Dokom,Versatel	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
38	1	TBA	TBA,Dokom,Versatel	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
39	1	TBA		
40	1	TBA		
41	1	TBA	TBA,Dokom,GLH	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
42	1	TBA	TBA,Dokom,Versatel	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
43	1	TBA	TBA,Dokom,GLH	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
44	1	TBA		
45	1	TBA		
46	1	TBA		
47	1	TBA		
48	1	TBA		
49	1	TBA		
50	1	TBA		
51	1	TBA	TBA	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
52	1	TBA	TBA	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
53	1	TBA	TBA	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
54	1	TBA		
55	1	TBA		
56	1	TBA		
57	1	TBA		
58	1	TBA	TBA	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
59	1	TBA		
60	1	TBA		
61	1	TBA	TBA,Dokom,Versatel	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
62	1	TBA	TBA,Dokom,Versatel	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
63	1	TBA	TBA,Dokom,Versatel	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
64	1	TBA		
65	1	TBA	TBA,Dokom,Versatel	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
66	1	TBA		
67	1	TBA		
68	1	TBA		
69	1	TBA		
70	1	TBA		

71	1	Telekom		
72	1	TBA		
73	1	TBA		
74	1	TBA		
75	1	TBA		
76	1	TBA		
77	1	TBA		
78	1	TBA	TBA,Dokom,GLH	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
79	1	TBA		
80	1	TBA		
81	1	TBA	TBA,Dokom,GLH	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
82	1	TBA	TBA,Dokom,GLH	Mehrere Kupfer- und Glasfaserkabel
83	1	Dokom21		
84	1	TBA		
85	1	TBA		
86	1	TBA		